

4. Sitzung

Mittwoch, 9. März 2016, 08:30

Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Albert Studer, SVP, Präsident

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 95 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Alois Christ, Simon Esslinger, Dieter Leu, Karl Tanner, Urs von Lerber

DG 0026/2016

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Albert Studer (SVP), Präsident. Herr Landammann, geschätzte Regierung, liebe Kollegen und Kolleginnen des Kantonsrats, ich möchte Sie herzlich zum zweiten Tag der zweiten Session begrüßen. Ich habe keine Mitteilungen anzubringen. In den Zeitungen ist zurzeit von vielen Schwierigkeiten zu lesen wie beispielsweise über die der Alpiq. Aus diesem Grund habe ich nach einem Spruch gesucht, der für Menschen und auch für Firmen, die Schwierigkeiten haben, passend ist. Ich bin auf einen Spruch von Buddha gestossen, der sagte: «Wenn du ein Problem hast, versuche es zu lösen. Kannst du es nicht lösen, dann mache kein Problem daraus». Ich wünsche Ihnen allen einen guten Morgen. Wir steigen nun in die Tagesordnung ein.

A 0083/2015

Auftrag Alexander Kohli (FDP.Die Liberalen, Grenchen): Steuerbefreiung für Vereine und juristische Personen mit ideellen Zwecken

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 25. Juni 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. November 2015:

1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Anpassung des solothurnischen Steuergesetzes vorzulegen, welche die Steuerbefreiung von Vereinen und juristischen Personen mit ideellen Zwecken ermöglicht und überflüssige Bürokratie verhindert:

- Erhöhung der Freigrenze für steuerbaren Gewinn auf CHF 20'000.-;
- Erhöhung der Freigrenze für steuerbares Vermögen auf CHF 300'000.-;
- Abschaffung des Vereinsregisters und Limitierung der periodischen Überprüfung von Vereinen und juristische Personen mit ideellen Zwecken durch die kantonalen Steuerrevisoren auf 10 Körperschaften pro Jahr;

Einführung einer Selbstdeklarationspflicht für Vereine und juristische Personen mit ideellen Zwecken bei Überschreiten der genannten Freigrenzen im Rahmen einer Steuererklärung.

2. *Begründung.* Gemeinnützige Vereine vor 2001 waren und blieben nach der Gesetzesrevision von 2001 steuerbefreit. Dagegen unterliegen aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes Vereine mit ideellen Zwecken nicht mehr nur der direkten Bundessteuer, sondern auch der Staats- und Gemeindesteuer. Ideale Zwecke verfolgen beispielsweise Gesangs-, Sport, Musik- und Schützenvereine. Steuern werden nur dann geschuldet, wenn der steuerbare Reingewinn 5'000 Franken erreicht und/oder das steuerbare Eigenkapital 200'000 Franken. Dabei unterliegen die Mitgliederbeiträge nicht der Gewinnsteuer. Aufgrund dieser Freigrenzen haben die meisten Vereine trotz der generellen Steuerpflicht bis heute keine Steuern zu bezahlen. Das Kantonale Steueramt führt ein Register der steuerpflichtigen Vereine (2013: 1'450 Einträge) und bemüht sich mit Akribie selbiges aktuell zu halten. Dabei fällt erheblicher Aufwand nicht nur auf Seiten des Steueramtes, sondern insbesondere auch auf Seiten der Vereine an, die in ehrenamtlicher Funktion alle 5 Jahre zu beweisen haben, dass sie die genannten Freigrenzen unterschreiten. Der allseitige Aufwand steht in keinem Verhältnis zum erzielten Steuersubstrat (2013: 150 besteuerte Vereine mit einem gesamthaften Steuerbetrag von CHF 190'000 auf Stufe Kanton) und daher soll darauf verzichtet werden.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Der Auftrag verlangt im Wesentlichen die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken, das die Eidgenössischen Räte am 20. März 2015 verabschiedet haben. Nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist hat der Bundesrat am 12. August 2015 beschlossen, dieses Gesetz betreffend die direkte Bundessteuer auf Anfang 2018 in Kraft zu setzen (AS 2015 2947). Die Bestimmungen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) hat er auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt, wobei die Kantone zwei Jahre Zeit haben, ihre Gesetzgebung an das neue Recht anzupassen. Andernfalls ist das Bundesrecht direkt anwendbar und es gelten die gleichen Freigrenzen wie bei der direkten Bundessteuer (Art. 72t StHG). Insoweit ist der Auftrag überflüssig, da er von uns das verlangt, was das Bundesrecht ohnehin vorschreibt und selbst dann gälte, wenn wir untätig blieben.

Was die im Auftrag geforderten Freigrenzen betrifft, können wir ihnen bezüglich Gewinnsteuer zustimmen, da diese gleich hoch ist wie jene bei der direkten Bundessteuer (Art. 66a DBG [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer; SR 642.11]). Bekanntlich haben wir in den letzten Jahren bei Steuervorlagen konsequent darauf geachtet, keine unnötigen Differenzen zwischen Staats- und Bundessteuer zu beantragen. Hingegen besteht keinerlei Bedürfnis, die Freigrenze bei der Kapitalsteuer von Fr. 200'000 auf Fr. 300'000 zu erhöhen, umso mehr als nur ein Kanton eine höhere Freigrenze kennt, während sie in den andern zwischen Fr. 50'000 und Fr. 100'000 liegt.

Nach Art. 71 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) erlässt der Kantonsrat alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes. Demgegenüber bestimmt der Regierungsrat die zweckmässige Organisation der Verwaltung (Art. 81 Abs. 1 KV). Soweit der Auftrag im Gesetz detailliert regeln will, wie die neuen Bestimmungen in der Praxis umzusetzen und wie diese Umsetzung zu organisieren ist, verstösst er folglich gegen die Kantonsverfassung. Die Vorschläge sind zudem untauglich; so ist z.B. ein Register erforderlich, egal ob zehn oder zehntausend Vereine besteuert werden. Dass nicht nur Körperschaften, sondern auch andere juristische Personen steuerpflichtig sind oder eben von der Steuerpflicht befreit werden können, muss nicht weiter vertieft werden (§ 84 StG).

Was die Einführung einer Selbstdeklarationspflicht betrifft, so steht diese bereits im Steuergesetz (§ 140 StG), deutlicher noch im DBG (Art. 124). Die Praxis zeigt nun aber, dass selbst bei einer periodischen Mitteilung an die Vereine (dazu gleich nachstehend) sich ihr Wissen, ab einer bestimmten Höhe von Gewinn oder Kapital steuerpflichtig zu sein, rasch verflüchtigt. Dass juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung spontan eine Steuererklärung einreichen, wenn sie die Minimalfaktoren erreichen, erscheint darum praxisfremd.

Abschliessend erlauben wir uns, einige Ausführungen in der Auftragsbegründung richtig zu stellen. Das Steueramt nimmt Vereine in das Steuerregister der juristischen Personen auf, von denen es aufgrund von Meldungen, Anfragen usw. Kenntnis erlangt. Es fordert sie periodisch auf, d.h. alle vier bis fünf Jahre, die letzten Jahresrechnungen einzureichen. Nur wenn sich daraus konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass ein Verein die steuerbaren Minimalfaktoren überschreitet, verlangt es nähere Angaben und eine Steuererklärung. Andernfalls erhält der Verein eine Mitteilung, dass er keine Steuer schulde, sich aber melden müsse, wenn er die Minimalfaktoren erreiche. Im Durchschnitt der letzten drei vollständig veranlagten Steuerperioden sind 310 Vereine mit Staatssteuern von total 317'000 Franken pro Jahr veranlagt worden. Über alle Steuerhoheiten kann vom dreifachen Betrag ausgegangen werden.

Insgesamt können wir dem Auftrag deshalb nur soweit zustimmen, als er die Umsetzung von Bundesrecht im kantonalen Recht verlangt.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat fristgerecht eine Vorlage zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken zu unterbreiten.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 11. Januar 2016 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Stephan Baschung (CVP), Sprecher der Finanzkommission. Der Auftrag von Altkantonsrat Alexander Kohli verlangt die Erhöhung der Freigrenze von Gewinnen auf 20'000 Franken resp. auf 300'000 Franken für das steuerbefreite Vermögen. Weiter verlangt er die Abschaffung des Vereinsregisters und die Limitierung der Anzahl Revisionen. Er fordert auch die Einführung der Selbstdeklarationspflicht. Im Wesentlichen verlangt Alexander Kohli nichts anderes als die Umsetzung des Bundesgesetzes, das die eidgenössischen Räte am 20. März 2015 verabschiedet haben und das auf den 1.1.2018 in Kraft tritt. Die Bestimmungen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) verlangen von den Kantonen, dass sie ihre Gesetze innerhalb von zwei Jahren entsprechend anpassen. Die Finanzkommission sieht keinen Anlass und keinen Handlungsbedarf, die Gesetzesanpassungen bereits jetzt zu vollziehen. Bezüglich der Freigrenze für die Gewinnbesteuerung kann dem Auftrag zugestimmt werden, nicht aber für die vom Bund abweichende Freigrenze für die Vermögensbesteuerung von 200'000 Franken auf 300'000 Franken. Auch der Forderung, die Anzahl der Revisionen zu limitieren, kann nicht nachgekommen werden. Die Führung des Steuerregisters ist notwendig und nicht zuletzt aufgrund der Bestimmungen des Bundessteuergesetzes vorgeschrieben. Auch die Einführung der Selbstdeklarationspflicht erachten wir als untaugliches Mittel. Die Finanzkommission lehnt den Antrag Kohli ab und unterstützt grossmehrheitlich den Antrag des Regierungsrats. Wir empfehlen dem Parlament, dem Antrag der Finanzkommission und des Regierungsrats zuzustimmen. Ich darf auch die Stellungnahme der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion bekanntgeben. Wir unterstützen einstimmig den Antrag der Finanzkommission und des Regierungsrats.

Beat Loosli (FDP). Man könnte sagen, dass der Auftrag überflüssig sei, weil der Bund das ebenfalls einführt. Das Bundesrecht hat diesen Auftrag nun rechts überholt, denn als der Auftrag eingegeben wurde, war die Thematik auf Bundesstufe erst in Behandlung. Der Auftrag enthält Abweichungen zum Bundesrecht bezüglich der Freigrenze und er greift auch in die Verwaltung hinein in Bezug auf die Überprüfung der Abschaffung des Vereinsregisters. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion ist einstimmig der Meinung, dass der Auftrag im Sinne des Regierungsrats verabschiedet werden soll. Es macht Sinn, dass im kantonalen Steuerrecht keine Abweichungen zum Bundesrecht geschaffen werden. Die betrifft vor allem die Freigrenze. Wir anerkennen, dass die organisatorischen Massnahmen, die der Auftraggeber fordert, in der Kompetenz der Verwaltung resp. des Regierungsrats liegen. Die Selbstdeklarationspflicht scheint uns ein wenig realitätsfremd, wenn man die Organisationsstrukturen von gewissen Vereinen betrachtet. In diesem Sinn empfiehlt Ihnen die FDP.Die Liberalen-Fraktion einstimmig, den Antrag des Regierungsrats gutzuheissen.

Thomas Eberhard (SVP). Für die SVP-Fraktion ist die Reduktion der Steuern immer ein zentrales Anliegen, insbesondere dann, wenn unnötige Bürokratie verhindert werden kann. Der Auftrag Kohli will in einem Bereich genau das abbauen. Vielfach haben Vereine einen ideellen Zweck und in diesem Fall erachten wir es als nicht passend, diese mit Schranken zu belasten. Es steht tatsächlich - wie in der Begründung ausgeführt - in keinem Verhältnis, wie viel Steuersubstrat von 150 Vereinen im Kanton Solothurn und dem daraus resultierenden Betrag herauschaut. Daher unterstützen wir den Auftrag klar. Es ist jedoch so, wie es der Regierungsrat richtig beantwortet, dass der Auftrag in diesem Sinn überflüssig wird, weil das Bundesrecht das sowieso vorschreibt und es angepasst wird. Das heisst, dass im kantonalen Recht das Bundesrecht übernommen werden muss und der Auftrag somit umgesetzt wird. Somit kann die SVP-Fraktion dem Wortlaut des Regierungsrats folgen und diesem zustimmen.

Brigit Wyss (Grüne). Wir haben schon mehrfach gehört, dass der Auftrag bereits überholt wurde. Ab 2018 gilt das Bundesgesetz. Bis dahin hat der Kanton die Möglichkeit, selber zu legiferieren. In diesem Sinn begrüsst die Grüne Fraktion eine kantonale Vorlage zur Umsetzung des Bundesrechts über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken. Die Anpassungen, die der Auftraggeber weiter forderte, lehnen wir ab. Das eine ist die Erhöhung der Freigrenze bei der Kapitalsteuer von 200'000 Franken auf 300'000 Franken. Das würde wohl über das Ziel hinausschiessen, insbesondere

wenn man sieht, wo die Freigrenze bei den anderen Kantonen liegt. Das andere ist die Abschaffung des Vereinsregisters. Hier würde zum einen in die Hoheit des Regierungsrats eingegriffen, zum anderen würde der bürokratische Aufwand zunehmen, weil ermittelt werden müsste, wer steuerbefreit ist und wer nicht. In diesem Sinn sind wir für den geänderten Wortlaut des Regierungsrats. Ich denke, dass es allen klar ist - auch uns von der Grünen Fraktion - dass die Vereine von finanziellen Zuschüssen leben. Diese Erleichterung wäre zwar auch ein solcher, sie leben aber auch von der Anerkennung von uns allen.

Simon Bürki (SP). Wie bereits gesagt wurde, verlangt der Auftrag die Umsetzung des vom eidgenössischen Parlament bereits im März 2105 beschlossenen Bundesgesetz. Der Kanton hat für die Umsetzung zwei Jahre Zeit und damit ist der Auftrag für uns überflüssig. Im Sinne einer Effizienzsteigerung hätte der Auftrag unserer Meinung nach zurückgezogen werden können. Das wäre ein Beitrag zum Bürokratieabbau gewesen, was der Auftrag gemäss Auftragstext auch verlangt. Über die Festlegung der Freigrenze werden wir bei der Beratung der Vorlage diskutieren können. Die SP-Fraktion ist der Meinung, dass das Bundesrecht auch in Bezug auf die Freigrenze übernommen werden soll. Aus diesen Gründen lehnt die SP-Fraktion den Auftrag grundsätzlich ab, sei es im Original oder nach dem Wortlaut des Regierungsrats und der Finanzkommission, weil er nicht nötig ist.

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir kommen nun zur Abstimmung und stellen den Originaltext dem Wortlaut des Regierungsrats gegenüber. Danach stimmen wir über die Erheblicherklärung ab.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 11]

Zustimmung zur Fassung Regierungsrat/Finanzkommission	89 Stimmen
Zustimmung zum Originaltext	0 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 12]

Für Erheblicherklärung (Fassung Regierungsrat)	79 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Steuerbefreiung für Vereine und juristische Personen mit ideellen Zwecken» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat fristgerecht eine Vorlage zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken zu unterbreiten.

A 0092/2015

Auftrag Daniel Urech (Grüne, Dornach): Keine Maximalsteuern bei Erbschaften und Schenkungen im Konkubinats

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 24. Juni 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. November 2015:

1. *Auftragstext*. Erbschaften und Schenkungen zwischen Konkubinatspartnerinnen und -partnern sollen steuerlich günstiger behandelt werden als aufgrund der heutigen Rechtslage. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine entsprechende Gesetzesänderung vorzulegen.

2. *Begründung*. Im Kanton Solothurn sind Erbschaften und Schenkungen zwischen Ehegatten sowie Personen in eingetragener Partnerschaft steuerfrei. Dagegen werden auf Erbschaften und Schenkungen

innerhalb eines Konkubinatspaars Steuern der höchsten Steuerklasse gemäss § 232 des Steuergesetzes erhoben. Ein Steuersatz von bis zu 30% kommt zur Anwendung. Diese steuerliche Ungleichbehandlung von ähnlichen Sachverhalten ist stossend. Zumindest die Anwendbarkeit eines tieferen Steuersatzes für Konkubinatspaare, die seit einer gewissen Zeit zusammen wohnen, erscheint angemessen. Es wäre denkbar, für die Definition des Konkubinats auf Art. 20a Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zurückzugreifen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates. Das Konkubinat ist – anders als die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft – kein Institut des Familienrechts. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern oder Partnerinnen sind ganz anderer Natur als diejenigen zwischen Konkubinatspartnern. Insbesondere besteht im Konkubinat keine Beistands- und Unterstützungspflicht, die bei Ehegatten als Unterhaltspflicht selbst nach Auflösung der Ehe fort dauern kann. Derartige rechtliche Verpflichtungen sind in der Regel von Konkubinatspartnern auch nicht gewollt. Auch in andern Rechtsgebieten werden Ehe- und Konkubinatspaare unterschiedlich behandelt, ohne dass das Rechtsgleichheitsgebot verletzt wäre. Im Unterschied zu Ehepaaren werden Konkubinatspaare bei der Einkommens- und Vermögenssteuer nicht gemeinsam veranlagt und sind dafür auch nicht solidarisch haftbar. Die getrennte Besteuerung bevorteilt in der Regel Konkubinatspaare, namentlich dann, wenn ein Paar Kinder hat. Schlechter gestellt sind Ehepaare bei den Altersrenten der AHV, die ebenfalls an den Zivilstand anknüpfen. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum das Konkubinat gerade bei der Erbschaftssteuer der Ehe gleichgestellt werden sollte. Der Auftrag verlangt deshalb zu Recht keine Steuerbefreiung des Konkubinatspartners, obwohl er die Ungleichbehandlung von Ehegatten und Konkubinatspartnern als stossend bezeichnet.

Unzweifelhaft besteht zwischen Konkubinatspartnern aber eine persönliche Beziehungsnähe, namentlich wenn es sich um eine langjährige Lebensgemeinschaft handelt. Allerdings lässt sich die Intensität der persönlichen Beziehungen nicht objektiv bestimmen. Auch aus diesem Grund schützt und privilegiert das geltende System des Erbschaftssteuerrechts die Ehe und Familie, die zivilrechtlich geregelt ist. Alle Privilegierungen, auch jene von Stief- und Pflegekindern, sind registermässig nachvollziehbar. Das ist beim Konkubinat gerade ausgeschlossen. Wir erachten es deshalb nicht als sachgerecht, das Konkubinat in den Bereichen, in denen es heute gegenüber der Ehe nachteilig ist, dieser anzunähern oder gar gleichzustellen, ohne dass die Partner die Nachteile der Ehe in Kauf nehmen müssen.

Zwar wäre es in Praxis machbar, das Konkubinat ebenfalls zu privilegieren und den Nachweis dafür auf eine andere Weise als mit einem Registereintrag zu erbringen. Auch wenn man, wie im Auftrag vorgeschlagen, auf den Begriff der in den letzten fünf Jahren ununterbrochenen Lebensgemeinschaft gemäss Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG abstellt, der prima vista durchaus sachgerecht erscheint, ist dies mit einigem Aufwand und mit heiklen Abgrenzungsfragen verbunden. Eine gemeinsame Wohnadresse kann nicht genügen, ausser man wolle sämtliche Wohngemeinschaften privilegieren. Wie verhält es sich umgekehrt, wenn der eine Partner aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen und seine letzten Jahre in einem Heim verbringen muss? Anschauungsunterricht für die Abgrenzungsschwierigkeiten liefert § 31 des Vorsorgereglements der Pensionskasse Kanton Solothurn, mit dem sie den genannten Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG umgesetzt hat.

Es ist offenkundig, dass sich der Auftrag, Konkubinatspartner bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer gegenüber dem geltenden Recht zu begünstigen, finanziell auswirkt. Allerdings sind keine fundierten Aussagen möglich, wie hoch der Ertrag aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer von Konkubinatspartnern ist. Denn wir verfügen nicht über die notwendige Datenbasis, aus der hervorgeht, in welchem Verhältnis die einzelnen Steuerpflichtigen zum Erblasser oder Schenker stehen und welchen Steuerbetrag sie im Einzelfall entrichten. Selbst wenn eine Differenzierung zwischen den einzelnen Steuerklassen vorläge, wäre nicht ersichtlich, welchen Anteil an Erbschaftssteuern der übrigen (nicht verwandten) Steuerpflichtigen die Konkubinatspartner leisten. Hinzu kommt, dass diese Steuern verhältnismässig grossen Schwankungen unterworfen sind und die Erträge stark von Einzelfällen abhängen. Der Gesamtertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuern (ohne Nachlasssteuer) hat in den Jahren 2010 bis 2014 zwischen 14 und 19 Mio. Franken betragen. Ein Anteil der Konkubinatspartner zwischen 5% und 10% erscheint einigermaßen realistisch, so dass wir einen Minderertrag in der Grössenordnung von etwa 1 Mio. Franken schätzen, wenn Konkubinatspartner befreit werden. Die Ausfälle wären entsprechend geringer, wenn nur eine mildere Besteuerung wie in einigen anderen Kantonen vorgesehen wird. Dort beträgt die Erbschaftssteuer von Konkubinatspartnern zwischen einem Drittel und der Hälfte der Steuer der (übrigen) Nichtverwandten. In Anbetracht der gegenwärtigen schwierigen finanziellen Situation des Kantons und der Herausforderungen, die in dieser Hinsicht in den nächsten Jahren noch auf ihn zukommen, können wir diese Steuerentlastungen nicht vertreten. Daran ändert nichts, dass sich deren Umfang nicht verlässlich schätzen lässt.

Zusammenfassend kann das Konkubinatsrecht der Ehe nicht gleichgestellt werden. Es ist dort, wo es nachteilig sein kann, der Rechtsstellung der Ehe auch nicht anzunähern, weil sich Konkubinatspartner bewusst den Rechtsfolgen der Ehe nicht unterziehen wollen. Schliesslich können wir die damit verbundenen Steuerfälle nicht hinnehmen. Aus diesen Gründen lehnen wir den Auftrag ab.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 11. Januar 2016 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Thomas Eberhard (SVP), Sprecher der Finanzkommission. Der Auftrag von Daniel Urech will, dass Erbschaften und Schenkungen zwischen Konkubinatspartnern steuerlich günstiger als aufgrund der heutigen Rechtslage behandelt werden. Im Kanton Solothurn sind Erbschaften und Schenkungen zwischen Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft steuerfrei, hingegen ist das heute bei Konkubinatspaaren steuerbar. Der Auftraggeber meint, dass die steuerliche Ungleichbehandlung abgebaut werden soll. Ein Konkubinatspaar hat bereits rein rechtlich gesehen eine ganz andere Beziehung und erfährt auch in anderen Bereichen eine unterschiedliche Behandlung. Im Unterschied zu den Ehepaaren werden Konkubinatspaare bei der Einkommens- und Vermögenssteuer nicht gemeinsam veranlagt und sind so bereits heute bevorteilt, gerade wenn ein Paar Kinder hat. Es gibt auch andere Anknüpfungspunkte, die die Ehepaare heute schlechter stellen. Die Kommissionsmehrheit wie auch der Regierungsrat sind der Auffassung, dass es nicht sachgerecht wäre, wenn das Konkubinatsrecht in den Bereichen, in denen es heute gegenüber der Ehe benachteiligt ist, angenähert oder gleichgestellt wird, ohne dass die Paare die Nachteile der Ehe in Kauf nehmen müssen. Es kann gesagt werden, dass der Vorschlag des Auftrags grundsätzlich umgesetzt werden kann. Es geht also nicht primär um eine steuerrechtliche, sondern um eine politische Frage. So gibt es Gründe für oder gegen den Auftrag. Der Vorstoss will keine generelle Aufhebung, sondern eine Reduktion des heutigen Maximalsatzes. Die Situation in der Schweiz zeigt, dass heute zehn Kantone das so verlangen. Es gibt aber auch einige Innerschweizer Kantone, die das Konkubinatsrecht der Ehe gleichstellen. Der Kanton Schwyz kennt gar keine Erbschaftsteuer. In der Kommission wurde der Auftrag sehr kritisch betrachtet. Gerade aus politischer Sicht ist man nicht der Meinung, dass die verbliebenen Vorteile der Ehe eliminiert werden sollen. Es soll also keine Gleichstellung geben. Schliesslich sollen sich Konkubinatspartner bewusst sein, welcher Rechtsfolge sie sich unterziehen, wenn sie nicht der Rechtsfolge der Ehe nachgehen. Für die Finanzkommission war zentral, dass aufgrund der angespannten finanziellen Lage im Kanton Solothurn nicht auf dieses Geld verzichtet werden kann. Der Minderertrag ist nicht genau bezifferbar. Es wurde auch gesagt, dass das Thema in einem grösseren Kontext angeschaut werden müsste, wenn man es diskutieren will. Die Finanzkommission ist klar der Ansicht, dass die Erbschaftsteuer am wenigsten schmerzt. Somit plädiert sie für Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats. Ich kann anfügen, dass auch die SVP-Fraktion einstimmig dem Wortlaut des Regierungsrats folgen wird und die Erheblicherklärung beantragt.

Daniel Urech (Grüne). Wenn ich dem Kommissionssprecher zuhöre und auch die Antwort des Regierungsrats lese, muss ich sagen, dass ich meinen Auftrag nicht ganz wiedererkenne. Hier sucht und findet der Regierungsrat vielleicht valable Argumente gegen die Gleichstellung des Konkubinats mit der Ehe, im Auftrag ist aber keine Gleichbehandlung gefordert. So kann man es natürlich auch machen. Man wehrt sich dagegen, dass das Haus abgerissen wird, wenn es lediglich um die Frage geht, ob man es sanft renovieren möchte. Ich habe versucht, einen leicht verständlichen Auftragstext zu formulieren. Dieser war offenbar aber noch immer zu kompliziert. Anders kann ich mir nicht erklären, wieso als erstes Argument eine Gleichstellungsdiskussion folgt. Es tut mir auch leid für alle Ehegatten, die als Ausgleich für den Nachteil der Ehe warten müssen, bis die Erbschaft ansteht. Meiner Meinung nach ist dies ein fragwürdiges Argument. Mit diesem Auftrag ist gefordert, dass wir eine stossende Ungerechtigkeit beseitigen, die wir heute in unserem Steuerrecht haben. Erbschaften und Schenkungen zwischen Konkubinatspartnern werden genau gleich besteuert wie Erbschaften und Schenkungen zwischen irgendwelchen Personen, obwohl die Idee hinter der Abstufung des Steuertarifs ist, dass man die Beziehungsnähe, wie sie etwa bei Verwandten besteht, für die Abgabenhöhe in einer vernünftigen Art berücksichtigt. Aber nein, es werden Personen besteuert, die seit vielen Jahren zusammenleben - zum Maximalsatz. Die Probleme, die der Regierungsrat hier sieht, akzeptieren wir Grünen nicht. Es ist nicht so schwierig und problematisch, wie es dargestellt wird, Kriterien für das Vorliegen eines Konkubinats zu finden. Hier muss der gemeinsame Wohnsitz genügen, weil es zum Glück vorbei ist, dass der Staat unter die Bettdecke schaut. Es ist auch nicht so, dass die Welt neu erfunden werden müsste. Andere Kantone gehen zu Recht davon aus, dass sich die Beziehungsnähe, die die privilegierte Behandlung im

Erbschafts- oder Schenkungsfall rechtfertigt, bereits in der erbrechtlichen Begünstigung ausdrückt, die ganz anders als bei Ehegatten oder Verwandten eine aktive Verfügung von Todes wegen, wie beispielsweise ein Testament, voraussetzt. Hinzu kommt, dass der Kanton die Kriterien auch in anderen Bereichen anwendet und Rechtsfolgen an Situationen anknüpft, in denen Personen zusammenleben. Vom Regierungsrat wurde erwähnt, dass dies im Bereich der beruflichen Vorsorge, der Sozialhilfe, des nahehelichen Unterhalts im Scheidungsrecht usw. so gehandhabt wird. Es wäre also durchaus möglich, das Zusammenleben rechtlich zu berücksichtigen.

Wenn der Regierungsrat etwas will, das andere Kantone auch haben, verweist er gerne darauf, dass der Kanton Solothurn sonst abseits stehen würde. Wenn es beispielsweise darum geht, Gebühren zu erhöhen, verweist er gerne auf andere Kantone, die höhere Gebühren haben als wir. In der vorliegenden Antwort des Regierungsrats finden sich keine entsprechenden Ausführungen, die rechtsvergleichender Art sind. Ich weiss auch warum. Die Mehrheit der Kantone, die eine Erbschafts- oder Schenkungssteuer haben, behandeln Konkubinatspartner anders als bei einer Schenkung oder Erbschaft an irgendwelche Dritte. Alle unsere Nachbarkantone differenzieren bei der Höhe der Erbschafts- und Schenkungssteuern zwischen irgendwelchen Empfängern und Konkubinatspartnern. Was macht Erbschaften und Schenkungen zwischen Personen im Konkubinat im Kanton Solothurn anders als im Kanton Bern, im Kanton Jura, im Kanton Aargau, im Kanton Baselland, im Kanton Baselstadt usw.? Es könnten noch weitere genannt werden. Natürlich macht es eine gewisse Arbeit, ein Gesetz anzupassen. Man muss sich Gedanken machen, was, wie und wie stark. Das ist aber der Job des Finanzdirektors und es ist auch unser Job als Parlament. Ich gehe davon aus, dass das Steuergesetz eines Tages in dem einen oder anderen Punkt revidiert werden muss. Entsprechende Anpassungen könnten zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden. Wir Grünen stellen fest, dass das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht in unserem Kanton dem Rechtsempfinden widerspricht. Es berücksichtigt die Realität von Konkubinaten nicht. Der Regierungsrat ist offensichtlich der Meinung, dass er mit dem Maximalsatz auf Erbschaften und Schenkungen die Bedeutung der Ehe verteidigt. Er meint ausserdem, dass er das, was viele Kantone können, nicht könne, nämlich hier ein handhabbares Kriterium zu finden. Es geht heute um den Grundsatz, ob wir den Maximalsatz für Konkubinatspaare reduzieren wollen oder nicht? Es geht nicht um die Frage des Wie und um wie viel, sondern es geht lediglich um die Frage, ob. Wenn man nicht weiss, um wie viel man den Satz reduzieren will, können auch keine Einnahmenschätzungen gemacht werden. Die Schätzungen, die der Regierungsrat vorgenommen hat und die davon ausgehen, dass eine vollumfängliche Befreiung gemacht wird, weil er von der Gleichstellung ausgegangen ist, sind überhaupt nicht tragisch im Hinblick auf die Einnahmenseite des Kantons. Im Namen der Grünen Fraktion und als Auftragsteller hoffe ich auf ein fortschrittliches Votum in einem Bereich, in dem der Kanton momentan arg im Abseits stehen.

Susanne Schaffner (SP). Bis jetzt haben wir nur von der Heiratsstrafe gesprochen. In diesem Vorstoss geht es nun offenbar um die Konkubinatsstrafe. Im Grunde genommen geht es immer um dasselbe, nämlich um die Steueroptimierung. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, Konkubinatspaare wollen aber den Fünfer und das Weggli und das widerspricht auch unserem Rechtsempfinden: einerseits keine Bindung, keine gegenseitige Verpflichtungen, wenn möglich weniger Steuern zahlen als alle anderen, Sozialleistungen im Alter voll ausschöpfen, keine gegenseitige Unterstützung - auch hier denke ich vor allem an das Alter - all das sind Nachteile, die die Eheschliessung mit sich bringt. Andererseits will man die Vorteile der Ehe auch, so wie es hier nun um das Erben geht. Die SP-Fraktion lehnt diesen Auftrag ab. Wir sind dagegen, weil wir Steuerausfälle, die sich durch solche Reduktionen ergeben, grundsätzlich nicht befürworten. Wir sind dagegen, weil das Konkubinat frei gewählt wird und mit den vielen Vorteilen auch Nachteile in Kauf genommen werden müssen. Wir sind natürlich nicht dafür, dass alle heiraten müssen. Der Mechano funktioniert heute aber einigermaßen gut. Die nötigen Korrekturen bei der Heiratsstrafe würden mit der Individualbesteuerung, die die SP seit jeher propagiert, aufgehoben und dann könnte man zwischen Ehe und Konkubinat wählen, je nach Verpflichtung, die man will und nach Verbindlichkeit. Ist man damit nicht einverstanden, müssen ganz neue Konstrukte erfunden werden, auch hier bei uns. Das Konkubinat aber so der Ehe anzupassen, funktioniert nicht. Wenn man das Erbschaftssteuersystem kritisiert und dieses überarbeiten will, müsste das grundsätzlich und umfassend angegangen werden und alle Betroffenen miteinbeziehen. Es wurde von Verwandten gesprochen, die Steuererleichterungen haben sollen. Es haben aber nicht alle Verwandten die gleichen Steuererleichterungen. Die, die weiter weg sind, zahlen gleich viel Erbschaftssteuern wie beispielsweise ein Konkubinatspartner, auch wenn sie eine enge Beziehung hatten. Macht man nun diese Hauruckübung bei den Konkubinatspaaren, bringt das Steuerverluste und Ungerechtigkeiten für andere Erben und das kann nicht das Ziel sein. Die SP-Fraktion lehnt den Auftrag ab und stimmt dem Regierungsrat auf Nichterheblicherklärung zu.

Ernst Zingg (FDP), I. Vizepräsident. Ich kann mich meiner Vorrednerin anschliessen. Auch die FDP. Die Liberalen-Fraktion lehnt den Auftrag ab und folgt dem Regierungsrat und der Finanzkommission. Der Auftraggeber sagte, dass er seinen Auftrag mit der sanften Renovierung in der Antwort nicht wiedererkannt hat. Wir haben nicht die Mauer analysiert sondern den Auftrag. Hier gab es ein Abwägen zwischen Ungerechtigkeit und Gerechtigkeit und auch jenes der finanziellen Seite. Im Kanton Solothurn haben wir die Regelung, dass Erbschaften und Schenkungen zwischen Ehegatten und eingetragenen Partnerschaften steuerfrei sind. Erbschaften und Schenkungen innerhalb eines Paares, das im Konkubinat lebt, werden tatsächlich nach dem § 232 des Steuergesetzes in der höchsten Klasse mit bis zu 30% besteuert. Diese Tatsache sei stossend. Der Regierungsrat stellt in seiner Begründung zur Ablehnung des Auftrags fest, dass das Konkubinat kein Institut des Familienrechts wie die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft ist. Im Konkubinatskonstrukt besteht keine Beistands- oder Unterstützungspflicht, wie das bei Ehegatten als Unterhaltspflicht auch nach Auflösung der Ehe fort dauern kann. Konkubinatspaare werden bei Einkommens- und Vermögenssteuern nicht gemeinsam veranlagt und haften auch nicht solidarisch für die Steuern. Die getrennte Besteuerung bevorteilt in der Regel Konkubinatspaare, namentlich dann, wenn ein Paar auch Kinder hat. Die Ehepaare sind bei den AHV-Renten, die ebenfalls an den Zivilstand geknüpft sind, schlechter gestellt. Bei dem Auftrag geht es nicht um eine Befreiung, sondern um eine sanfte Renovierung, um einen günstigeren Prozentsatz und er enthält einen Vorschlag, der theoretisch umgesetzt werden kann.

Die FDP. Die Liberalen-Fraktion teilt aber die Meinung des Regierungsrats klar, die Konkubinate nicht zusätzlich zu begünstigen. Es ist so, dass jeder, der will, heiraten kann und damit Voraussetzungen im Nebensteuerbereich schaffen kann, um nicht benachteiligt zu werden. Es ist auch so, dass alle Personen, die im Konkubinat leben, alle positiven Regelungen wollen, die eine Ehe mit sich bringt, die negativen aber nicht. Die Ungleichbehandlung gegenüber Kindern in Patchworkfamilien, würde man den Auftrag überweisen, ist stossend. Vererbt ein Stiefvater etwas an seine Stiefkinder, werden Erbschaftssteuern erhoben, auch in einer oberen Klasse. Wir nehmen natürlich zur Kenntnis, dass zehn Kantone eine Reduktion des Maximalsatzes beschlossen haben. Es ist speziell, dass ausgerechnet die konservativen Inner-schweizer Kantone das Konkubinat der Ehe gleichstellen. Wenn ein Kanton keine Erbschaftssteuern kennt, ist die Situation klar. Wir halten wenig oder nichts davon, wenn für denkbare Definitionen des Konkubinats auf Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zurückgegriffen wird. Wir nehmen auch die finanzpolitische Wichtigkeit und Bedeutung des Auftrags zur Kenntnis. Das Alterskonkubinat ist tatsächlich zunehmend. Letzten Sonntag berichtete die Sonntagspresse ausführlich über das Thema von Trennung und Scheidung im hohen Alter. Hier geht es um erhebliche Steuererträge. Eine Überweisung des Auftrags kann sich finanziell negativ auswirken. Die aufgelisteten Zahlen sind Annahmen - hier sind wir uns einig - und zeigen mit einer Ungenauigkeit, dass es realistisch sein könnte, dass mit einem Minderertrag von einer Million Franken gerechnet werden muss. Es ist richtig, dass das Ganze eine politische Frage ist. Vor einigen Tagen stimmten wir über die Heiratsstrafe ab und eine Nachfolgeaktion ist in der Pipeline. Nun sprechen wir aber über die Besserstellung des Konkubinats. Wir teilen die Meinung des Regierungsrats und haben den Eindruck, dass man den Massnahmenplan auch in diesem Punkt im Hinterkopf behalten muss und dem Auftrag nicht zustimmen kann.

Rudolf Hafner (glp). Unsere Fraktion ist der Auffassung, dass der Auftrag von Daniel Urech nicht abwegig ist, wenn man einen engen Fokus auf die Konkubinatspaare legt. Man muss aber immer die Gesamtsituation betrachten und wie die meisten Sprecher ausgeführt haben, sind die Konkubinatspaare nicht generell benachteiligt. In den letzten Tagen konnte gelesen werden, dass sich Hunderte von Ehepaaren aus finanziellen Gründen scheiden lassen, weil sie so in Bezug auf die AHV-Renten besser gestellt sind. Daniel Urech stellte die Frage, wo denn der Unterschied zwischen dem Kanton Solothurn und den Kantonen Zürich, Baselstadt usw. sei. Es bestehen grosse Unterschiede, nämlich finanzieller Natur. Das sind Kantone, die es sich leisten können, mit den Steuern zurückzugehen. Im Kanton Solothurn ist die Situation aber eine andere. Wir müssen darauf achten, unser Steuersubstrat zu erhalten und von den Defiziten wegzukommen. Der Regierungsrat schätzte, dass der Verlust rund eine Million Franken betragen würde, wenn dem Auftrag nachgekommen wird. So ist für uns die Situation in einer Gesamtbeurteilung klar. Wir sind mit einer Ausnahme einhellig gemäss Regierungsrat für Nichterheblicherklärung.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich bin froh, dass eine grosse Mehrheit dem Regierungsrat folgen wird. Ich kann mich kurz fassen und möchte lediglich einige wenige Punkte hervorheben. Es wurde richtig erwähnt, dass das Konkubinat zwar gewisse wirtschaftliche Nachteile hat, es hat aber auch sehr viele wirtschaftliche Vorteile im Vergleich mit der Ehe. Ich denke hier beispielsweise an die gegenseitige Fürsorgepflicht und die Beistandspflicht, welche im Konkubinat nicht vorhanden sind.

Der zweite Punkt sind die möglichen Steuerausfälle, die wir uns wirklich nicht leisten können. Ich erinnere an gestern, als wir die Massnahme von ca. 400'000 Franken auf nur noch 200'000 Franken Mehreinnahmen halbiert haben. Bei einem Punkt gingen wir sogar noch tiefer und ziehen noch weniger Gebühren ein als bis jetzt. Ich bin also froh, wenn wir heute nicht nochmals auf eine Million Franken verzichten. Das eine ist also der finanzielle Aspekt, das andere ist der gesellschaftspolitische. Hier bezog der Regierungsrat ganz klar Stellung. Er ist nicht bereit, dem Konkubinats immer mehr Vorteile zu verschaffen und es der Ehe noch mehr anzunähern. Mit unserer Antwort wollen wir ein klares Zeichen setzen. Wir haben keine Arbeitsverweigerung betrieben. Wird der Auftrag erheblich erklärt, werden wir das Gesetz selbstverständlich anpassen. Wir empfehlen Ihnen aber, den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir kommen zur Abstimmung.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 13]

Für Erheblicherklärung	9 Stimmen
Dagegen	82 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

I 0183/2015

Interpellation Rolf Sommer (SVP, Olten): Teilzeitstellen

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 09.12.2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12.01.2016:

1. Interpellationstext. Eine Teilzeitanstellung wäre Mitte des 19. Jahrhundert undenkbar gewesen. In vielen Familien arbeitete der Mann zu 100% und viele Frauen führten eine Heimarbeit (z.B. Uhrenindustrie) aus. Die Teilzeitarbeit kannte man nicht oder sie war sehr selten. Aber die menschlichen *Bedürfnisse und Interessen haben sich in den letzten Jahren sehr stark verändert. Die Heimarbeit* verminderte sich durch die industrielle Automation und damit trotzdem ein Zusatzverdienst erwirtschaftet werden konnte, nahmen die Anstellungen als Teilzeitarbeiterinnen, hauptsächlich im Verkauf und Dienstleistungen, zu. Heute in der modernen und sozialen Zeit, wird die Teilzeitarbeit von vielen Männern und Frauen gewünscht oder in einigen Bereichen, Gesundheit, aber extrem im Bildungssektor (MA/P: Volksschule 321/192, Mittelschulbildung 429/294.5), sogar gefordert.

Die Entwicklung der Teilzeitstellen hat in den letzten Jahren zugenommen und wird von den jungen Leuten als eine Selbstverständlichkeit erwartet oder angesehen. Aber die Entwicklung der gesamten Infrastruktur hat nicht mit der massiven Zunahme der Teilzeitstellen (2014, 49.3%, 1904 von 3858 MA) mitgehalten. Der öffentliche und private Verkehr ist am Kollabieren. Ein sehr grosser Teil der heutigen Gebäudeinfrastrukturen ist ungeeignet für Teilzeitjobs. Aber auch die Mentalität von vielen Teilzeitarbeitern ist noch nicht in der Realität angekommen. Eigener Büroarbeitsplatz, vom Büromöbel, persönlichen PC und bis zum persönlichen Kleiderschrank, wird dennoch erwartet. Der Kundenservice leidet unter den Teilzeitjobs. Oft hört man: «Er/Sie ist erst wieder am Montag erreichbar!». Aber was uns die ganze Teilzeitjobmanie eigentlich kostet, zum Vergleich des wirtschaftlichen Nutzens, wird selten angesprochen oder hinterfragt.

Die Teilzeitarbeit hat nicht nur Vorteile sondern auch Nachteile, zu nennen sei der administrative Mehraufwand und die Infrastrukturkosten. Die Globalbudgets weisen in der Statistik «Personaldaten» die Pensen, die Anzahl Mitarbeitende und Teilzeitarbeitende aus. ZB. Oft wird 80%-Teilzeitjob gewählt, das heisst, ein Tag ist das Büro leer oder der Arbeitsplatz nicht besetzt.

Extrem ist der Bildungssektor: da einige Lehrer in verschiedenen Schulen/Gemeinden lehren und weil jede Gemeinde nach ihren Subventionen abrechnet, wird die Teilzeitverrechnung sehr aufwendig und teuer. Die Bewältigung der vermehrten Personaldaten, die Betreuung, die gesamten Raum- und Infrastrukturkosten, bis und mit dem Personalausflug oder –essen verursachen Kosten.

Fragen:

1. Wie viele Staatsangestellte arbeiten Voll- oder Teilzeit (Verwaltung, Schulen; m/w, 2004-2014, Pensen)?
2. Welche Teilzeitmodelle werden angewendet (Tabelle, 2014, m/w)?
3. Wie hoch schätzt der Kanton die Vollkostenrechnung (100%) einer 80%-Teilzeitstelle im Vergleich zu einer Vollzeitstelle und die Mehrkosten aller Teilzeitstellen?
4. Welche Massnahmen kann der Kanton sich vorstellen, um die Teilzeitstellen zu optimieren (kein leerer Büroraum oder Arbeitsplatz, bauliche Massnahmen, etc) um Kosten zu sparen?
5. Wie sieht der Kanton im Bildungssektor die Möglichkeit die administrativen Kosten, den Verrechnungsaufwand oder Verwaltungskosten, zu reduzieren?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates.

3.1 Vorbemerkung. Gesellschaftliche Entwicklungen in der Arbeitswelt und im Familienleben fordern vermehrt eine ausgeglichene Work-Life Balance. In der Arbeitswelt werden Mobilität und Flexibilität gefordert. Die Technologien entwickeln sich rasant und bieten neue Möglichkeiten, aber auch Herausforderungen. Das Familienleben hat sich durch die höhere Erwerbstätigkeit von Müttern, andere Familienformen wie z.B. der Patchworkfamilie und dem Wunsch von Vätern, Betreuungsaufgaben zu übernehmen, verändert. Es ist für Arbeitnehmende zunehmend schwieriger, Beruf, Familie und Freizeit unter einen Hut zu bringen.

Tragen wir als Arbeitgeber dieser Situation nicht Rechnung, laufen wir Gefahr, die Gesundheit der Mitarbeitenden und das Wohl der Familien zu gefährden. Im Rahmen der sozialen Verantwortung sind wir gefordert, durch geeignete familienfreundliche Anstellungsbedingungen zu einer ausgewogenen Work-Life-Balance der Mitarbeitenden beizutragen. Wir müssen als Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt attraktiv auftreten, damit wir weiterhin das geeignete Personal für die Aufgabenerfüllung finden und erhalten können. Dabei gehen wir davon aus, dass der Wunsch der Arbeitnehmenden nach einer geeigneten Work-Life-Balance sowie der Fachkräftemangel sich in Zukunft noch akzentuieren werden. Aus diesem Grund bieten wir die Möglichkeit flexibler Arbeitsbedingungen wie Teilzeitarbeit, Job Sharing und auch Heimarbeit an und haben mit der gleitenden Arbeitszeit und einer grosszügigen Regelung der Kompensation von Mehrarbeitszeit schon seit langer Zeit gute Voraussetzungen für flexiblere Arbeitsmodelle im Rahmen der Jahresarbeitszeit geschaffen. Klar ist für uns, dass die betrieblichen Bedürfnisse den individuellen Wünschen vorgehen und die Dienstleistungen nicht unter diesen neuen Arbeitsformen leiden dürfen. Wir kennen in der Verwaltung Bereiche, in denen die Teilzeitarbeit nur eingeschränkt möglich ist. So z. B. bei der Polizei, welche die Teilzeitarbeit auf mindestens 50% festsetzt oder im Führungsbereich, wo sich in der Regel die minimale Teilzeitbeschäftigung auf 80% eingespielt hat.

Es trifft zu, dass bei Teilzeitmitarbeitenden gewisse Fixkosten in der gleichen Höhe wie bei Vollzeitangestellten anfallen. So beispielsweise bei Ausbildungen, bei Sitzungen und Konferenzen und oftmals auch bei Infrastrukturkosten wie Büroraum, Büromöbel und EDV-Mittel. Hier geht es darum, eine Optimierung zwischen der Arbeitsplatzattraktivität unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklung und den Kosten zu finden.

Für die Beantwortung der Interpellation haben wir uns auf die Daten der Mitarbeitenden in unserem Personalinformationssystem SAP abgestützt. Somit fehlen die entsprechenden Werte der Mitarbeitenden der Solothurer Spitäler AG und der Volksschullehrkräfte.

3.2 Zu den Fragen.

3.2.1 Zu Frage 1: Wie viele Staatsangestellte arbeiten Voll- oder Teilzeit (Verwaltung, Schulen; m/w, 2004-2014, Pensen)? Das Personalinformationssystem SAP wurde auf 1. Januar 2006 eingeführt. Auswertungen mit gleichen Parametern sind somit seit dem Jahr 2006 möglich.

	Total		Verwaltung				Kantonale Schulen			
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	W	M	Anzahl	Anteil	W	M
Personen	2006	3420	2571		1138	1433	849		372	477
	2014	3858	2764		1327	1437	1102		628	474
	Zunahme	438	193	7.5%	189	4	253	29.8%	256	-3
davon	2006	1300	774	30.1%	605	169	526	62.0%	272	254
Personen	2014	1904	1060	38.4%	849	211	854	77.5%	569	285
Teilzeit	Zunahme	604	286	8.2%	244	42	328	15.5%	297	31

Anmerkung: Einzelne Differenzen entstehen aus Doppelanstellungen in der Verwaltung sowie den kantonalen Schulen. Weiter ist zu beachten, dass in den Daten im Jahr 2014 die Heilpädagogischen Schulen integriert sind.

3.2.2 Zu Frage 2: Welche Teilzeitmodelle werden angewendet (Tabelle, 2014, m/w)? In aller Regel werden Teilzeitmodelle in 5% Schritten angewendet. Für Frauen und Männer werden die gleichen Teilzeit-

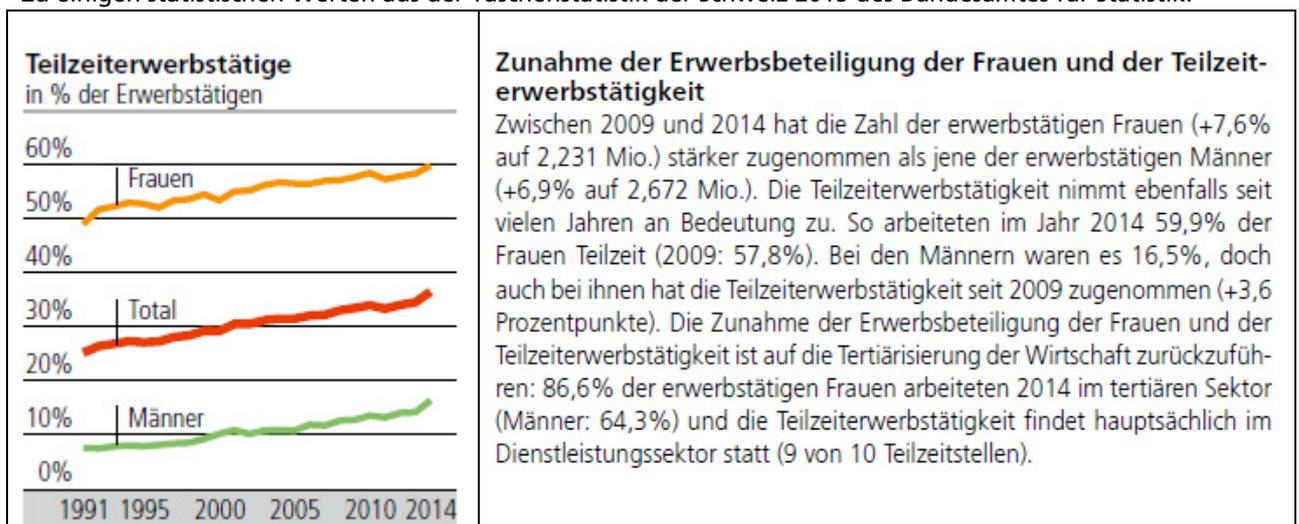
modelle angeboten. Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Verteilung der Anzahl Mitarbeitenden nach Pensehöhe.

Pensum	Kant. Verwaltung (w)		Kant. Verwaltung (m)		Kant. Schulen (w)		Kant. Schulen (m)		Total	
	Personen	Anteil	Personen	Anteil	Personen	Anteil	Personen	Anteil	Personen	Anteil
>=80	240	28.3 %	119	56.4 %	106	18.6 %	102	35.8 %	561	29.5 %
>=60 / <80	209	24.6 %	33	15.6 %	133	23.4 %	61	21.4 %	435	22.8 %
>=40 / <60	250	29.4 %	31	14.7 %	151	26.5 %	28	9.8 %	458	24.1 %
>=20 / <40	94	11.1 %	14	6.6 %	114	20.0 %	50	17.5 %	271	14.2 %
<20 / >0	56	6.6 %	14	6.6 %	65	11.4 %	44	15.4 %	179	9.4 %
Total	849	100.0 %	211	100.0 %	569	100.0 %	285	100.0 %	1904	100.0 %

3.2.3 Zu Frage 3: Wie hoch schätzt der Kanton die Vollkostenrechnung (100%) einer 80%-Teilzeitstelle im Vergleich zu einer Vollzeitstelle und die Mehrkosten aller Teilzeitstellen? Es ist davon auszugehen, dass die Vollkosten einer Vollzeitstelle im Verhältnis zu einer Teilzeitstelle tiefer sind, da gewisse Fixkosten unabhängig eines Pensums entstehen. Um die Vollkosten zu berechnen, ziehen wir Kosten für EDV, Telefonie, Möbel, Büroraummiete sowie Unterhalt und Büromaterial als Fixkostenanteil mit ein. Aufgrund der uns bekannten Werte aus dem Geschäftsbericht 2014 sowie einzelnen getroffenen Annahmen kostet eine Vollzeitstelle rund 995 Franken pro Monat. Der nicht beanspruchte oder genutzte Anteil an Infrastruktur- und Querschnittskosten beträgt also bei einer 80%-Anstellung 20% und somit monatlich rund 200 Franken. Wird jedoch der Arbeitsplatz während der Abwesenheit genutzt, so können die entstandenen Fixkosten wieder auf eine Vollzeitstelle verteilt werden.

Den Mehrkosten stehen aber Minderkosten aus der höheren Produktivität von Teilzeitmitarbeitenden und weniger Fehlzeiten gegenüber. Die Ursache liegt in der geringeren Ermüdung während einer kürzeren Arbeitszeitspanne und einer möglichen höheren Motivation der Teilzeitbeschäftigten. Ein weiterer Vorteil der Teilzeitarbeit besteht darin, dass der Personaleinsatz flexibler auf die Arbeitslast und somit auf die betrieblichen Bedürfnisse angepasst werden kann. Diese Minderkosten sind jedoch nicht zu beziffern. Letztlich erreichen wir durch das Angebot der Teilzeitarbeit, dass Mitarbeitende länger beim Arbeitgeber Staat angestellt bleiben, weil ihnen diese Arbeitsform entspricht. Somit werden Einsparungen wegen verminderter Fluktuation, weniger Personalsuche und Einarbeitung erzielt. Möchte beispielsweise eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter das Pensum um 20% reduzieren, ist eine Pensenreduktion mit dem Erhalt des Mitarbeitenden allenfalls günstiger, als der durch den Abgang verursachte Know-How-Verlust und die Kosten der Neurekrutierung. Berechnungen zeigen, dass für eine Neurekrutierung und Einarbeitung mit Kosten, abhängig von Pensum, Lohn und Tätigkeitsfeld zwischen 50'000 – 130'000 Franken gerechnet werden muss. In dieser Hochrechnung sind Kosten infolge Minderleistungen und Know-How-Verlust, Einsatz von Interimspersonal, Rekrutierungsaufwand sowie Zusatzaufwendungen während der Einarbeitungszeit berücksichtigt. Sofern es betrieblich sinnvoll und möglich ist, sind wir deshalb an dem Erhalt eines Mitarbeitenden trotz Pensenreduktion durchaus interessiert.

Zu einigen statistischen Werten aus der Taschenstatistik der Schweiz 2015 des Bundesamtes für Statistik:



Diese Zahlen zeigen den allgemeinen Trend zu mehr Teilzeitarbeit auf.

Der Anteil der Teilzeitmitarbeitenden in der Kantonalen Verwaltung (ohne Lehrpersonen) beträgt im Total 38,4%; somit liegen wir praktisch genau auf dem schweizerischen Trend. Im Bereich der Kantonalen Schulen beträgt der Anteil Teilzeitmitarbeitende 49,4%.

Als grosser Arbeitgeber kommen wir nicht darum herum, unser Stellenangebot auch auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt auszurichten. Es ist eine Tatsache, dass viele Arbeitneh-

mende in Teilzeit arbeiten wollen. Wenn wir dabei auch aus diesem Reservoir die am besten qualifizierten Personen finden, nehmen wir in Kauf, dass Mehrkosten entstehen. Oftmals sind es auch organisatorische Gründe, welche dazu führen, dass Aufgaben sinnvollerweise nur mit einem reduzierten statt mit einem vollen Pensum erledigt werden. Selbstverständlich achten wir darauf, dass dort, wo eine Arbeitsplatzteilung möglich und auch sinnvoll ist, diese realisiert wird. Wir gehen davon aus, dass auch andere Arbeitgeber mit der gleichen Problematik und den daraus resultierenden Arbeitsplatzmehrkosten konfrontiert sind. Nicht zu unterschätzen sind dabei Werte wie Produktivität, Motivation und Flexibilität.

3.2.4 Zu Frage 4: Welche Massnahmen kann der Kanton sich vorstellen, um die Teilzeitstellen zu optimieren (kein leerer Büroraum oder Arbeitsplatz, bauliche Massnahmen, etc.) um Kosten zu sparen? Wir haben im Rahmen des Massnahmenplans 2014 das Hochbauamt beauftragt, ein Büroraumkonzept zur Reduzierung der Kosten zu erarbeiten. Mit RRB 2015/835 vom 19. Mai 2015 wurde das Büroraumkonzept 2015 genehmigt und zur Realisierung freigegeben. In diesem Büroraumkonzept sind entsprechende Standards zu Flächen und Ausbauten im Bürobereich definiert worden. Im Weiteren wurden folgende Zielsetzungen festgelegt:

- Reduktion der Mietobjekte und –kosten
- effiziente Belegung der Verwaltungsliegenschaften
- Reduktion des Anteils an Einzelbüros zugunsten von Mehrpersonenbüros
- Desk-Sharing
- gemeinsame Nutzung von allgemeinen Räumen.

Insbesondere wurde auch festgelegt, dass für Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad bis und mit 50% oder mit einer Funktion ohne Bedarf nach einem ständigen Büroarbeitsplatz das Desk-Sharing gilt. Die Umsetzung dieses Konzeptes in der allgemeinen Verwaltung ist bereits am Laufen.

In der Praxis wird bei einem Zusatzbedarf an Arbeitsplätzen zuerst geprüft, ob die bestehenden Flächen optimal ausgenutzt werden. Kann ein Arbeitsplatzpotential ausgewiesen werden, realisiert das Hochbauamt entsprechende räumliche Optimierungen durch Verdichtung von bereits belegten Raumeinheiten. Dazu kommen in der Regel auch Raumochaden zur Optimierung der betrieblichen Abläufe. Dabei wird auch auf das Desk-Sharing und die gemeinsame Nutzung von allgemeinen Räumen durch verschiedene Amtsstellen gesetzt. Wo es erforderlich ist, werden auch kleinere bauliche Anpassungen zur Verbesserung der Abläufe und der Sicherheit vorgenommen. Ohne zusätzliche Flächenbeschaffung konnten bereits folgende Verdichtungen vorgenommen werden:

- Kantonalisierung der Vormundschaftsbehörden (KESB), räumliche Optimierungen durch Verdichtung und Desk-Sharing.
- Aufhebung der Veranlagungsbehörde (VB) Grenchen und Verlegung nach Solothurn, räumliche Optimierungen im Kantonalen Steueramt durch Aufgabe des «Pfortnerhauses» verbunden mit zusätzlicher Verdichtung im Gebäude «Schanzmühle» (2014)
- Zusammenlegung der Zivilstandsämter Grenchen, Bucheggberg-Wasseramt sowie Solothurn im Kaiserhaus
- Arbeitsplatzzuteilung der neuen Sachbearbeitenden Sektionschefwesen AMB mit Teilzeitstellen zwischen 20-60 Stellenprozent, räumliche Optimierungen durch Verdichtung und Desk-Sharing an sechs verschiedenen Standorten.

Weitere Verdichtungsmassnahmen sind im Gange und sollen dazu führen, dass weitere Mietliegenschaften gekündigt werden können, um so externe Mietkosten zu reduzieren.

Bei den Verdichtungsprojekten hat sich aber auch gezeigt, dass einige kantonseigene Gebäude aufgrund ihrer vorhandenen Struktur nicht optimal belegt werden können. Einige der kantonseigenen Gebäude sind ursprünglich nicht als reine Verwaltungsgebäude erstellt worden und deshalb sind hier einer Büroraum-Verdichtung teilweise bauliche Grenzen gesetzt.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie sieht der Kanton im Bildungssektor die Möglichkeit die administrativen Kosten, den Verrechnungsaufwand oder Verwaltungskosten, zu reduzieren? Wir halten die Folgen aus den Teilzeitanstellungen der Lehrpersonen derzeit für vertretbar, im Sinne der Einsatzpolyvalenz sogar als günstig, was wir im Folgenden anhand der beiden Bildungsstufen Volksschule und Sekundarstufe II näher begründen.

Volksschule: Primarstufe (inkl. Kindergarten) und Sekundarstufe I

Die Teilzeitarbeit von Lehrpersonen an der Volksschule hat in den letzten fünf bis zehn Jahren erheblich zugenommen. Einerseits liegt das daran, dass Teilzeitarbeitende eigene Lebensschwerpunkte setzen, andererseits bildet die Teilzeitarbeit von Lehrpersonen die Grundlage für den zugenommenen Fachunterricht - also die Spezialisierung - und gewährleistet diesen. Solche Fachlehrer für ein oder mehrere Fächer, kombiniert mit Teilzeitanstellungen, ermöglichen die Erfüllung der Lehrplanunterrichtspflicht eines Schulträgers optimal. Das bringt Polyvalenz und Einsatzdispositionsmachbarkeit. Diese Verände-

rungen des Arbeitsmarktes (Änderungen hinsichtlich der Unterrichtsanforderungen) führten wohl in erheblichem Masse mit zu vermehrten Teilzeitanstellungen bei Lehrpersonen der Volksschule.

Als Hypothese angenommen, es würden alle Lehrpersonen der Volksschule eine Teilzeitanstellung anstreben oder ausüben, dann wären die Schulträger tatsächlich mit erheblichen Einsatzdispositionserfordernissen zur Gewährleistung des Unterrichts konfrontiert und die Menge der Lehrpersonen würde, wenn überhaupt möglich, erheblich und notwendiger Weise ansteigen. Das ist heute nicht der Fall und ist als Ziel keinesfalls zu verfolgen.

Der administrative Aufwand für Lehrpersonen mit Teilzeitanstellung unterscheidet sich nicht von dem der Lehrpersonen mit Vollzeitanstellung. Hingegen war der administrative Aufwand bei Schulträgern, Gemeinden und der kantonalen Verwaltung bis zum 31. Dezember 2015 als gewaltig (oder im Sinne des Interpellanten gar als »extrem«) zu bezeichnen. Das lag zum Einen daran, dass die einheitlichen kantonalen Prozesse - diese standen unmittelbar mit den Staatsbeitragswesen und den Lehrpersonenanstellungen und -besoldungen im Zusammenhang – sehr aufwändig waren, und zum Anderen, dass die Rechtsgrundlagen lange nicht auf neuzeitlichere Prozesse ausgerichtet werden konnten. Das Gesamtsystem «Prozesse, Verwaltung und Staatsbeiträge» war zu einem Dickicht für Spezialisten verschmolzen und zu komplex, was die administrativen Aktivitäten aller Beteiligten immer mehr ansteigen liess.

Das Departement für Bildung und Kultur konnte nach jahrelangen Vorarbeiten und der vom Volk angenommenen Neuausrichtung des Staatsbeitragswesens in der Volksschule (Schülerpauschale) ab 1. Januar 2016 ein einfaches und transparentes neues System zur Umsetzung bringen. Das heisst, dass heute

- rund 4'500 Anträge mit 4'500 Verfügungen und 4'500 Abrechnungen wegfallen;
- die aufwändigen kantonal vorgegebenen Einheitsprozesse auch im Zusammenhang mit Staatsbeiträgen wegfallen;
- das neue Staatsbeitragswesen hinsichtlich Prozessen, Komplexität, etc. entzerrt und praktisch papierlos gestaltet werden kann;
- Kompetenzen, Verantwortung, Rechte und Pflichten nach dem Gesetzesprinzip der «Geleiteten Schule» beim Schulträger liegen;
- der Administrativaufwand für diese Tätigkeiten um 80 bis 95 Prozent bei allen Beteiligten reduziert wird;

Weitere Massnahmen, im Sinne der Rationalisierung und Wirtschaftlichkeit, sehen wir in den nächsten zwei bis drei Jahren keine, denn die Neuausrichtung der Vorgänge und der Paradigmenwechsel ab 1. Januar 2016 müssen erst verdaut und konsolidiert sein. Wir bezeichnen die Neuausrichtung der Prozesse als wegweisend und als Erfolg für den gesamten Kanton Solothurn.

Sekundarstufe II (Gymnasium, Fachmittelschule, Berufsfachschule)

Grundsätzlich stellen wir fest, dass der Anteil an mitarbeitenden Frauen und Männer auf der Sekundarstufe II ausgeglichen ist. Die Anzahl Mitarbeitenden an unseren Schulen der Sekundarstufe II ist in den letzten fünf Jahren an den Kantonsschulen konstant, an den Berufsfachschulen rückläufig. Sowohl an den Berufsbildungszentren wie auch an den Kantonsschulen werden gemäss eidgenössischer und kantonalen Vorgaben (inkl. Lehrplänen) Fächer oder Fachkombinationen unterrichtet, die aufgrund des Mengengerüstes oft nur eine Teilzeitanstellung oder mehrere Teilzeitanstellungen an verschiedenen Institutionen ermöglichen.

Da auf der Sekundarstufe II in aller Regel Fachunterricht erteilt wird (z.B. Unterrichtsberechtigung in 1-2 Fächern an den Mittelschulen), können diese Fachlehrpersonen explizit nur für ihren berufsfachbezogenen Unterricht eingesetzt werden. An unseren Berufsbildungszentren werden über 80 Berufe ausgebildet, mit der Konsequenz, dass die Anzahl der Pensen für diesen Fachunterricht oft beschränkt ist und von Schuljahr zu Schuljahr variiert. Als Folge davon hat man auf der Sekundarstufe II deshalb seit mehreren Jahren bereits erfolgreich die Bandbreitenverträge eingeführt, um den administrativen Aufwand bei schwankendem Stellenangebot zu reduzieren und die Flexibilität der Anstellungsbehörde zu erhöhen. Wenn immer möglich wird versucht, Kleinstpensen zu vermeiden (z.B. durch Aufstockung bereits bestehender TZ-Anstellungen). Aus unserer Sicht ist der administrative Aufwand deshalb heute verhältnismässig und vertretbar.

Die Raum- und Infrastrukturkosten richten sich vor allem nach der Anzahl Klassen resp. nach dem Fächerangebot. Mit Ausnahme der Schulleitungen haben die meisten Lehrpersonen an den verschiedenen Kantonalen Schulen keinen eigenen Arbeitsplatz zur Verfügung. Viele Lehrpersonen im Teilpensum arbeiten daher zu Hause und entlasten somit die Schulen und deren Raumbedarf.

Rolf Sommer (SVP). Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen. Der Auftrag ist entstanden, weil es mich interessiert, auch in meinem Büro, was Teilzeitjobs kosten. Mein Vorgesetzter hat mir gesagt, dass viele Stellen Teilzeitstellen sind und Kosten verursachen. Vorab möchte ich anmerken, dass sich die Gesellschaft entwickelt, was allen bekannt ist. Für die Aussage «Tragen wir als Arbeitgeber

dieser Situation nicht Rechnung, laufen wir Gefahr, die Gesundheit der Mitarbeitenden und das Wohl der Familien zu gefährden» habe ich Verständnis. Das glaube ich sofort. Wir haben aber zunehmend eine Zweiklassengesellschaft: hier die privaten und öffentlichen Verwaltungen mit den gut entlöhnten Teilzeitjobs, dort Fabrikarbeiter oder Bauarbeiter und viele andere mehr mit weniger gut bezahlten Jobs. Sie können sich keinen Teilzeitjob leisten. Sie brauchen die 100%-Stelle, um ihre Familien ernähren zu können. Dabei ist ihre Gesundheit stärker gefährdet als bei den Mitarbeitern der Verwaltung. Zur Antwort 1: Von 3'858 kantonalen Mitarbeitern arbeitet fast die Hälfte, nämlich 1'904 oder 49,4% Teilzeit. Das scheint mir sehr viel. Zur Antwort 2: Ich danke für die Tabelle. Sie ist sehr ausführlich und interessant. Zur Antwort 3: Über eine Aussage bin ich leicht erstaunt: «Den Mehrkosten stehen auch Minderkosten aus der höheren Produktivität von Teilzeitmitarbeitenden und weniger Fehlzeiten gegenüber. Die Ursache liegt in der geringeren Ermüdung während der kürzeren Arbeitszeitspanne oder einer möglichen höheren Motivation der Teilzeitbeschäftigten». Diese Feststellung ist eine sehr schlechte Qualifikation für Vollzeitangestellte. Mich würde interessieren, wie die geringere Ermüdung festgestellt werden konnte oder gemessen wurde. Teilzeitstellen von 80% bestehen meistens aus vier Vollzeittagen, d.h. dass auch diese Mitarbeiter müder werden. Leider war man nicht bereit, eine Kostenschätzung zu machen. 1'904 Teilzeitstellen entsprechen ca. 1'000 Vollzeitstellen. Rechnet man für jeden Mitarbeiter für den administrativen Aufwand der Betreuung, der Mitarbeitergespräche, der Lohnbuchhaltung bis zur Nachführung von allen Statistiken ca. 20 Stunden pro Jahr, ergibt das für die ca. 900 zusätzlichen Mitarbeiter etwa 18'000 Stunden. Nimmt man den Erfahrungswert von ca. 150 Franken pro Stunde für den Lohn, die Sozialleistungen, Infrastruktur und Querschnittskosten, kostet die Teilzeit den Kanton ca. 2,7 Millionen Franken. Das entspricht etwa zwölf Vollzeitstellen. Ich weiss nicht, wer die Antworten geschrieben hat, aber ich glaube, dass hier etwas nicht stimmen kann.

Es gibt sehr viele Strassenarbeiter, Fabrikarbeiter und Bauarbeiter, die sich eine Teilzeitstelle nicht leisten können. Ich arbeite oft auf dem Bau und mit Bauarbeitern zusammen. Der Arbeitsbeginn der Bauarbeiter ist nicht beim Firmenwerkhof, sondern auf der Baustelle. Die Fahrt dahin geht zulasten des Arbeitnehmers. Teilzeitarbeit ist hauptsächlich in den Verwaltungen und nicht in der Produktion zu finden. Ich habe mit einigen Angestellten des Kantons über Teilzeitarbeit gesprochen, über die Vor- und Nachteile. Ich habe sehr ehrliche Antworten erhalten. Der gemeinsame Nenner ist: «Ist er wohl hier oder nicht?». Mich hat überrascht, dass mir einige gesagt haben, dass die Verwaltung um einen Drittel reduziert werden könnte und man hätte noch immer Reserven. Teilzeitarbeit bringt Unruhe in die Verwaltung. Fragen oder Besprechungen müssen hinausgeschoben werden. Teilzeitarbeit lähmt auch die Spontaneität. Man kann nicht weitermachen, Dinge müssen mehrmals in die Hand genommen werden. Für die Antwort 4 danke ich sehr. Zur Antwort 5: Ich bin froh - und das war ein Anliegen, das ich in der Geschäftsprüfungskommission im Zusammenhang mit einem Besuch der Volksschulen erwähnte - dass die Lehrerabrechnungen heute über den Kanton gemacht werden. Vorher wurden diese von den Gemeinden gemacht, was einen grossen Aufwand bedeutete.

Ich habe nur eine Bitte. Ich weiss nicht genau, was «Einsatzdispositionsmachbarkeit» bedeutet. Ich konnte dieses Wort im Google nicht finden. Ich kann mir zwar vorstellen, was damit gemeint ist, aber solche Ausdrücke sind Fallmaschen. Über Mehr- oder Minderkosten wurden keine klare Aussagen gemacht. Ich erwarte vom Regierungsrat, dass die Teilzeitarbeit nochmals genau angeschaut wird. Lieber eine Vollzeitstelle, denn sie ist billiger als eine Teilzeitstelle. Von den Antworten bin ich teilweise befriedigt. Als Tipp: Manchmal ist ein Gespräch von Mensch zu Mensch effizienter als ein hoheitliches Verwaltungsschreiben und es kostet weniger.

Christine Bigolin Ziörjen (SP). Fakt ist, dass es sich in der Schweiz kaum noch ein Arbeitgeber leisten kann, keine Teilzeitstellen anzubieten. Das hat nicht einfach damit zu tun, dass die Menschen und insbesondere die Frauen heute lediglich weniger arbeiten wollen. Die Fragen zu Infrastruktur, Arbeitsplatz, Fixkosten und Gestaltung der Pensen sind bekannt und haben im Laufe der Zeit alle Arbeitgeber, die Teilzeitstellen anbieten, dazu gebracht, ihre Organisation diesen Begebenheiten anzupassen bis hin zur Limitierung der Teilzeitarbeit. Das zeigen die Antworten des Regierungsrats auf. Der Anreiz, die Vollzeitstellen zu erhöhen und mehr Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Vollzeitarbeit zu beschäftigen, bedingt innerhalb der Gesellschaft ein Umdenken. Die Vollzeitarbeit - oder fast Vollzeitarbeit - insbesondere auch von Älteren, muss von der Gesellschaft anerkannt respektive mit einem guten Image versehen sein. Rahmenbedingungen wie ausserfamiliäre Betreuung müssen ausreichend und in guter Qualität vorhanden sein und das Salär darf nicht in erster Linie dazu dienen, die Kosten für die Tagesschulen, Krippen oder Tagesmütter zu decken. Vollzeitarbeit von Eltern muss auch bedeuten, dass der Arbeitgeber auf ihre spezielle Situation Rücksicht nimmt - längerer Elternurlaub oder überhaupt Elternurlaub, freie Tage, wenn die Kinder krank sind, Tagesschulen, in denen die Kinder den ganzen Tag verbringen können, betriebsinterne Betreuung von Kindern usw. Fehlen alle diese Rahmenbedingun-

gen, wird es schwierig, Anreize für die Vollzeitbeschäftigung zu geben. Ich gehe nicht davon aus, dass Rolf Sommer dem Modell «der Vater arbeitet und die Mutter ist zuhause» nachtrauert. Aus Sicht der Frauen und im Hinblick auf bessere Chancen in der Arbeitswelt ist die Teilzeitarbeit tatsächlich ein Nachteil. Die Aufstiegschancen in einem Betrieb sind mit einem kleinen Pensum für Frauen deutlich geringer. Aus linker, feministischer Sicht bin zumindest ich nicht Freund der Teilzeitarbeit und stehe dieser auch mit einer gewissen Skepsis gegenüber. Die Belastung der Frauen ist deutlich gestiegen und ihre Chancen in der Arbeitswelt sind nicht wirklich grösser geworden. Trotz allem bin auch ich froh um die Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt. Teilzeitstellen bieten grosse Vorteile und es ist zu begrüßen, dass heute insbesondere Personen mit Kindern wählen können, was ihnen bezüglich der Arbeitsteilung am besten entspricht. Rolf Sommer hat in seinem Votum einen Aspekt eingebracht, den ich im Auftrag nicht herauslesen konnte, nämlich der, dass man sich Teilzeitarbeit leisten können muss. Das ist tatsächlich so. Das ist aber nochmals ein anderes Feld, welches man bearbeiten müsste. Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Mit dieser Interpellation werden Fragen gestellt, die unterschiedliche Ebenen betreffen. Es ist sehr individuell. Der Stellenwert des Erwerbslebens hat sich gewandelt. Oftmals ist die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit ein Grund, wieso man sich für eine Teilzeitanstellung entscheidet. Für die Grüne Fraktion ist das Ermöglichen von Teilzeitarbeit grundsätzlich eine positive Entwicklung. Eine andere Ebene ist grob zusammengefasst die Infrastruktur. Hier bestehen Nachteile: wenn der Arbeitsplatz nicht immer besetzt ist, wenn die Erreichbarkeit unter Umständen eingeschränkt ist oder wenn sich, wie zum Beispiel in der Schule, viele verschiedene Personen im Klassenzimmer abwechseln. Die von Rolf Sommer aufgezeigten Nachteile wollen wir nicht herunterspielen. Aus Sicht der Grünen Fraktion überwiegen die Vorteile aber klar. Die Antwort des Regierungsrats überzeugt und mit einer guten Personalpolitik, sprich zufriedenen, leistungsfähigen Angestellten, ist allen gedient. Bezüglich der Fixkosten, die allenfalls doppelt anfallen, möchten wir entgegenhalten. Das doppelte Weihnachtessen zahlt sich mit gesunden, leistungsfähigen und motivierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus. Es gibt Studien, die belegen, dass Teilzeitmitarbeitende in der Regel produktiver sind. Sie legen den Zahnarzttermin in ihre Freizeit und können flexibel und schnell eine Stellvertretung oder einen Mehraufwand übernehmen. Es gibt viele Punkte aufzuzählen, die zeigen, dass Teilzeitarbeit auch für den Arbeitgeber ein Gewinn ist.

Die Antworten zur Frage 4 zeigen die möglichen Massnahmen auf, wie mit dem Raum- und Büroplatzbedarf den neuen Anforderungen von mehr Teilzeitangestellten Rechnung getragen werden kann, beispielsweise mit Mehrpersonenbüros oder Desksharing. Hier gibt es viele Möglichkeiten und ich denke, dass der Kanton in die richtige Richtung geht. Zur Schule, die in der Beantwortung zur Frage 5 abgehandelt wird, möchte ich anmerken, dass wir die allgemeine Vereinfachung des Administrativaufwands begrüßen. Wir unterstreichen, dass die Organisation ohne Teilzeitangestellte nicht mehr möglich wäre. Die Feinabstimmung, wann es in Bezug auf die verschiedenen Personen im Schulzimmer zu viel ist, kann nicht von der Politik vorgenommen werden. Das muss in der Entscheidungskompetenz des einzelnen Schulträgers liegen. Was die Politik beitragen kann und muss, ist, einfache und transparente Abläufe sowie ein schlankes Melde- und Abrechnungswesen des Amtes zu ermöglichen. Ich betone, dass wir keinesfalls die Nachteile der Teilzeitarbeit und speziell von Kleinstpensen herunterspielen. Das Augenmerk soll aber auf den Rahmenbedingungen und der positiven Entwicklung liegen. Der Kanton soll die Ermöglichung von Teilzeitstellen weiterhin aktiv fördern und gerade auch für Männer und künftige Väter vermehrt anbieten. Rolf Sommer hat in seinem Votum einen neuen Punkt eingebracht, nämlich derjenige der Reserven. Scheinbar spricht er viel mit den Leuten. Das mache ich auch. Ich staune aber, dass er in der Verwaltung Leerläufe sieht und dass er das mit der Interpellation zur Teilzeitarbeit vermischt. Meiner Ansicht nach ist dies eine andere Ebene, die nicht primär mit der Teilzeitarbeit zusammenhängt. Wenn es ihm darum geht, Leerläufe in der Verwaltung zu verhindern, soll er dazu Fragen stellen.

Georg Nussbaumer (CVP). Die von Rolf Sommer gestellten Fragen sind im Grunde genommen berechtigt. Sie richten sich nicht grundsätzlich gegen die Teilzeitarbeit, zumindest im Wortlaut seines Vorstosses nicht. In seinem Votum kamen aber noch andere Punkte hinzu. Im Sinne des Vorstosstextes finden wir die Fragen berechtigt. Die Teilzeitarbeit ist heute in vielen Bereichen an der Tagesordnung und ist grundsätzlich zu begrüßen, denn sie entspricht den heutigen Gegebenheiten. Es ist nicht so, dass jede Familie die Teilzeitarbeit unbedingt sucht. Es ist aber eine Tatsache, dass derjenige, der sich hauptsächlich um die Kinder kümmert, auch eine Ausbildung - die im Übrigen auch wir bezahlt haben - gemacht hat und seine Arbeitskraft einsetzen will oder muss, um das Ganze in einer wirtschaftlichen Balance halten zu können. Deshalb sind Teilzeitjobs wichtig. Die Ausführungen des Regierungsrats erachten wir

in weiten Teilen als sehr gut. Gerade die Frage 3 finden wir interessant. Namentlich die Zufriedenheit der Mitarbeiter an ihrem Arbeitsplatz - und diese ist oftmals besser gegeben, wenn man Teilzeit arbeiten kann - führt dazu, dass motivierter gearbeitet wird, dass die Stelle seltener gewechselt wird und dass die Kosten für die Einarbeitung von neuen Angestellten eher entfallen. Das ist nicht nur eine Behauptung, sondern das wird von zahlreichen Studien gestützt. Ich finde es speziell, wenn Rolf Sommer in seinem Votum von Leerläufen spricht. Die Motivation muss in beiden Fällen gegeben sein und wir gehen davon aus, dass diese Personen motiviert arbeiten. Ich kann mir vorstellen, dass die Motivation einfacher zu finden ist, wenn das familiäre Umfeld dahinter steht. Anders gesagt: Wenn jemand ein eher bequemer Mensch ist, ist es gut, wenn er nur zu 50% angestellt ist, als wenn er zu 100% träge arbeitet.

Zum angesprochenen Bereich der Schule: Mit der Einführung der Integration im Unterricht wurde die Teilzeitarbeit schon aus organisatorischen Gründen unumgänglich. Das finden wir nicht ganz unproblematisch, wenn dadurch Klein- oder Kleinstpensen entstehen, die wirklich nicht mehr effizient sind. Das sind aber organisatorische Probleme und haben mit dem Thema, das wir hier behandeln, nicht viel zu tun. Sie müssen aber im Auge behalten werden und ich denke, dass es im Interesse der Schulleitungen ist, Lösungen zu finden, die dies verhindern. Unsere Fraktion ist mit den Antworten des Regierungsrats zufrieden und dankt.

Beat Käch (FDP). Die Fragen waren für uns sehr interessant. Als ich dann aber die Aussagen von Rolf Sommer hörte, war ich doch ein wenig überrascht, dass er dies teilweise anders interpretiert hat, so auch Aussagen aus der Verwaltung. Ich habe gestern an einer Generalversammlung mit ca. 30 Personen aus der Verwaltung gesprochen und ich kann Ihnen versichern, dass ich nichts von dem, was Rolf Sommer geschildert hat, gehört habe. Mir ist nun klar geworden, dass er die «Teilzeitjobmanie» ins Zentrum gestellt hat und nicht die interessanten Antworten des Regierungsrats. Seine Hauptfrage hätte lauten sollen, was die «Teilzeitjobmanie» kostet. Für uns ist klar, dass ein Arbeitgeber heute familienfreundlich sein muss. Selbstverständlich gibt es zum Beispiel bei Kleinstpensen Nachteile, ebenso in Bezug auf die Aufstiegsmöglichkeiten. Ein attraktiver Arbeitgeber muss heute aber Teilzeitjobs anbieten. Anders könnte er die Mitarbeiter gar nicht mehr rekrutieren. Aus meiner Erfahrung kann ich sagen, dass an Kantons- und Berufsschulen heute mehrheitlich Frauen beschäftigt sind. Ohne Teilzeitjobs wäre es gar nicht mehr möglich, die Stellen zu besetzen. Mit einem 10%- oder 20%-Pensum gibt es tatsächlich Probleme. Mit einem 50%-Pensum sind die Probleme zu lösen. Die Teilzeitmodelle sind aber nicht nur für Frauen gedacht. Ich erinnere daran, dass in der kantonalen Verwaltung auch Männer Teilzeitjobs haben. Vor einigen Jahren wäre das noch undenkbar gewesen. Der Personalchef der kantonalen Verwaltung beispielsweise arbeitet 80%. Es ist also auch möglich, dass Chefbeamte Teilzeit arbeiten und dabei ihren Job sehr gut machen. Wir müssen flexible Arbeitsbedingungen wie Jobsharing, Teilzeitarbeit usw. haben. Die Antworten des Regierungsrats sind sehr ausführlich und gut. Bei Frage 1 haben wir gesehen, so wie es auch Rolf Sommer festgestellt hat, dass heute in den Verwaltungen fast 50% der Mitarbeitenden Teilzeit arbeiten. Bei den Schulen sind es noch mehr. In Frage 3 ist ausgeführt, dass die Kosten für Teilzeitstellen höher sind als für Vollzeitstellen. Es ist logisch, dass durch die Weiterbildungen Mehrkosten entstehen. Wir haben aber gehört, dass die Motivation und die Produktivität höher sind, die Fluktuation tiefer. Das ist ein wichtiger Teil, denn die Fluktuation verursacht ebenfalls hohe Kosten. Die Kosten für Neurekrutierungen belaufen sich auf zwischen 50'000 Franken und 130'000 Franken. Mit dem neuen Büroraumkonzept wird darauf geachtet, dass die Arbeitsplätze optimal genutzt werden. In Bezug auf die Volksschule haben wir bereits gehört, dass die 4'500 Verfügungen und Abrechnungen mit den Schülerpauschalen wesentlich vereinfacht werden konnten. Zur Sekundarstufe II möchte ich erwähnen, dass ich kaum einen Lehrer kenne, der einen eigenen Arbeitsplatz hat. Die Vorbereitungen werden zuhause gemacht und hier spart der Kanton hohe Kosten. Auch hat heute der Lehrer nicht mehr unbedingt sein eigenes Schulzimmer. Mehrere Lehrer unterrichten in den gleichen Schulzimmern, was wiederum Infrastrukturkosten spart. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion findet die Antworten des Regierungsrats gut und kann sie nachvollziehen.

Peter M. Linz (SVP). Gestern hörte ich wieder einmal unser staatliches Feministinnenfernsehen. Die Schweiz ist fast das frauenfeindlichste Land. Nur 8,3% der weiblichen Bevölkerung sind in der Führungsliga der Schweiz. Es wurde natürlich nicht gesagt, dass unsere Familienvätergehälter so hoch sind, dass sich viele Frauen lieber ihren Kindern widmen, als Karriere zu machen. Solche Kinder kosten den Staat nicht Millionen Franken für linksgedrehte Umerziehungsmassnahmen. SO, die Zeitschrift für die Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung, propagierte in einer Ausgabe die Teilzeitarbeit - natürlich auch für Männer. Gemäss der internationalen Arbeitsorganisation ILO und dem Gesamtbundesrat müssen Arbeitgeber den Frauen nun auch noch Zeit für das Stillen geben und der Bundesrat will eine Lohnpolizei

einführen. Wo und wie stillt eine Automechanikerin, eine Schreinerin, eine Maurerin, eine Kaminfegerin oder eine Sanitärinstallateurin ihr Kleinkind und wer zahlt diese 90 Minuten pro Tag? Solche Sachen können sich nur Beamtinnen der Zentralverwaltung, die keinen Kundenkontakt haben, leisten. Die Gesellschaft finanziert das Hochschulstudium, die Studenten zahlen fast nichts. Investition in die Bildung sei gut angelegtes Kapital, heisst es. Dies gilt allerdings nur, wenn im Berufsleben nicht nur 50% oder 60% gearbeitet wird. Dies gilt vor allem auch für teure Ausbildungsplätze wie Medizin oder auch für Pädagogen. Es kann doch nicht sein, dass Männer auf dem Bau oder ähnlichem, wo schwer gearbeitet wird, 100% krampfen und entsprechend progressive Steuern zahlen müssen, während gut verdienende kinderlose Paare oder Alleinstehende Teilzeit arbeiten und dem Staat Steuersubstrat wegnehmen. Alle Leistungen der Sozialversicherungen gehen von einem Volljob aus. Bei den Lehrerinnen ist es wohl nicht so - zumindest nicht immer - dass Beruf, Freizeit und Familie unter einen Hut gebracht werden sollen. Vielmehr handelt es sich um einen schönen Beruf, in welchem man Teilzeit arbeiten kann, weil man anderweitig Selbstfindung betreibt und nach einigen Jahren noch die Welt kennenlernen will. Das ist eine Tatsache. Hinzu kommt, dass ein linkspolitisch zusammengesetztes Bundesgericht zum Schluss kam, dass es sich hier um einen unterbezahlten Frauenberuf handelt. Dabei ergaben Umfragen bei Studentinnen Folgendes: «Der Lehrerberuf lässt sich mit meinen Familienplänen kombinieren, ich erfahre etwas über Kinder, kann Teilzeit arbeiten». Ein Teil der Studentinnen sind gar nicht an einer Karriere interessiert, sondern sie suchen nach einer Tätigkeit, die sich mit ihren privaten Lebensplänen verbinden lässt. Meines Erachtens muss das Ganze nicht noch staatlich gefördert werden.

Felix Wettstein (Grüne). Ich muss alle, die nun darauf hoffen, dass ich meinem Vorredner entgegne und die Stirn biete, enttäuschen. Zwei Aspekte zu diesem Thema sind noch nicht zur Sprache gekommen und diese möchte ich ansprechen. Der eine ist, dass Teilzeit nicht gleich Teilzeit ist. Wir haben von den Nachteilen der Kleinstpensen gesprochen. Es ist aber auch in einem höheren Teilzeitbereich entscheidend zu sagen, dass nicht 100% auf der einen Seite und auf der anderen Seite alles andere genannt werden kann. Die Vereinbarkeitsthematik beispielsweise kann nicht nur unter dem Aspekt der familiären Verpflichtungen in Balance zur Erwerbstätigkeit betrachtet werden. Wir sprechen nie davon, was es heisst, politischen Ämter und berufliches Engagement miteinander zu verbinden. Ich weiss nicht, wie Sie dazu stehen. Für mich persönlich wäre es nicht verantwortbar, neben dem Kantonsrat und als Mitglied der Finanzkommission, einen 100%-Job auszuüben. Die Wahl in den Kantonsrat war für mich Anlass, mein damaliges Teilzeitpensum nochmals zu reduzieren. Das muss jeder für sich entscheiden. Die Vereinbarkeitsthematik beinhaltet aber weitere Aspekte, wie beispielsweise die öffentlichen Ämter. Ein weiteres Thema, das nicht angesprochen wurde und das alleine mit den Verwaltungsangestellten im Kanton nicht gelöst werden kann, ist, dass die Erwerbsbeteiligung nicht für alle im Lot ist. Es gibt viele Personen, die gerne einen anderen Beschäftigungsgrad hätten, als sie aktuell haben. Nach meinen Informationen muss hier das Gros der Frauen speziell angesprochen werden. Relativ viele Frauen würden gerne, zwar nicht vollzeitlich, aber zu einem höheren Grad arbeiten, als sie es zurzeit machen. Ich denke, dass es entscheidend ist, dass wir dafür die richtigen Bedingungen schaffen und die Weichen stellen, dass die Erwerbsbeteiligung um 5% oder 10% ansteigen kann, insbesondere für die Frauen. Das hat auch mit der Realisierung des Inländervorrangs zu tun. Seit dem 9. Februar 2014 sind wir aufgefordert, das in der Schweiz ernst zu nehmen. Wie gesagt, kann eine kantonale Verwaltung nicht alles lösen. Dieser Aspekt des Themas müsste aber einmal ausgelotet werden.

Albert Studer (SVP), Präsident. Die Diskussion ist erschöpft, der Interpellant ist teilweise befriedigt.

I 0184/2015

Interpellation Karin Kissling (CVP, Wolfwil): Lastenausgleich für den Sonderschulbereich

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 9. Dezember 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. Januar 2016:

1. *Interpellationstext.* Der gesamte Sozialbereich wird über Lastenausgleichssysteme finanziert. Der Bereich Sonderschulen, welcher faktisch eine Schnittstelle zwischen Sozial- und Bildungsbereich bildet, hält für die Gemeinden jedoch keine abfedernden Massnahmen bereit, sondern wird über Pauschalen finan-

ziert. dies kann zu grossen Unterschieden von Jahr zu Jahr, insbesondere aber auch von Gemeinde zu Gemeinde führen – ohne, dass die Gemeinden auch nur im Geringsten eine Steuerungsmöglichkeit hätten: Die Sonderschulverfügungen werden vom Kanton ausgestellt und beinhalten für die Gemeinde, welche letztlich die Pauschale für die Platzierung in einer Sonderschule oder einem Heim zu bezahlen hat, kein Rechtsmittel.

Angesichts dieser Ausgangslage bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Wie viele Kinder waren 2014 von einer Sonderschulverfügung betroffen?
2. Wie gross sind die Unterschiede der Solothurner Gemeinden bei den Aufwendungen pro Kopf der Bevölkerung im Bereich «Sonderschulen und Heimaufenthalte»?
3. Wie werden die Sonderschulen und Heimaufenthalte in anderen Kantonen, insbesondere jenen des Bildungsraums Nordwestschweiz, finanziert? Gibt es Empfehlungen der EDK, der SODK oder der SKOS zu dieser Finanzierung?
4. Wie hoch wären die Kosten pro Einwohner im Kanton, wenn die Kosten zu 100% unter den Gemeinden verteilt würden?
5. Ist der Regierungsrat bereit, ein alternatives Modell zur heutigen Pauschalfinanzierung, namentlich einen «Lastenausgleich Sonderschulbereich», zu prüfen?

2. Begründung (Vorstosstext).

3. Stellungnahme des Regierungsrates.

3.1 Vorbemerkungen. Wir haben Verständnis für das Anliegen der Interpellation. Die heutige Regelung beruht auf der Volksschulgesetzgebung. Sie widerspiegelt die Ausgangslage und den Handlungsbedarf im Jahr 2007 vor der Neugestaltung der Finanzausgleichsordnung (NFA) zwischen Bund und Kantonen und dem damit zusammenhängenden Rückzug der Invalidenversicherung (IV) aus der Sonderpädagogik. Die damalige Teilrevision des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 im Bereich Spezielle Förderung und Sonderpädagogik (RG 051/2007) erlaubte es dem Kanton, zusätzlich zu seinen bereits früher erbrachten Leistungen ab 2008 auch die sonderpädagogischen Leistungen der IV (rund 40 Mio. Franken jährlich) zu übernehmen. Die Gemeinden ihrerseits hatten sich im Einzelfall unverändert mit jährlichen Schulgeldbeiträgen von rund 16 Mio. Franken zu beteiligen.

Bei der erwähnten Teilrevision wurde auch bereits die Gesetzesgrundlage für einen Lastenausgleich zwischen den Gemeinden geschaffen.

- § 37^{quinquies} Absatz 1 Satz 2: Die Gemeinden organisieren unter sich einen Lastenausgleich im Verhältnis der Einwohnerzahl, um die Schulgelder ganz oder teilweise zu verteilen.

Die Gemeinden haben diesbezüglich wiederholt Umsetzungsideen diskutiert. Ein konkreter Lastenausgleich wurde bis heute aber bekanntlich nicht installiert. Dafür gibt es nachvollziehbare Gründe:

- Durch Volksbeschluss vom 14. April 2013 wurde die Gesamtverantwortung für den Bereich der Sonderpädagogik gesamthaft dem Kanton Solothurn übertragen. Seither sind die Einwohnergemeinden für die Regelschule und der Kanton für die Sonderpädagogik verantwortlich.
- Durch Volksbeschluss vom 30. November 2014 wurde dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) zugestimmt. In diesem Zusammenhang verändert sich ab 1. Januar 2016 auch die kantonale Finanzierungsbeitragung für die Regelschule.

Angesichts dieser grundlegend veränderten Ausgangslage ab 2014 bzw. ab 2016 wurde der Reformbedarf erkannt. Die Verantwortlichen des Einwohnergemeindeverbandes (VSEG) und des Departements für Bildung und Kultur (DBK) haben sich im Sommer 2015 auf eine umfassende Prüfung von Verbesserung- und Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich Schulgeldbeiträge geeinigt. Aktuell werden in einer vorbereitenden Arbeitsgruppe (Vertreter Volksschulamt und VSEG) verschiedene Aspekte und Modelle einer zukunftsfähigen Aufgabentrennung zwischen Kanton und Gemeinden genauer analysiert. Die nächsten konkreten Vorgehensschritte für eine lösungsorientierte Neuregelung «Sonderschulbereich» sollen im ersten Semester 2016 ausgearbeitet werden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie viele Kinder waren 2014 von einer Sonderschulverfügung betroffen? Gestützt auf das VSG werden Kinder, Schüler und Schülerinnen und Jugendliche mit Behinderung bedarfsweise ab Geburt bis zum Erreichen der Volljährigkeit durch sonderpädagogische Massnahmen unterstützt. Die Gemeinden haben sich während der obligatorischen Schulzeit, d. h. heute während max. 11 Jahren, mit einem Schulgeldbeitrag an den Sonderschulungskosten zu beteiligen. Die Kosten im Vorschulalter und im nachobligatorischen Bereich und die Kosten für Beratungsmassnahmen werden demgegenüber vollständig vom Kanton übernommen.

Heute haben die Gemeinden – gestützt auf eine je individuelle Verfügung gemäss §§ 37 ff. VSG – bei rund 750 Schülerinnen und Schülern mit Behinderung einen monatlichen Schulgeldbeitrag von 500, 1'000 oder 2'000 Franken an die Sonderschulung zu leisten.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie gross sind die Unterschiede der Solothurner Gemeinden bei den Aufwendungen pro Kopf der Bevölkerung im Bereich «Sonderschulen und Heimaufenthalte»?

Gemäss aktueller Auswertungen im Volksschulamt (Stichproben Dezember 2015) schwankt die Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit einer sonderpädagogischen Massnahme zwischen 0% bis zirka 0.8% der Bevölkerung der jeweiligen Gemeinde. Entsprechend unterschiedlich fallen die Aufwendungen pro Einwohner und Gemeinde und die jährlichen Gemeindeaufwendungen Sonderpädagogik an.

Beispiele:

Gemeinde	Schüler und Schülerinnen mit einer sonderpädagogischen Massnahme gemäss § 37 VSG	Aufwendungen pro Einwohner und Gemeinde (Fr.)	jährliche Gemeindeaufwendungen Sonderpädagogik (Fr.)
Aedermannsdorf	00	000.-	000.-
Derendingen	49	138.-	828000.-
Gerlafingen	34	148.-	744000.-
Grenchen	78	98.-	1668000.-
Hofstetten	09	52.-	156000.-
Lostorf	17	97.-	360000.-
Rüttenen	05	68.-	102000.-
Wolfwil	02	18.-	36000.-

3.2.2 Zu Frage 3: Wie werden die Sonderschulen und Heimaufenthalte in anderen Kantonen, insbesondere jenen des Bildungsraums Nordwestschweiz, finanziert? Gibt es Empfehlungen der EDK, der SODK oder der SKOS zu dieser Finanzierung? Die Überlegungen der SODK und der SKOS befassen sich mit Fragen der Sozialhilfe und können deshalb nicht ohne weiteres auf den Bildungsbereich übertragen werden.

Die Finanzierung von Sonderschulen und Heimaufhalten stützt sich in allen Kantonen auf die jeweiligen kantonalen Gesetzesgrundlagen. Die Lösungen sind deshalb sehr unterschiedlich. Sie hängen mit den jeweiligen Verantwortungsebenen Kanton und Gemeinde und den spezifischen Aufgaben- und Lastenausgleichsmechanismen zusammen. Eine verkürzte Darstellung der heutigen Finanzierungsformen würde hier zu Fehlschlüssen verleiten.

Die EDK ihrerseits leistete die Vorarbeit für die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik Konkordat vom 25.10.2007). Dieses Konkordat macht bewusst keine Aussage zur Finanzierung.

Empfehlungen der Hochschule für Heilpädagogik (HfH Zürich) legen nahe, auf eine Vermeidung von Fehlanreizen, transparente Abläufe und klare Zuständigkeiten zu achten. Sie haben allgemeinen Charakter und können nicht direkt auf die aufgeworfene Frage bezogen werden.

Mit der nun im Kanton Solothurn anvisierten und zukunftsorientierten Neuregelung für den Sonderschulbereich sollen diese Zielsetzungen erreicht werden.

3.2.3 Zu Frage 4: Wie hoch wären die Kosten pro Einwohner im Kanton, wenn die Kosten zu 100% unter den Gemeinden verteilt würden? Die Kosten für die Sonderpädagogik belaufen sich jährlich auf rund 80 Mio. Franken. Die Schulgeldbeiträge der Gemeinden (siehe Antwort unter Punkt 3.2.1 zu Frage 1) betragen rund 18 Mio. Franken. Aufgeteilt pro Kopf entspricht dies einem durchschnittlichen Beitrag von rund 70 bis 75 Franken.

3.2.4 Zu Frage 5: Ist der Regierungsrat bereit, ein alternatives Modell zur heutigen Pauschalfinanzierung, namentlich einen «Lastenausgleich Sonderschulbereich», zu prüfen? Wie in Ziffer 3.1, Vorbemerkungen, ausgeführt, ist es den Gemeinden gemäss § 37^{quinquies} VSG bereits heute möglich, einen Gemeinde-Lastenausgleich einzuführen.

Eine bereits eingesetzte Arbeitsgruppe wird im Jahr 2016 nach Konsolidierung der Daten und Zahlen verschiedene Modelle prüfen. Neben dem Grundsatz einer klaren Aufgabentrennung zwischen Kanton und Gemeinden im Sonderschulbereich soll auch dem Lastenausgleich als Modellvariante sowie den Aspekten Transparenz, Steuerung, einfacher Vollzug und Planbarkeit die nötige Beachtung geschenkt werden. Zudem ist zu prüfen, ob auch anfallende Vollzugskosten (hier: Schulgelder) des Kinderschutzes in die Gesamtkonzeption einzubeziehen sind.

Felix Lang (Grüne). Das Anliegen von Karin Kissling ist aus Sicht der Grünen Fraktion berechtigt, denn der sonderpädagogische Bedarf von Schülern und Schülerinnen darf nicht primär zu einem Kostenfaktor

für die Gemeinden werden. Die Forderungen nach einem solidarischen Ausgleich sind nachvollziehbar. Wir Grünen warnen aber gleichzeitig vor falschen Anreizen eines ganzen Ausgleichs. Ein allfälliger Druck der Gemeinden, mehr Schüler dem sonderpädagogischen Status zuzuweisen, darf nicht finanziell belohnt werden. Auch das Umgekehrte darf nicht passieren. Der tatsächliche, individuelle Bedarf soll entscheidend sein. Eine angemessene Pauschale, die für die Gemeinden finanziell weder eine zusätzliche Belastung noch eine Entlastung darstellt, wäre das Richtige. Denn jeder Schüler und jede Schülerin kostet die Gemeinde in jedem Fall einen entsprechenden Schulgeldansatz. Also soll ein Schüler, der auswärts zur Schule muss - warum auch immer - weiterhin eine Art Sockelgeldschulgeldansatz eine Gemeinde kosten dürfen. Mehrkosten für sonderpädagogischen Bedarf sollen aber von dem jetzt alleine zuständigen Kanton getragen werden. Das Thema darf aber nicht einfach auf das Finanzielle reduziert werden, denn jede finanzielle Regelung hat auf den praktischen Umgang mit Menschen mit sonderpädagogischem Bedarf Auswirkungen. Das wichtige Subsidiaritätsprinzip darf beispielsweise nicht durch eine volle Kostenübernahme des Kantons oder eventuell durch den Lastenausgleich in Frage gestellt werden. Auch die Frage, welche Finanzierung am wenigsten Stigmatisierung zur Folge hat, ist nicht einfach zu beantworten.

Der Handlungsbedarf ist gegeben und wird vom Regierungsrat nicht bestritten. Wenn der Regierungsrat aber schreibt: «Die nächsten, konkreten Vorgehensschritte sollen im ersten Semester 2016 ausgearbeitet werden.» klingt dies für uns Grüne nicht sehr zuversichtlich und konkret. Noch kurz zur Antwort auf die Frage 1: Wie oft haben wir Grüne hier im Rat, wie oft habe ich in der Bildungs- und Kulturkommission auf die immer wieder unkorrekte Aussage des Departements für Bildung und Kultur hingewiesen? Ich zitiere erneut aus der Antwort zur Frage 1: «Gestützt auf das VSG (Volksschulgesetz) werden Kinder, Schüler und Schülerinnen und Jugendliche mit Behinderungen bedarfsweise ab Geburt bis zum Erreichen der Volljährigkeit durch sonderpädagogische Massnahmen unterstützt.» Das entspricht weder der Bundesverfassung noch dem Volksschulgesetz. An beiden Orten ist es klar bis zum 20. Lebensjahr beschränkt und nicht bis zur Volljährigkeit.

Nicole Hirt (glp). Wie auch der Regierungsrat eingesteht, sind die Fragen der Interpellantin durchaus berechtigt. Der Handlungsbedarf in Sachen Sonderschule ist erkannt. Das Volksschulamt (VSA) und der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) analysieren aktuell verschiedene Modelle einer zukünftigen Aufgabentrennung zwischen Kanton und Gemeinden. Unsere Fraktion ist der Meinung dass die Fragen gut beantwortet wurden und ist gespannt auf die Modelle, die - wie in der Interpellation erwähnt - im ersten Semester 2016 vorliegen sollen. Da der Bereich Sonderschule eine Schnittstelle zwischen Sozialem und Bildung ist, möchte ich aus Sicht einer Gemeinde mit hohen Fallzahlen Folgendes erwähnen: Der Lastenausgleich im Sozialbereich sieht eine Pauschale von 1'500 Franken vor. Die effektiven Betriebs- und Personalkosten betragen bei uns etwa 2'500 Franken. Bei der Ausarbeitung des neuen Modells muss deshalb unbedingt darauf geachtet werden, dass bei einem Lastenausgleich im Sonderschulbereich nicht nur die Schulkosten, sondern auch die Internatskosten berücksichtigt werden. Diese werden über die Sozialhilfe finanziert und belasten die Sozialregionen und Gemeinden mit hohen Fallzahlen sehr.

Christine Bigolin Ziörjen (SP). Wir erachten die heutige Praxis der Zuweisung der Sonderschüler durch den Kanton an die Sonderschule als richtig. Dass die einzelnen Gemeinden darauf keinen Einfluss mehr haben, ist noch kein Grund, sie aus der Pflicht zu nehmen, die Finanzierung mitzutragen. Es ist auch nicht so, dass sich die Gemeinden vorher nicht beteiligen mussten. Das heutige System erlaubt dem Kanton zu steuern und damit auch die Kosten im Bereich Sonderschulwesen einigermaßen im Griff zu halten. Inhaltlich und fachlich haben die neuen Abläufe zwischen Kanton und Sonderschulen an Qualität gewonnen. Mit der neuen Regelung der Finanzierung der Regelschulen macht es auch aus unserer Sicht durchaus Sinn, über die Bücher zu gehen und Alternativen zur Mitfinanzierung der Gemeinden zu prüfen. Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Roberto Conti (SVP). Die SVP-Fraktion anerkennt die Bedeutung des vorliegenden Geschäfts zur Sonderpädagogik und erachtet die gestellten Fragen als berechtigt. Die im Rahmen der Interpellation erwähnten Zahlen sind aufschlussreich und untermauern die Problematik der grossen Unterschiede der Gemeindeaufwendungen. Ebenso klar ist, dass die anfallenden Kosten getragen werden müssen, unabhängig vom Schlüssel. Da sich die Ausgangslage in Folge der beiden Volksbeschlüsse grundlegend geändert hat, unterstützt die SVP-Fraktion das Vorgehen der Arbeitsgruppe VSA und VSEG und erwartet die Ergebnisse, die im Verlauf des Jahres 2016 vorliegen sollten, mit Spannung. Wir hoffen auf möglichst konkrete und tragfähige Resultate.

Verena Meyer (FDP). Wir können Karin Kissling grundsätzlich gut nachfühlen, dass die momentane Situation im Bereich der Sonderschulen für die Gemeinden unbefriedigend ist. Die gestellten Fragen und die Antworten des Regierungsrats zeigen mögliche Verbesserungswege auf. Im Bucheggberg haben wir nach der Zusammenlegung der Schulen zu einem einzigen Verband bereits vom revidierten § 37^{quinquies}, Absatz 1, Satz 2 Gebrauch gemacht und unter den Gemeinden, die im Schulverband Bucheggberg A3 organisiert sind, einen Lastenausgleich beschlossen. Diesen praktizieren wir seit einigen Jahren. Wir sind der Meinung, dass eine Gemeinde nichts dafür kann, wenn sie in einem Jahr vielleicht keine Kinder gemäss § 37 auf Gemeindegebiet hat und eine andere Gemeinde vielleicht ein halbes Dutzend. Die Anzahl Verfügungen hat auch nichts mit der Grösse einer Gemeinde zu tun. Wenn ein Kind eine Behinderung hat, so ist das eine Tatsache, die es zu akzeptieren gilt. Unser Bucheggberger Lastenausgleich funktioniert bestens. Wir sehen keinen Handlungsbedarf, denn die gesetzlichen Grundlagen bestehen bereits. Andere Regionen könnten unserem Beispiel folgen. Einen Lastenausgleich unter allen Gemeinden des Kantons würden ich persönlich und auch die Fraktion nicht begrüssen, weil so die Übersicht über die gesprochenen Verfügungen über das ganze Kantonsgebiet nicht mehr gewährleistet wäre. Dies wäre auch entgegen der Empfehlung der Hochschule für Heilpädagogik, die sagt, dass transparente Abläufe wichtig seien. Hingegen sehen wir die Veränderung, die sowohl die Übertragung des gesamten Sonderschulbereichs an den Kanton und auch der neue Finanz- und Lastenausgleich vom November 2014 mit sich brachten. Deshalb braucht es eine grundlegende Neubeurteilung der Situation und eine Klärung der Aufgaben- und Kompetenzzuteilung. Selbstverständlich muss das auch eine Klärung und Entflechtung der finanziellen Lasten zur Folge haben. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion begrüsst die angestrebte Aufgabenteilung und hofft, dass die Reformverhandlungen zwischen dem VSEG und dem VSA bald Früchte tragen wird. Eine klare Trennung im Sinne von «Wer befiehlt, der zahlt» oder anders ausgedrückt «Wer verfügt, der zahlt» würden wir sehr begrüssen. Der FDP.Die Liberalen-Fraktion ist mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden und vor allem auch mit der Tatsache, dass der Reformprozess zwischen dem VSEG und dem VSA bereits im Gang ist.

Karin Kissling (CVP). Ich bin froh, dass der Regierungsrat in der Interpellation grosses Verständnis zeigt. Insbesondere die Antwort zur Frage 2 zeigt auf, wie wichtig es ist, eine Neuregelung anzustreben, zumal es sich jetzt um ein kantonales Leistungsfeld handelt. Aktuelle Zahlen aus den letzten Gemeindebudgets sind teilweise noch höher und die Unterschiede noch grösser. Es darf nicht sein, dass eine Gemeinde dafür bestraft wird, dass sie ein gutes Umfeld bietet und deswegen vielleicht vermehrt Familien mit Kindern anzieht, die eine Sonderschulung benötigen. Ich bin von den Antworten des Regierungsrats befriedigt.

Kuno Tschumi (FDP). Wir befinden uns tatsächlich in einem Reformprozess, worüber wir sehr froh sind. Der Lastenausgleich ist bereits seit langem ein Thema und im Gesetz ist auch festgeschrieben, dass die Gemeinden das machen. Die Gemeinden sind aber nicht alle gleich solidarisch und das ist nicht einfach umzusetzen. Es gibt tatsächlich Gemeinden, die mehr oder weniger haben. Wie wir zu Beginn dieser Verhandlungen gesagt haben, sollte die Zuweisungspraxis genauer angeschaut werden. Manchmal erhält man den Eindruck, dass die Zuweisungen standortaffin von den Institutionen seien, d.h. dass dort, wo mehr vorhanden sind, auch mehr Zuweisungen gemacht werden. Auch die Leistungsaufträge sollten unter die Lupe genommen werden: Wer was wie mit wem abmacht, müsste auch ein Teil des Prozesses sein.

Albert Studer (SVP), Präsident. Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Die Interpellantin hat sich befriedigt erklärt.

I 0185/2015

Interpellation fraktionsübergreifend: Rechtskonforme Abrechnung von Streikgeldern

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 9. Dezember 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. Januar 2016:

1. *Vorstosstext.* Am 10. November 2015 haben die Gewerkschaften zum Streik in der Baubranche aufgerufen. Die Demonstrierenden wurden hierfür mit einem Streikgeld von 170 Franken aus der Streikkasse gelockt, beziehungsweise diejenigen, die nicht auf dem Bau arbeiten, erhielten 70 Franken bar auf die Hand. Blick und NZZ berichteten darüber. Gerade für Erwerbslose dürften diese Aktionen einen besonders starken Anreiz dargestellt haben. Da die Bauarbeiter, welche in einem aktiven Arbeitsverhältnis sind, jedoch nur einen Ferientag beziehen mussten, kann generell nicht von einem Lohnausfall gesprochen werden. Vielmehr geht es um bezahlte Arbeit für die UNIA.

Es ist hingegen fraglich, wie dieser Zusatzlohn verrechnet wird. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Unterliegen die bezogenen Streikgelder grundsätzlich den obligatorischen Sozialabgaben und sind sie steuerpflichtig?
2. Die NZZ geht von einer halben Million Franken in Streikgeldzahlungen aus. Sind UNIA und Syna verpflichtet, auf diesen Betrag Sozialabgaben zu leisten? Falls ja, wurden diese Zahlungen entrichtet?
3. Gemäss dem Blick haben die Gewerkschaften gezielt auch Personen angeworben, welche nicht auf dem Bau arbeiten. Hier ist damit zu rechnen, dass sich vor allem Arbeitslose und Sozialhilfefälle gemeldet haben. Selbst kleine Einkommen wie 70 Franken müssen jeweils dem zuständigen Amt gemeldet werden. Hat der Regierungsrat Informationen, ob dies gemacht wurde?
4. Sind für ausbezahlte Streikgelder in der Vergangenheit Lohnausweise eingereicht worden? Wird der Kanton ein wachsames Auge auf die Einreichung von Lohnausweisen aus Streikgeldauszahlungen werfen?
5. Wie sind diese Abgaben für Streikgeldbezüger abzurechnen, welche keinen Wohnsitz in der Schweiz haben?

2. Begründung

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1. Zu den Fragen

3.1.1 *Zu Frage 1: Unterliegen die bezogenen Streikgelder grundsätzlich den obligatorischen Sozialabgaben und sind sie steuerpflichtig?* Nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Arbeit ist eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit. Nach der Einschätzung der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn liegen bei einem Streik keine Arbeit und kein Entgelt für eine ebensolche vor. Streikgelder gehören somit nicht zum massgebenden Lohn. Es besteht daher keine Beitragspflicht für diese Ersatzeinkommen.

Hingegen gelten Streikgelder als Entschädigungen für die Nichtausübung einer Tätigkeit. Gemäss geltendem Gesetz und herrschender Lehre sind sie deshalb steuerbares Einkommen und somit steuerpflichtig.

3.1.2 *Zu Frage 2: Die NZZ geht von einer halben Million Franken in Streikgeldzahlungen aus. Sind UNIA und Syna verpflichtet, auf diesen Betrag Sozialabgaben zu leisten? Falls ja, wurden diese Zahlungen entrichtet?* Die Streikgelder gehören laut der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn nicht zum massgebenden Lohn. Es müssen somit keine Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet werden.

3.1.3 *Zu Frage 3: Gemäss dem Blick haben die Gewerkschaften gezielt auch Personen angeworben, welche nicht auf dem Bau arbeiten. Hier ist damit zu rechnen, dass sich vor allem Arbeitslose und Sozialhilfefälle gemeldet haben. Selbst kleine Einkommen wie 70 Franken müssen jeweils dem zuständigen Amt gemeldet werden. Hat der Regierungsrat Informationen, ob dies gemacht wurde?* Streik ist ein Mittel des Arbeitskampfes, nämlich die kollektive Arbeitsniederlegung. Per definitionem können somit Arbeitslose oder Sozialhilfeempfänger nicht streiken. Ein Sonderfall liegt vor, wenn diese Personengruppen in einem Zwischenverdienst oder Beschäftigungseinsatz stehen und der Einsatzbetrieb bestreikt wird.

Einkommen aus einem Zwischenverdienst oder eine andere Geldleistung müssen der zuständigen Arbeitslosenkasse oder dem Sozialamt gemeldet werden und werden abgerechnet. Ein Unterlassen dieser Meldepflicht wird sanktioniert.

Eine systematische Auswertung der Arten der abgerechneten Zwischenverdienstmöglichkeiten gibt es nicht. Aufgrund der freien Kassenwahl kann die Abrechnung auch über eine Arbeitslosenkasse der Gewerkschaften erfolgen. Wir haben deshalb keine Informationen über die erfolgten Zwischenverdienstmeldungen. Um die Vollständigkeit der Abrechnungen überprüfen zu können, müsste die zuständige Stelle zuerst wissen, welche Arbeitslosen oder Sozialhilfeempfänger Streikgelder oder andere Entschädigungen erhalten haben. Eine diesbezügliche Informationspflicht der Gewerkschaften besteht jedoch nicht.

3.1.4 *Zu Frage 4: Sind für ausbezahlte Streikgelder in der Vergangenheit Lohnausweise eingereicht worden? Wird der Kanton ein wachsames Auge auf die Einreichung von Lohnausweisen aus Streikgeldaus-*

zahlungen werfen? Die Gewerkschaften sind nicht Arbeitgeber der Streikenden und diese umgekehrt nicht deren Arbeitnehmer, so dass sie auch nicht verpflichtet sind, ihnen einen Lohnausweis auszustellen.

3.1.5 Zu Frage 5: Wie sind diese Abgaben für Streikgeldbezüger abzurechnen, welche keinen Wohnsitz in der Schweiz haben? Im OECD-Musterabkommen werden Streikgelder nicht ausdrücklich erwähnt. Sie gelten somit als sogenannte andere Einkünfte, die ausschliesslich im Ansässigkeitsstaat der steuerpflichtigen Person besteuert werden können (Art. 21 OECD-MA). Die Doppelbesteuerungsabkommen, welche die Schweiz mit den Nachbarstaaten und den meisten anderen Staaten abgeschlossen hat, stimmen diesbezüglich mit dem OECD-MA überein.

Markus Baumann (SP). Die vorliegende Interpellation ist eine Abschrift eines Vorstosses, der am 17. November 2015 von drei Unternehmern aus dem Bausektor im Zürcher Kantonsrat eingereicht wurde. Damals, auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzung zwischen Baumeister und Bauarbeitern im Kampf um einen der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge und der Sicherung der Frühpensionierung mit 60 Jahren, versuchten die drei Unternehmer mit dem Vorstoss, die Gewerkschaften zu kriminalisieren und die Entschlossenheit der Bauarbeiter mit Unwahrheiten, die im Boulevardblatt abgedruckt wurden, in Frage zu stellen. Das geschah, nachdem am 9., 10. und 11. November 2015 im Tessin, in der Deutschschweiz und in der Romandie rund 10'000 Bauarbeiter für ihr Anliegen auf die Strasse gingen. Man kann den Vorstoss als verzweifelter Versuch der Interpellanten deuten, die Auseinandersetzung im kantonsrätlichen Schaufenster zu diskutieren und damit den öffentlichen Druck auf die Bauarbeiter zu erhöhen. Anfang Dezember 2015 haben Verhandlungen zwischen Baumeister und Bauarbeitern bzw. Gewerkschaften nach langem Unterbruch stattgefunden, die am 8. Dezember 2015 zu einer Einigung führten. Der Gesamtarbeitsvertrag wurde verlängert und die Frühpensionierung sichergestellt. Baumeister und Gewerkschaften einigten sich zudem, über die noch offenen Verhandlungsgegenstände während der Laufzeit des neuen Gesamtarbeitsvertrags weiterzuverhandeln. Das ist also ein gutes Resultat.

Im Vergleich zu anderen Kantonen pflegen wir im Kanton Solothurn eine konstruktive und von gegenseitigem Respekt getragene Sozialpartnerschaft. Nur so war es möglich, im Jahr 2007 gemeinsam - Arbeitgeber und Gewerkschaften - die Arbeitskontrollstelle Kanton Solothurn zu gründen, die bis heute die Umsetzung der flankierenden Massnahmen erfolgreich kontrolliert. In vielen Branchen bestehen zudem paritätische Kommissionen, die den Vollzug der Gesamtarbeitsverträge sicherstellen. Das ist also eine äusserst vertrauensvolle Zusammenarbeit. Umso unsensibler finde ich es, wenn ein Tag nach der Einigung im Baugewerbe die Abschrift des Zürcher Vorstosses bei uns im Kantonsrat eingereicht wird. Ich möchte es nicht unterlassen, auch inhaltlich folgende Punkte zu der Interpellation festzuhalten: Streik ist ein legitimes Recht, das in der Bundesverfassung verankert ist. Gemäss Bundesgerichtsentscheid muss der Streik von einer Arbeitnehmerorganisation getragen werden, die mit der Arbeitgeberseite Verhandlungen über Arbeitsbedingungen führen kann und er muss im Gesamtarbeitsvertrag regelbare Ziele verfolgen. Die Unterstellung, dass sich vor allem Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger an den Streiks beteiligten, ist eine Beleidigung der Bauarbeiter. Als langjähriger Gewerkschafter liegt mir viel daran, deutlich zu machen, dass ein Streik kein Sonntagsspaziergang oder ein Arbeiterfest ist - im Gegenteil. Arbeitnehmende, die sich im Streik befinden, stehen unter enormem Druck. Der Ausgang einer Kampfmassnahme ist immer offen und die Streikenden müssen sich oftmals den Repressionen ihrer Arbeitgeber aussetzen. Zu glauben, dass sich Arbeitnehmende für ein Streikgeld von 170 Franken pro Tag leichtfertig einem Streikaufruf hingeben, ist naiv und weltfremd, genauso wie zu glauben, dass die Kampfmassnahmen mit Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern und Branchenfremden zu gewinnen sind.

Es scheint mir, als wollten die Interpellanten eine neue Kategorie von Schmarotzern etablieren. Nachdem es gelungen ist, IV-Bezüger unter den Generalverdacht von Scheininvaliden zu stellen, Arbeitslose sowie Sozialhilfeempfänger als Sozialschmarotzer zu etablieren, soll es nun wahrscheinlich eine neue Kategorie von Streikscharotzern geben. Angesichts der Liste der Mitunterzeichner und Mitunterzeichnerinnen hätten sich diese Personen die Antworten auf die gestellten Fragen wahrscheinlich selber geben können, denn darunter befinden sich Juristen und Treuhänder. Sie hätten wissen müssen, dass Streikende nicht in einem Arbeitsverhältnis mit einer Gewerkschaft stehen und Streikgelder deshalb auch keinen Lohn darstellen. Im Gegenteil, es sind Ersatzleistungen für Lohnausfälle. Es sind letztlich Ansprüche aus dem Vereinsrecht, die durch die Vereinsmitgliedschaft entstehen und als Pendant zur Beitragspflicht betrachtet werden müssen. Sie unterliegen also keiner Sozialversicherungspflicht. Die Auszahlung von Streikgeldern an Mitglieder ist klar und eindeutig in den Statuten der Gewerkschaften geregelt. Die zuständigen Gremien müssen sich für einen Streik aussprechen sowie allfällige Auszahlungen von Streikgeldern beschliessen. Die Gewerkschaftsmitglieder müssen ihren Lohnausfall geltend machen, Nichtmitglieder erhalten keine Streikgelder. Die Gewerkschaften werden heute professionell

revidiert. In den Revisionen wird sehr genau untersucht, ob die Finanzflüsse den Statuten und Reglementen entsprechen und entsprechende Beschlüsse der zuständigen Gremien vorliegen. Zusammenfassend ist diese Interpellation einmal mehr eine unnötige Beschäftigung der Verwaltung. Die gestellten Fragen sind tendenziös und gründen auf unbestätigten Zeitungsberichten und haltlosen Unterstellungen. Es ist eine Vorlage aus dem Giftschränk derer, die die Sozialpartnerschaft hintertreiben und damit mit dem sozialen Frieden in unserem Land spielen. Trotzdem nahm sich der Regierungsrat die Mühe, die Fragen soweit möglich zu beantworten. Ein kleiner Hinweis: Der Zürcher Regierungsrat gab sich nicht so viel Mühe und sagte, dass unbestätigte Medienberichte keine Grundlage für eine Fragenbeantwortung durch den Regierungsrat bilden. Die SP-Fraktion ist mit der Beantwortung der Fragen sehr zufrieden und bittet, solche Beschäftigungstherapien für die Verwaltung zu unterlassen.

Walter Gurtner (SVP). Markus Baumann wird mir wohl gestatten, dass ich respektive die SVP-Fraktion trotzdem noch etwas sage - paritätisch und vor allem als Demokraten. Der schweizweite Streik vom 10. November 2015 im Bauhauptgewerbe war ein teurer Tag, sei es für die Mitglieder des Baumeisterverbands durch den entstandenen Arbeitsausfall oder für die UNIA, den Gewerkschaften, die die Streikenden letztlich aus ihrer Streikkasse entschädigen mussten. Das unnütz ausgegebene Streikgeld wäre sinnvoller in die Weiterbildung der Bauarbeiter investiert worden. Ich komme nun aber zum Stein des Anstosses. Dass auf die ausbezahlten Streikgelder von 170 Franken respektive 70 Franken keine Sozialabgaben und Steuern geleistet wurden, erstaunt die SVP-Fraktion sehr. Denn auf jeder noch so kleinen Tätigkeit wie beispielsweise in Gemeindegremien, Verbänden etc. werden Sozialabgaben abgezogen. Sie müssen korrekt mit einem Lohnausweis versteuert werden. Aber wer denkt, dass der Solothurner Regierungsrat solche unkorrekten Streikabrechnungen verurteilt, täuscht sich gewaltig. Bei den Gewerkschaften wird nicht nur ein Auge zugeknippt, sondern beide. Die Antworten und die Haltung des Regierungsrats auf die gestellten Fragen in der Interpellation erstaunen sehr, weil er die unkorrekten Abrechnungen der Streikgelder so legalisiert. Die SVP-Fraktion ist deshalb sehr besorgt und enttäuscht über die Ungleichheiten bei Sozialabgaben und Steuern und von den Aussagen des Regierungsrats in dieser Interpellation. Abschliessend möchte ich auf das geltende Steuergesetz des Kantons Solothurn hinweisen, wo unter § 22 «Unselbständige Erwerbstätigkeiten» steht, ich zitiere: «Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Tag- und Sitzungsgelder, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Geldwertvorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere Geldwertvorteile, soweit sie nicht Auslagenersatz darstellen». Warum bei dieser Aufstellung Streikgeldzahlungen nicht steuerbar sein sollen, ist mir ein grosses Solothurner Rätsel.

Mark Winkler (FDP). Es geht nicht um einen verzweifelten Versuch, wie es Markus Baumann formulierte. Es geht auch nicht primär um die Baumeistergeschichte in Zürich und es geht auch nicht um den Respekt, den wir für die Arbeiter und die Gewerkschaften nicht hätten. Es ist richtig, dass das Streikrecht verbrieft ist und um das geht es uns nicht. Der Regierungsrat beantwortete die Fragen umfassend und zur Zufriedenheit. Dabei stellt er eindeutig fest, dass Streikgelder zum steuerbaren Einkommen zählen und damit auch steuerpflichtig sind. Er stellt aber auch fest - und das ist für mich ein grosses Fragezeichen - dass die Gewerkschaften nicht verpflichtet werden können, Lohnausweise auszustellen. Um zu wissen, um welche Summe es sich handelt - Markus Baumann hat es bereits gesagt: Der Ansatz im Streik beträgt 22 Franken in der Stunde. Das macht bei der einen Gewerkschaft 176 Franken im Tag. Ich weiss nicht, ob es bei allen Gewerkschaften gleich ist. Gemäss Adam Riese sprechen wir von 880 Franken in der Woche, wenn es einen Wochenstreik gäbe und das netto. Ich stelle mir hier einige Fragen. Wie wird das Streikgeld ausgezahlt? Gibt es einen Beleg für diese Auszahlung, der der Steuerrechnung beigelegt werden kann? Werden die Streikenden von der Gewerkschaft explizit darauf aufmerksam gemacht, dass die Streikgelder in die Steuerrechnung kommen und dass sie ein Lohnersatz sind? Mit anderen Worten wird im Kanton und in den Gemeinden gemessen. Rats- und Kommissionsmitglieder sind bekanntlich auch nicht Arbeitnehmer des Kantons und der Gemeinden. Lohnausweise wie beispielsweise der für ein Sitzungsgeld von 123 Franken der Gemeinde Witterswil werden bekanntlich aber ausgestellt. Ein Kollege erzählte mir, dass in seiner Gemeinde sogar Lohnausweise für 10 Franken ausgestellt werden. Wo bleibt hier die Gleichbehandlung? Oder können Kanton und Gemeinden auch auf das Ausstellen der Lohnausweise für ihre Nichtarbeitnehmer verzichten und sich einige Arbeit sparen?

Barbara Wyss Flück (Grüne). Die Interpellation wurde an der Fraktionssitzung der Grünen schnell abgehandelt. Die Ausgangslage und die Befürchtungen waren ein wenig abstrus. Hat tatsächlich jemand in diesem Saal das Gefühl, Arbeitslose auf die Strasse zu bringen sei der Anreiz oder, wie in Frage

5 suggeriert, Ausländer ohne Wohnsitz seien das Ziel der Gewerkschaften, um zu zeigen, dass sie die Leute auf die Strasse bringen? Sich generell zur Arbeitsniederlegung zu äussern oder die besagte Arbeitsniederlegung zu kommentieren, ginge in der Beantwortung der Interpellation aus Sicht der Grünen Fraktion zu weit. Andere Männer in diesem Saal haben das anders gesehen. Die fünf Fragen zur rechtskonformen Abrechnung wurden beantwortet. Falschannahmen wurden richtiggestellt. Im Namen der Grünen Fraktion danke ich dem Regierungsrat für die sachliche und unaufgeregte Beantwortung.

Urs Allemann (CVP). Nach dem kleinen Abstecher ins Universum der Sozialromantik der Gewerkschaften komme ich wieder auf den Interpellationstext zurück. Diesen hat der Regierungsrat relativ kurz beantwortet. Deshalb mache ich es auch kurz. Festgehalten ist, dass das Streikgeld kein Lohn ist, sondern ein Nebeneinkommen. Somit ist es nicht sozialabgabepflichtig, sehr wohl aber steuerpflichtig. Dies ist der Kerninhalt der Interpellation. Die Antworten erinnern mich - wenn man weiterliest - an die berühmte Frage an Radio Eriwan: «Sind Streikgelder steuerpflichtig?» Die Antwort lautet: «Im Prinzip ja, aber nicht, wenn sie von den Gewerkschaften bezahlt werden». Zugegebenermassen ist das steuertechnisch gesehen nicht der wichtigste Schauplatz, über den wir uns unterhalten müssen. Bei der Lektüre der Antworten kommt man aber nicht umhin, sich zu fragen, ob unsere Steuerverwaltung auf dem linken Auge, wenn schon nicht ganz blind so doch unter eingeschränkter Sehkraft leidet. Es ist augenfällig, dass bei diesem Steuerbetreffnis das ansonsten so wohlfeile Mantra der Steuergerechtigkeit vollkommen ausbleibt. Es ist schön, mit welcher Offenheit der Regierungsrat die Fragen beantwortet hatte. Das nehmen wir zur Kenntnis und werden die Fragen so weiterverfolgen. Als Erstunterzeichner kann ich sagen, dass ich mit der Beantwortung der Fragen und der Offenheit sehr zufrieden bin, weniger mit der Haltung, die dahinter steht.

Albert Studer (SVP), Präsident. Der Interpellant ist befriedigt. Die Volkswirtschaftsdirektorin Esther Gassler hat sich gemeldet. Vielleicht kann sie die angesprochene Frage an Radio Eriwan klären.

Esther Gassler (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Ich bin mir nicht ganz sicher, auf welcher Seite der Sender und auf welcher der Empfänger ist. Die Fragen wurden ganz klar beantwortet, unabhängig von der Einstellung zum Streiken. Es geht nicht um die Frage, ob das Steueramt hier genauer hinschauen und sagen müsste, dass die Einkunft versteuert werden müsste, wenn sie von den Gewerkschaften kommt und von anderen nicht. Es geht darum, ob die Einkunft sozialversicherungsabgabepflichtig ist. Das ist sie nicht, weil es sich nicht um eine Arbeit handelt. Das steht hier geschrieben, Walter Gurtner. Ist die Einkunft steuerpflichtig? Hier heisst es Ja, denn es handelt sich um eine Entschädigung für die Nichtausübung einer Tätigkeit. Braucht es einen Lohnausweis? Hier ist die Antwort klar Nein, denn Streikende sind keine Angestellten der Gewerkschaften. Die Fragen sind also klar beantwortet und lassen keinen Interpretationsspielraum offen. Was macht man nun, wenn man Geld ohne Lohnausweis erhält? Gibt es das nur bei Streiks? Nein, das gibt es in vielen anderen Bereichen auch. Künstler beispielsweise erhalten ihre Gage oftmals bar in die Hand. Hier gibt es keinen Lohnausweis, weil der Künstler kein Angestellter des Veranstalters ist. Es geht darum, Eigenverantwortung zu übernehmen und die Gage aufzuschreiben. Ähnliches kann auch im Handel zwischen Kunden und Lieferanten vorkommen. Es liegt also in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen, wie auch hier im vorliegenden Fall.

I 0187/2015

Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Tötungsdelikt durch bereits verurteilten Straftäter

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 9. Dezember 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. Januar 2016:

1. *Vorstosstext.* Wie aus den Medien bekannt wurde, hat im November ein bereits verurteilter Straftäter (Doppelmörder) erneut einen Menschen umgebracht. Der Mann wurde nach seiner kaltblütigen und geplanten Tat in Hägendorf im Jahre 1994 zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe verurteilt. Aufhorchen lässt nun aber die Tatsache, dass der Täter von den Solothurner Behörden im November 2009 frühzeitig

entlassen wurde. Er wurde durch eine Fachkommission als nicht gemeingefährlich beurteilt und deshalb bedingt entlassen. Nur 9 Monate zuvor beurteilte das Departement des Innern den Fall ganz anders und verweigert dem Täter eine bedingte Entlassung. Dieser Entscheid stützte sich auf eine forensisch-psychiatrische Begutachtung und der Empfehlung der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern.

Dazu stellen sich nun ein paar Fragen, welche die Interpellanten freundlich erbitten, von der Regierung beantwortet zu bekommen.

1. Wie ist es möglich, dass ein verurteilter Doppelmörder nach der Verweigerung einer bedingten Entlassung im Februar 2009 nur 9 Monate später trotzdem entlassen wird?
2. Wie begründen die Solothurner Behörden die Tatsache, dass ein kaltblütiger Mörder nicht lebenslänglich verwahrt wird, obwohl die Verwahrungsinitiative vom Volk klar angenommen wurde?
3. Wie ist es einzuordnen, dass ein Doppelmörder dank der Entlassung durch die Behörden frei herumläuft, während die gleiche Behörde für einen Brandstifter lebenslängliche Verwahrung fordert?
4. Wie schätzt der Regierungsrat die Zusammensetzung der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern ein?
5. Was sieht die Regierung vor, damit solche Gutachten nicht in erster Linie dem Täter entgegenkommen, sondern vor allem die Bevölkerung schützen?
6. Wie kann verhindert werden, wie kürzlich auch mit einem Serienvergewaltiger in Basel, dass gefährliche Straftäter entlassen, und dann rückfällig werden?
7. Welche Korrekturen werden nach diesem Fehlentscheid in der Abwicklung eines solchen Falls von den Solothurner Behörden vorgesehen?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Die solothurnischen Vollzugsbehörden richten ihren Vollzug nach Art. 75 ff. StGB und anderen einschlägigen nationalen und kantonalen Rechtsgrundlagen aus und bewegen sich somit in einem eng normierten Rahmen. Die Vollzugsbehörden werden in ihrer Entscheidungsfindung durch Gutachten, Vollzugsberichte, psychiatrische und therapeutische Einschätzungen und die Empfehlungen der konkordatlichen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern unterstützt. Das schweizerische Recht hat bei allen Formen des Freiheitsentzuges grundsätzlich auf kurz oder lang die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und das künftig straffreie Leben zum Ziel. Dies gilt auch für Täter mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe, auch wenn der Begriff etwa anderes vermuten lässt. Einzige Ausnahme sind die verwahrten und lebenslänglich verwahrten Straftäter, bei ihnen geht es primär um den Schutz der Bevölkerung vor weiteren Straftaten.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie ist es möglich, dass ein verurteilter Doppelmörder nach der Verweigerung einer bedingten Entlassung im Februar 2009 nur 9 Monate später trotzdem entlassen wird?* Die bedingte Entlassung erfolgte nicht im Februar 2009 sondern im Juli 2011. Im Februar 2009 verweigerte das Departement des Innern die bedingte Entlassung. Im November 2009 beurteilte die konkordatliche Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern als nicht mehr gemeingefährlich und empfiehlt die begonnene Therapie weiterzuführen und Vollzugsöffnungen umzusetzen. Dies führt im Juli 2011 zur bedingten Entlassung.

Gestützt auf die Aktenlage war im konkreten Fall zum Entlassungszeitpunkt die bedingte Entlassung der rechtskonforme Entscheid. Sowohl die psychiatrischen Einschätzungen als auch die Fachkommission empfahlen gestützt auf das Vollzugverhalten und die Legalprognose die bedingte Entlassung. Es gab keine Hinweise auf neuerliche Gewaltdelinquenz oder einen Anlass von diesen Empfehlungen abzuweichen.

Die Vollzugsbehörde stützt sich bei Entlassungsentscheiden auf die vorliegenden Akten und entscheidet nach Anhörung des Täters. Die bedingte Entlassung ist die vierte und letzte Stufe des Strafvollzugs. Sie ist bei Freiheitsstrafen der Normalfall, von welchem gemäss Gesetz und Rechtsprechung nur aus guten Gründen abgewichen werden darf (BGE 124 IV 193 ff.). Im Rahmen einer bedingten Entlassung soll der Täter unter Aufsicht lernen, wieder mit der Freiheit umgehen zu können.

3.2.2 *Zu Frage 2: Wie begründen die Solothurner Behörden die Tatsache, dass ein kaltblütiger Mörder nicht lebenslänglich verwahrt wird, obwohl die Verwahrungsinitiative vom Volk klar angenommen wurde?* Die Sanktion (Freiheitsstrafe oder eben Verwahrung) bestimmen die Strafgerichte. Wir können daher nur bedingt Stellung zu dieser Frage beziehen. Im fraglichen Fall wurde der Täter im Jahr 1996, nach dem damals geltenden Recht, verurteilt. Die lebenslängliche Verwahrung resultierte aus der Verwahrungsinitiative, welche vom Volk im Jahr 2004 angenommen wurde. Eine lebenslängliche Verwahrung war deshalb in diesem Fall zum Urteilszeitpunkt gar nicht möglich.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie ist es einzuordnen, dass ein Doppelmörder dank der Entlassung durch die Behörden frei herumläuft, während die gleiche Behörde für einen Brandstifter lebenslängliche Verwahrung fordert? Die Ausgangslage ist für die Vollzugsbehörde in den beiden Fällen völlig unterschiedlich: Der fragliche Brandstifter wurde vom Gericht zu einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 59 StGB) verurteilt, weil seine Taten mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehen. Die Vollzugsbehörde geht bei ihm nach wie vor von einer unverminderten Rückfallgefahr für neuerliche Delikte aus. Bisher erwies er sich als nicht therapiewillig und untherapierbar. Die logische Konsequenz daraus ist, dass der Fall dem Gericht erneut vorgelegt wird, damit dieses, zum Schutz der Öffentlichkeit, über eine Verwahrung entscheiden kann. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass Brandstifter mit ihren Taten unter Umständen eine grosse Anzahl Leben gefährden können. Beim Doppelmörder wurde vom Gericht eine Freiheitsstrafe angeordnet und von der Vollzugsbehörde vollzogen. Bei der lebenslänglichen Freiheitsstrafe ist (wie oben erwähnt) die bedingte Entlassung nach 15 Jahren der eigentlich gesetzlich vorgesehene Normalfall. Die Voraussetzungen für einen Antrag ans Gericht für eine nachträgliche Verwahrung waren zum Entlassungszeitpunkt nicht erfüllt. Beim Brandstifter hat die Vollzugsbehörde keine lebenslängliche Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1^{bis} beantragt, sondern eine ordentliche Verwahrung (Art. 64 Abs. 1). Diese wird jährlich auf ihre Notwendigkeit hin überprüft. Eine Entlassung ist von Gesetzes wegen auch aus einer Verwahrung möglich, sobald es die Umstände rechtfertigen.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie schätzt der Regierungsrat die Zusammensetzung der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern ein? Die Konkordatliche Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (KoFako) wurde gestützt auf Art. 62d StGB und Art. 10 der Konkordatsvereinbarung des Straf-vollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz ins Leben gerufen. Sie hat per 1. Juli 2009 im Konkordatsgebiet die Aufgaben der ehemaligen kantonalen oder regionalen Fachkommissionen übernommen und beurteilt auf Antrag der einweisenden Behörden die Gefährlichkeit von erwachsenen und jugendlichen Straftätern. Die KoFako kann ausserdem Empfehlungen abgeben, mit welchen Massnahmen oder unter welchen Vollzugsbedingungen die von einer Person ausgehende Gemeingefahr eingedämmt oder behoben werden kann. Die KoFako ist unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie besteht aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie. Vorbefasste Mitglieder aus den Kantonen treten bei der konkreteten Fallbeurteilung jeweils in den Ausstand. Der fragliche Fall ist gemäss Auskunft der KoFako der erste gravierende Rückfall eines als nicht gemeingefährlich eingestuften Straftäters seit die Kommission ihre Arbeit aufgenommen hat. Sowohl die Zusammensetzung als auch die Organisation der KoFako wird trotz des tragischen Rückfalls als gut eingeschätzt.

3.2.5 Zu Frage 5: Was sieht die Regierung vor, damit solche Gutachten nicht in erster Linie dem Täter entgegenkommen, sondern vor allem die Bevölkerung schützen? Die Vollzugsbehörde arbeitet bei Gutachtensaufträgen ausschliesslich mit forensisch ausgebildeten Psychiatern als Fachpersonen zusammen. Die Gutachten streben nach grösstmöglicher Objektivität. Im Übrigen sieht sich die Vollzugsbehörde häufig mit Vorwürfen konfrontiert, die Gutachter seien viel zu vorsichtig und würden bei kleinstmöglichen Risiken Vollzugsöffnungen faktisch verhindern. Die Vollzugsbehörde schenkt der Auswahl eines bestmöglich geeigneten Gutachters im Einzelfall grösste Beachtung.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie kann verhindert werden, wie kürzlich auch mit einem Serienvergewaltiger in Basel, dass gefährliche Straftäter entlassen, und dann rückfällig werden? Eine absolute Sicherheit vor Rückfällen könnte nur erreicht werden, wenn sämtliche Straftäter lebenslänglich verwahrt und gesichert werden. Ein solches Vorgehen ist gesetzlich nicht vorgesehen und würde im Gesamtkontext auch keinen Sinn machen. Rückfälle von Gewaltstraftätern sind, bei aller Tragik des Einzelfalls, äusserst selten.

3.2.7 Zu Frage 7: Welche Korrekturen werden nach diesem Fehlentscheid in der Abwicklung eines solchen Falls von den Solothurner Behörden vorgesehen? Gestützt auf den Vorfall wurden einerseits der fragliche Fall und andererseits die Strukturen und Abläufe bei der Vollzugsbehörde und der Bewährungshilfe überprüft. Sämtliche Fälle von Gewalt- und Sexualstraftätern wurden zusätzlich umgehend bezüglich ihres Lockerungsstatus abgeklärt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Kanton Solothurn geeignete Strukturen in diesem Bereich aufweist. Der tragische Vorfall war nicht vorherzusehen und hätte insofern auch nicht verhindert werden können.

Beat Künzli (SVP). Die Nachricht über den Mordfall vom letzten November in Frenkendorf durch einen bereits verurteilten Straftäter löste in der Bevölkerung grosse Bestürzung, wenn nicht sogar Wut aus. Dies konnte anhand der Leserbriefe und der SMS deutlich wahrgenommen werden. In solchen Situationen taucht immer wieder die Frage auf, wie das passieren kann. Leider passiert es immer wieder. Dass sogar Radio SRF über die Antwort des Regierungsrats berichtete, zeigt auf, dass gerade dieses Thema mittlerweile von nationalem Interesse ist und die Menschen sehr bewegt und sensibilisiert. Auch die Solothurner Zeitung berichtete in ihrer gestrigen Ausgabe über einen ähnlichen Fall. In diesem entführ-

te, vergewaltigte und tötete ein verurteilter Straftäter seine Freundin. Er verbüsste seine Strafe mit einer Fussfessel unter Hausarrest. 2013 wurde er rückfällig und wieder musste eine junge Frau, Marie, ihr Leben lassen. Der Regierungsrat schreibt in seinen Vorbemerkungen, dass sich die Vollzugsbehörden in ihrem Entscheidungsfindungsprozess auf Gutachten, Vollzugsberichte, Fachleute wie forensisch ausgebildete Psychiater, aber auch auf therapeutische Einschätzungen und nicht zuletzt auf die Empfehlung der konkordatlichen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern abstützen. Wenn ich die Liste der Involvierten sehe, muss ich mir überlegen, ob es nicht bereits wieder eine Interpellation braucht, um die Kosten pro Straftäter für einen solchen Prozess und Aufwand aufzudecken - Kosten, die letztlich nur dazu dienen herauszufinden, ob ein Straftäter seine Strafe in irgendeiner Form nicht absitzen muss. Die Gutachter streben - und das glaube ich dem Regierungsrat - nach grösstmöglicher Objektivität. Das bestätigt auch der Präsident der Kommission, die die Freilassung des Straftäters empfohlen hatte. Die Wahrscheinlichkeit einer neuen, schweren Straftat ist nicht nur von der Vergangenheit des Täters abhängig, sondern auch von vielen künftigen Umständen, die noch niemand kennt. Nicht zuletzt stellt dieser Vorfall Fragen zum wiederholt kritisch hinterfragten Einfluss von Gutachtern und überhaupt zur Voraussagbarkeit von schweren Straftaten. Das heisst für mich, dass es selbstverständlich sein müsste, lieber einmal jemanden weniger als einmal jemanden zu viel in die Freiheit zu entlassen.

Die Tatsache, dass dem betreffenden Mann nur neun Monate vor seiner bedingten Entlassung die Freiheit noch verweigert wurde, zeigt einem normalsterblichen Bürger auf, dass man ihm irgendwie nicht traute. Wenn man sich sein kaltblütig geplantes Verbrechen im Jahr 1994 in Hägendorf vor Augen führt, ist das auch nachvollziehbar. Wenn der Regierungsrat sagt, dass die Rückfälle von Gewaltstraftätern äusserst selten seien, so nimmt das die Bevölkerung anders wahr. Man hört immer wieder von Fällen, die oft tödlich enden. Ich erinnere nochmals an den gestrigen Zeitungsartikel. Ich erinnere aber auch an den Fall, als ein Verurteilter während des Strafvollzugs weiterhin frischfröhlich mit Drogen handelte. Jeder Fall ist einer zu viel. Jedes Leben, welches ausgelöscht oder ruiniert wird, ist eines zu viel. Im Gegensatz zum Regierungsrat bin ich der Meinung, dass dieser tragische Vorfall hätte verhindert werden können. Dieser Mann war bereits eingesperrt und stellte so für die Bürger keine Bedrohung mehr dar. Es geht auch hier darum - wie bei der emotionalen Volksabstimmung von Ende Februar, wir erinnern uns alle daran - dass wir wieder vermehrt dem Opferschutz und nicht in erster Linie dem Täterschutz Beachtung schenken müssen. Die Justiz hat aus meiner Sicht klar dafür zu sorgen - und hierbei geht es im Übrigen nicht nur um Ausländer, sondern auch um Schweizer Gewalttäter - dass man nicht als erstes fragt, wie man den Täter so schnell als möglich wieder in Freiheit bringt. Die erste Frage muss lauten, wie wir die Bevölkerung vor einem Täter schützen, damit es nicht zu weiteren Opfern kommt. Wäre die Volksinitiative von Anita Chaaban, die verlangte, dass Psychiater und Gutachter, die einen Freilassungsentscheid fällen und bei einem Rückfall eines Täters die Verantwortung übernehmen müssen, zustande gekommen, wären sie mit ihren Entscheidungen zurückhaltender.

Christine Bigolin Ziörjen (SP). Ich werde nicht aufgrund der Interpellation respektive der Beantwortung der Fragen Stellung nehmen, ob das Fachgremium einen Fehler machte oder nicht. Das ist mir nicht möglich. Die Antworten lassen aber zumindest mich vermuten, dass die nötige Sorgfalt bei der Prüfung vorhanden war. Sie zeigen aber auch auf, wie schwierig es ist, dem Anspruch nach Wiedereingliederung der Straftäter, dem Anspruch der Straftäter auf das Ende ihrer Strafe und, dem gegenüber, dem Schutz der Gesellschaft gerecht zu werden. Dass ein solcher Fall Fragen aufwirft, ist nachvollziehbar - Fragen an die Vollzugsbehörden, Fragen zum Verfahren. Hinter den Fragen dieser Interpellation steht insbesondere eine Forderung, nämlich die, dass so etwas nicht passieren darf. Wenn sich direkt betroffene Menschen so äussern, kann ich das nachvollziehen, nicht aber bei Politikern. Mit etwas Distanz zu diesem Fall muss man erkennen, dass diese Forderung, so absolut in den Raum gestellt, nicht umsetzbar ist. Nicht jeder Täter soll und kann für ein schweres Delikt für immer verwahrt werden oder bleiben. Es gibt mehr erfolgreiche Eingliederungen als schwere Rückfälle. Täter von schweren Delikten werden nicht alle zu Wiederholungstätern. Aufgrund eines solchen, schrecklichen Einzelfalls darf man das trotz allem nicht aus den Augen verlieren. Die Antwort auf Frage 6 nach Möglichkeiten, solches zu verhindern, ist knapp und nüchtern - darüber bin ich froh - dass es gesetzlich nicht vorgesehen ist, dass die Verwahrung zum Regelfall wird.

Dieser Fall ist schrecklich und es muss hingeschaut werden, ob nicht irgendwo im Verlauf des Verfahrens mögliche Hinweise gegeben waren, die übersehen oder falsch interpretiert wurden. Das wird gemacht und das wird bestimmt auch ohne diese Interpellation gemacht, denn dieser Fall erschütterte sicher alle Beteiligten im Vollzug. Somit haben sie bestimmt ein grosses Interesse daran, die Untersuchung vorzunehmen und daraus auch wieder zu lernen, um es ein anderes Mal besser zu machen. Ich wiederhole nochmals: Aufgrund dieses tragischen Einzelfalls darf nicht an den Grundsätzen des Straf- und Mass-

nahmenvollzugs gerüttelt werden, insbesondere auch nicht am Grundsatz, dass Täter nach Vollendung ihrer Strafe wieder in die Gesellschaft integriert werden sollen und dass dies das oberste Ziel ist. Wir danken dem Regierungsrat für die sachliche Beantwortung der Fragen.

Daniel Urech (Grüne). Wie viele Menschen, die nicht rückfällig werden, möchte Beat Künzli wohl präventiv einsperren, damit einer von ihnen, der rückfällig würde, nicht in Freiheit ist? Er hat vorhin gesagt, lieber einer zu viel als einer zu wenig. Möchte er lieber zehn zu viel oder lieber 100 zu viel als einen zu wenig? Es sind schwierige Fragen und es gibt keine einfachen Antworten. Unseren Behörden kann aber nicht vorgeworfen werden, dass sie Bedenken zur öffentlichen Sicherheit nicht ernst nehmen würden. Es ist wichtig, dass bei Rückfällen genau hingeschaut wird, denn hier stellt sich tatsächlich immer die Frage, ob etwas falsch gemacht wurde und was besser gemacht werden kann. Wenn wir nicht in einem absolutistischen, totalitären Staat leben wollen, dürfen wir aber nicht erwarten, dass eine absolute Sicherheit möglich ist. So hart das ist, es ist nicht möglich. Alle, die etwas anderes behaupten, nutzen ein tragisches Schicksal und ein gewaltsames Verbrechen für eine populistische Politik mit falschen Versprechen. Ob im konkreten Fall Fehler gemacht wurden, wird wie immer untersucht, wenn ein bedingt entlassener Verbrecher rückfällig wurde. Ich denke, dass wir erwarten dürfen - und wir dürfen uns auch darauf verlassen - dass die Prüfung seriös und ernsthaft durchgeführt wird. Die Art, wie hier Fragen gestellt werden, ist aber unseriös und zeigt, dass der Interpellant den Mund weit aufmacht, ohne zu wissen, worum es geht. Das Blabla vom Täterschutz ist zynisch und falsch. Es ist tendenziös zu behaupten, dass Gutachten in erster Linie dem Täter entgegenkommen und es zeugt nicht von einer ernsthaften Auseinandersetzung mit der Materie, wenn sich der Interpellant nicht einmal die Mühe machte, die verschiedenen Massnahmen, die das Strafgesetzbuch vorsieht, zu unterscheiden.

Johanna Bartholdi (FDP). Aus den Antworten des Regierungsrats geht einerseits hervor, dass es in einem Rechtssystem, das auch bei einer lebenslänglichen Verurteilung die Wiedereingliederung in die Gesellschaft oder ein künftiges, straffreies Leben zum Ziel hat, keine absolute Sicherheit geben kann oder das aber mit sehr hohen Kosten verbunden wäre. Andererseits erhält man ein mulmiges Gefühl, wenn man in der Antwort des Regierungsrats lesen kann, dass im vorliegenden Fall im Februar 2009, also 14 Jahre nach der Verurteilung, das Departement des Innern die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung noch verneinte und nur neun Monate später die zwischenzeitlich zuständige und neu eingesetzte, konkordatliche Fachkommission zu einer gegenteiligen Beurteilung gelangt ist. Da sind kritische Fragen, insbesondere über das Gutachten und die Gewichtung durch die Vollzugsbehörden, durchaus berechtigt. Wir müssen uns auch die Frage stellen, ob solche tragischen Ereignisse nicht auch die giftige Frucht einer unheiligen Allianz zwischen einer wuchernden Beschwerdekultur und Experten- und Fachwissen-glauben sind. Zumindest bewirkte der tragische Fall, dass die Strukturen und Abläufe bei den Vollzugsbehörden und den Bewährungshilfen überprüft wurden. Somit besteht die berechtigte Hoffnung, dass so etwas in Zukunft im Kanton Solothurn nicht mehr vorkommt.

Karin Kissling (CVP). Ich kann es kurz machen. Die meisten Punkte, die von uns von Belang sind, wurden von meinen Vorrednern und Vorrednerinnen bereits erwähnt. Mir erscheint wichtig, dass der Regierungsrat aufzeigt, dass der Ablauf an sich korrekt war. Eine lebenslängliche Verwahrung, wie sie der Interpellant fordert, war zum Zeitpunkt der Verurteilung noch gar nicht möglich. Insbesondere die Frage 3 ist sehr populistisch gestellt. Der Regierungsrat beantwortete sie aber sehr gut. Das gilt auch für die übrigen Antworten und dafür dankt unsere Fraktion dem Regierungsrat.

Peter Gomm (Vorsteher des Departements des Innern). Der Vorfall ist sehr bedauerlich und sehr tragisch. Die Angehörigen können sich der Anteilnahme der Behörden und der Öffentlichkeit sicher sein. Dies ist letztlich auch der Grund, dass solche Vorfälle betroffen machen und auch entsprechende Fragen auslösen. Es gibt immer Fragen, wenn so etwas passiert. In diesem Fall stand auch die konkordatliche Fachkommission im Fokus. Beat Künzli möchte ich sagen, dass diese gebildet wurde, um mehr Sicherheit zu schaffen. Es wurde verlangt, dass die Gutachten durch praxisorientierte Personen nochmals geprüft werden. Vergleicht man alles miteinander, zeigt das Ziel, mehr Sicherheit zu gewinnen, Auswirkungen. Es gibt deutlich weniger Entlassungen und es gibt mehr Täter, die länger in den entsprechenden Institutionen bleiben müssen, verbunden mit den Kosten, die der Öffentlichkeit entstehen. Es ist auch klar, dass es keine Garantie gibt, dass nichts mehr passiert. Die sehr strenge Praxis und die hohen Hürden, die geschaffen wurden, haben auch bei den Gerichten eine grosse Sensibilität bewirkt. Man merkt deutlich, dass die Prüfungsdichte in diesen Bereichen zugenommen hat. Es geben sich alle Mühe, weil sich alle der menschlichen Tragik, wenn etwas passiert, bewusst sind.

Es ist statistisch bewiesen, dass wir eines der Länder sind, das aufgrund des Vollzugsystems eine sehr tiefe Rückfallquote ausweist. Das lässt sich nicht wegdiskutieren und wird in den entsprechenden Statistiken auch immer wieder aufgezeigt. Weiter möchte ich zu einem Nebenpunkt Stellung nehmen, der im Votum von Beat Künzli erwähnt wurde. Es handelt sich um den Hinweis des Drogenfalls während des Strafvollzugs. Dies war von einigen Beteiligten ein medialer Knieschuss. Es wurde auf einem schlechten Informationsstand darüber berichtet. Ich denke, dass die Behörden ausnahmsweise nicht ganz unschuldig daran waren, da sie trotz der berechtigten, zurückhaltenden Praxis in der Information der Strafverfahren einen Satz mehr hätten sagen können. Man hätte informieren können, dass der entsprechende Insasse unter guter Beobachtung stand. Im Grunde genommen handelt es sich um eine Erfolgsgeschichte, denn man wartete zu und hob letztlich den ganzen Handel aus. Diese Personen sind nun alle inhaftiert.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich gebe Beat Künzli die Gelegenheit zur Schlussklärung.

Beat Künzli (SVP). Es wird immer Straftaten geben, das werden wir nie ganz verhindern können. Es ist aber immer dann verheerend, wenn es um Straftaten von rückfälligen Straftätern geht. Deswegen bin ich sehr froh, dass nicht nur Juristen den Mund aufreissen dürfen, wie Daniel Urech es so schön nennt, sondern dass wir das auch in der Bevölkerung und hier im Kantonsrat diskutieren dürfen, auch als Nichtjuristen. Ich darf sagen, dass ich als Nichtjurist durch diesen Vorstoss sehr viel gelernt habe. Ich konnte über den Vollzug von Verurteilungen bei Straftätern viel mitnehmen. Hingegen vermisse ich einmal mehr eine gewisse Selbstkritik des Regierungsrats. Man kann nicht immer alles schönreden und sagen, dass der Vorfall nicht hätte verhindert werden können. Bei einem so tragischen Ereignis muss man klare Konsequenzen ziehen und alle nötigen Massnahmen treffen. Peter Gomm hat soeben ausgeführt, dass das auch gemacht wird, um weitere solche Vorfälle verhindern zu können. Es geht nicht darum, einen Sündenbock zu suchen. Solche Fälle können nicht immer personalisiert werden. Vermutlich liegt es am System. In diesem Fall muss aber das System angepasst werden. In diesem Sinn bin ich von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich gebe Regierungsrat Peter Gomm die Gelegenheit zu erwidern.

Peter Gomm (Vorsteher des Departements des Innern). Es ist eine Ausnahme, dass nach dem Schlussvotum nochmals das Wort ergriffen wird. Es gibt aber auch Gründe, warum man vorher nicht alles sagt, wenn man das Wort hatte. Ich möchte Beat Künzli einladen, so wie wir das an zwei Nachmittagen selber gemacht haben, die ganzen Abläufe anzuschauen. Wir haben den ganzen Fall zusammen mit der Staatsanwaltschaft Baselland durchgecheckt. Ich zeige das Beat Künzli gerne und lade ihn herzlich zu uns ins Departement ein.

Die Verhandlungen werden von 10.35 bis 11.05 Uhr unterbrochen.

I 0197/2015

Interpellation Anita Panzer (FDP, Feldbrunnen): Precobs - Warum nicht im Kanton Solothurn?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 16. Dezember 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. Januar 2016:

1. Vorstosstext. In der Kriminalitätsstatistik des Bundesamts für Statistik schneidet der Kanton Solothurn in Vergleich mit anderen Kantonen relativ schlecht ab. Gemäss Auskunft der Kapo sind es insbesondere die Einbruchdiebstähle, die sich in dieser Statistik massiv widerspiegeln, da sie nicht in allen Kantonen gleich verbucht werden. Trotzdem ist es nicht von der Hand zu weisen, dass gerade gewisse ländliche Ortschaften, bspw. an der A1 gelegen oder im Schwarzbubenland nahe der Grenze, unter einer erhöhten Zahl von Einbrüchen leiden.

Trotzdem hat sich die Kantonspolizei Solothurn gegen die Einführung des pre crime observation system Precobs, ein Kriminalitätsvorhersagesystem, entschieden. Hinter dem System steckt die allgemeine Er-

fahrung, dass viele Einbrecher nach dem gleichen Muster vorgehen, und dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb weniger Tage in einem bestimmten Umkreis ein weiteres Mal zuschlagen. Das Programm wird mit unzähligen Daten früherer Einbrüche gefüttert - und schlägt Alarm, wenn ein möglicher nächster Tatraum erkannt wird.

Der Kanton Aargau hat die Software eingeführt und gute Erfahrungen gemacht. Selbstverständlich ist es nur eines von mehreren Hilfsmitteln gegen Einbrecher, aber es dient als wesentliche Grundlage für die tägliche Einsatzplanung. Insbesondere die vom System ausgegebenen Alarme fliessen direkt in die Disposition der uniformierten und zivilen Patrouillen in den jeweiligen Regionen ein. Die Software hat kritische Stimmen Lügen gestraft, indem sich die Prognosen mehrfach als ziemlich genau erwiesen haben. Mit der Vorhersage eines Einbruchdiebstahls in Würenlos landete «Precobs» im Juli buchstäblich einen Volltreffer. Genau in dem vom System bezeichneten Risiko-Quartier kam es wenige Tage später zu einem Einbruch.

Der Aargau nutzt Precobs auch zur Vorwarnung der Bevölkerung, besonders wachsam zu sein. Die Kapo meldet Precobs-Alarme aktiv mittels Medienmeldungen oder Posts auf Facebook. Das Ziel ist es, die Bewohnerinnen und Bewohner im betroffenen Gebiet zu sensibilisieren und ihr die geltenden Vorkehrungsmassnahmen einzuschärfen (Türe verschliessen, verdächtige Personen melden etc.). Die von den Medien befürchtete Verängstigung ist ausgeblieben.

In diesem Zusammenhang würde ich gerne wissen:

1. Hat die Kantonspolizei Solothurn Precobs getestet?
2. Wenn ja, wie waren die Erfahrungen?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Warum wird dieses Instrument als Chance nicht genutzt: Was hindert die Kantonspolizei daran, Precobs einzuführen und als weiteres Instrument sowohl für Prävention wie auch für Aufklärung von Einbrüchen zu nutzen?
5. Die Kosten betragen im Kanton Aargau CHF 130'000.– für drei Jahre. Entsprechen diese Kosten der Nutzung der Software für Einbruchdiebstähle oder für weitere Kriminalitätsbereiche?
6. Falls weitere Kriminalitätsbereiche in diesen Softwarekosten enthalten sind, kann die Software nur für Einbrüche bezogen und eingesetzt werden? Wie hoch wären dann die Kosten?
7. Wie könnte die Einführung der Software finanziert werden? Besteht die Möglichkeit einer Finanzierung, ohne die Kantonsfinanzen zusätzlich zu belasten?
8. Die interkantonale Zusammenarbeit wäre auch bei Precobs hinsichtlich der Datenfütterung des Systems äusserst wichtig. Ist es denkbar, dass Einbrecher künftig Kantone meiden, die das System benutzen, um auf solche ohne Precobs auszuweichen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Wir beobachten die Einführung von polizeilicher Vorhersagesoftware, auch «predictive policing» genannt, aufmerksam. Es ist davon auszugehen, dass die vorausschauende Polizeiarbeit sich zu einem festen Bestandteil der Polizeianalyse entwickeln wird.

Aufgrund der aktuell markant entspannten Einbruchslage (vgl. Ziffer 3.2.4) und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, personelle und finanzielle Ressourcen effizient einzusetzen, wartet die Polizei Kanton Solothurn bewusst fundierte und validierte Evaluationen verschiedener in- und ausländischer Polizeikörper zu Precobs ab. In diesem Sinne ist die Feststellung, die Polizei Kanton Solothurn habe sich (bereits und definitiv) gegen Precobs entschieden, falsch.

Der in der Begründung hergestellte Zusammenhang zwischen Einführung von Precobs und Rückgang der angezeigten Einbrüche ist nicht unbedingt ein ursächlicher. Vielmehr dürften auch in Kantonen ohne Precobs die Einbruchszahlen zurückgegangen sein (es handelt sich um eine schweizweite Entwicklung). Eine seriöse Bewertung des Nutzens der Software muss demnach über einen weit längeren Zeitraum stattfinden und zumindest die Entwicklung in den Nachbarkantonen berücksichtigen. Ausserdem warnen wir vor zu grossen Erwartungen: Die Vorstellung, Menschen handelten nach (erkennbaren) Mustern und ihr Verhalten sei deshalb berechenbar, berücksichtigt die Komplexität menschlichen Handelns unseres Erachtens zu wenig. Ausserdem ist von heute operierenden Einbrechern anzunehmen, dass sie geeignete Gegenstrategien entwickeln, um ihre Handlungen unberechenbarer zu machen. Dies gilt umso mehr, wenn neue Massnahmen medial derart intensiv diskutiert werden.

Für die Polizei Kanton Solothurn bildet die Bekämpfung der Einbruchskriminalität einen Schwerpunkt. Der Fokus liegt auf der Verhinderung von Einbrüchen und damit der Reduktion von Einbruchsoffern. Aus diesem Grund hat sie sich - kostengünstig - einer mehrjährigen Kampagne «Gemeinsam gegen Einbrecher» vornehmlich der Ostschweizerkantone angeschlossen. Zweck der Sensibilisierungskampagne ist die Motivation der Bevölkerung, bei verdächtigen Wahrnehmungen via Notrufnummer 117 unverzüglich sowie Tag und Nacht die Polizei zu verständigen. Der Ansatz ist somit, Einbruchdiebstähle durch

den aktiven Einbezug der Bevölkerung möglichst zu verhindern. Die Kampagne erstreckt sich auf verschiedenste Medien: Beschriftung von Bussen und Patrouillenwagen, Plakate und Inserate. Um der Kampagne eine noch grössere Beachtung zu verschaffen, ist beabsichtigt, dieses Thema an Publikumsmessen wie beispielsweise der HESO aufzugreifen. Verschiedene Meldungen aus der Bevölkerung, welche bereits zu Anhaltungen führten, zeigen den Nutzen der Kampagne auf.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 *Zu Frage 1: Hat die Kantonspolizei Solothurn Precobs getestet?* Nein, die Polizei Kanton Solothurn hat Precobs nicht getestet.

3.2.2 *Zu Frage 2: Wenn ja, wie waren die Erfahrungen?* Siehe Ziffer 3.2.1.

3.2.3 *Zu Frage 3: Wenn nein, warum nicht?* Die Polizei Kanton Solothurn tauscht sich im Regionalen Lagezentrum regelmässig mit den Polizeikörper des Polizeikonkordats Nordwestschweiz (PKNW) aus. Auch der Einsatz von Precobs wurde diskutiert. Ob in einem definierten Raum ein festgestellter Rückgang von Einbrüchen tatsächlich dem Einsatz von Precobs kausal zugerechnet werden kann, oder ob nicht (auch) andere Faktoren eine massgebende Rolle spielen, dürfte wohl erst bei einer Betrachtung über einen längeren Zeitraum nachgewiesen werden. Von einzelnen «Volltreffern» auf einen allgemeinen, über das Ganze betrachteten Nutzen zu schliessen, erachten wir momentan als kaum sachgerecht. Im Weiteren verweisen wir auf die grundsätzlichen Ausführungen in Ziffer 3.1.

Die Polizei Kanton Solothurn beabsichtigt, die Erfahrungen verschiedenster Polizeikräfte mit Precobs anfangs 2017 umfassend zu beurteilen. Die Betrachtung über eine längere Einsatzdauer wird eine seriösere Beurteilung erlauben. Ausserdem lässt dieses Vorgehen die Möglichkeit offen, die Anschaffungs- und Betriebskosten in die neue GB-Periode 2018-2020 einfließen zu lassen.

3.2.4 *Zu Frage 4: Warum wird dieses Instrument als Chance nicht genutzt: Was hindert die Kantonspolizei daran, Precobs einzuführen und als weiteres Instrument sowohl für Prävention wie auch für Aufklärung von Einbrüchen zu nutzen?* 2014 gingen die Einbruchzahlen im Vergleich zum Vorjahr um 7% zurück. Einen weiteren markanten Rückgang der Einbruchsdelikte zeigt der aktuelle provisorische Jahresvergleich 2014/2015. Im letzten Jahr erfolgten rund 25% weniger Einbrüche als 2014.

Dieser Rückgang dürfte diverse Ursachen haben: Einerseits reagierte die Polizei Kanton Solothurn aufgrund guter Lageanalyse (ohne Precobs) rasch und zeitgerecht. Unter anderem dadurch konnten die Einsatzkräfte gezielt eingesetzt werden. Die Folgen waren zahlreiche Anhaltungen und darauf aufbauende Ermittlungsverfahren. Andererseits dürfte die Aktivität gewisser Einbrechergruppierungen generell etwas zurückgegangen sein. Aufgrund dieser aktuellen Entwicklungen kommt die Polizei Kanton Solothurn zum Schluss, dass die verschiedenen von ihr eingesetzten Mittel derzeit genügen.

Der bislang nicht erhärtete Nutzen von Precobs in Verbindung mit der aktuellen positiven Lageentwicklung im relevanten Kriminalitätsbereich und der finanziellen Situation des Kantons «hindert» die Polizei Kanton Solothurn daran, das Analysetool Precobs gleichsam als ein Pionierkanton anzuschaffen.

Zur Aufklärung von Einbrüchen leistet Precobs gemäss aktuellen Erkenntnissen der Polizei Kanton Solothurn keinen Beitrag, hierzu sind andere Analyseverfahren nötig (siehe Ziffer 3.2.8).

3.2.5 *Zu Frage 5: Die Kosten betragen im Kanton Aargau CHF 130'000.– für drei Jahre. Entsprechen diese Kosten der Nutzung der Software für Einbruchdiebstähle oder für weitere Kriminalitätsbereiche?* Neben dem genannten Betrag verursacht die Einführung von Precobs weitere einmalige Kosten für die Datenanalyse und -aufbereitung. Dazu kommen die personellen Aufwendungen für die Datenpflege und Wartung. Fragen zum Verhältnis Kosten/Nutzen werden 2017 Gegenstand der Abklärungen sein (siehe Ziffer 3.2.3 letzter Absatz).

3.2.6 *Zu Frage 6: Falls weitere Kriminalitätsbereiche in diesen Softwarekosten enthalten sind, kann die Software nur für Einbrüche bezogen und eingesetzt werden? Wie hoch wären dann die Kosten?* Mit diesen Softwarekosten werden nur Delikte im Wohnbereich ausgewertet. Precobs basiert auf der Verwendung mathematischer Modelle, um Tatwahrscheinlichkeiten vorherzusagen. Das Programm wertet die Einbrüche der letzten Jahre aus, daraus entsteht eine Prognose für mögliche Folgetaten. Um zuverlässige Prognosen erstellen zu können, müssen grössere Datenmengen verarbeitet werden können. Beim Einbruchdiebstahl liegen solche vor, allerdings - so ein Precobs anwendender Kanton - lediglich bei Wohnungs-, nicht jedoch bei Firmeneinbrüchen. Dort könne die Software nicht erfolversprechend eingesetzt werden. Bei weniger häufigen Delikten und bei Delikten, welche in der Regel nicht wiederholt begangen werden (insbesondere Gewaltstraftaten oder Sexualdelikte), ist die Voraussetzung der grossen Datenmenge ohnehin nicht erfüllt.

3.2.7 *Zu Frage 7: Wie könnte die Einführung der Software finanziert werden? Besteht die Möglichkeit einer Finanzierung, ohne die Kantonsfinanzen zusätzlich zu belasten?* Diese Fragen sind im Anschluss an die für anfangs 2017 vorgesehene Beurteilung im Rahmen der Erarbeitung des GB-Verpflichtungskredits 2018 – 2020 zu klären (siehe Ziffer 3.2.3).

3.2.8 Zu Frage 8: Die interkantonale Zusammenarbeit wäre auch bei Precobs hinsichtlich der Datenfütterung des Systems äusserst wichtig. Ist es denkbar, dass Einbrecher künftig Kantone meiden, die das System benützen, um auf solche ohne Precobs auszuweichen? Es ist eher unwahrscheinlich, dass Einbrecher in Kantone ausweichen könnten, welche Precobs nicht nutzen. Die taktischen Einsatzmittel und die Kantonsgrenzen sind oft nicht bekannt. Studien aus Deutschland belegen vielmehr, dass die Wahl des Einbruchobjektes primär davon abhängt, wie hoch die zu erwartende Beute ist, wie gut das Gebäude geschützt ist (baulich) und wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, bei der Tatausführung beobachtet und in Folge erwischt zu werden. An diese belegten Studienergebnisse knüpft die Polizei Kanton Solothurn mit ihrer Patrouillendichte und der Neulancierung einer Kampagne an (siehe Ziffer 3.1).

Die interkantonale Zusammenarbeit ist immer wichtig. Derzeit laufen bei der Polizei Kanton Solothurn Bestrebungen, eine taktische Analysesoftware anzuschaffen und diese Datenbank kantonsübergreifend mit Korps der Nordwestschweiz zu betreiben. Ein Pilotversuch in einzelnen Kantonen des PKNW läuft. Es ist vorgesehen, die Software nach Vorliegen rechtlicher Abklärungen in Betrieb zu nehmen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein Tool zur Vorhersage von Delikten, sondern vielmehr um eine taktische Analysedatenbank, mit Hilfe derer kantonsübergreifende Seriendelikte erkannt und Ermittlungsansätze zur Aufklärung erfolgter Einbruchsdelikte generiert werden.

Anita Panzer (FDP). Ich danke herzlich für die Beantwortung meiner Fragen zum Kriminalitätsvorhersagesystem Precobs. Die Antworten sind für mich schlüssig und gut nachvollziehbar, vor allem auch vor dem Hintergrund unserer Einbruchslage im Vergleich zur angespannten Finanzlage unseres Kantons. Dass die Einbruchszahlen stark abgenommen haben, freut uns alle, gerade auch im Schwarzbubenland, welches eine Zeit lang von Einbruchbanden überproportional heimgesucht wurde. Das subjektive Sicherheitsempfinden ist für die Menschen oftmals wichtiger als die objektiven Statistiken und das muss auch sehr ernst genommen werden. In diesem Sinne ist auch die Kampagne «Gemeinsam gegen Einbrecher» sehr zu begrüßen. Die Sensibilisierung der Bevölkerung ist sicher ein wichtiger Bestandteil der Einbruchsprävention, ohne damit Panik zu verbreiten. Es ist nachvollziehbar, dass aufgrund des bis jetzt noch nicht erhärteten Nutzens von Precobs in Verbindung mit der positiven Lageentwicklung im Bereich des Einbruchdiebstahls und der finanziellen Situation unseres Kantons das Analysetool Precobs bis jetzt nicht angeschafft wurde. Wir sind aber gespannt auf die Erfahrungen der Pionierkantone, die Anfang nächsten Jahres umfassend beurteilt werden sollen.

Precobs ist sicherlich kein Wundermittel oder eine Kristallkugel, in welcher man die Zukunft lesen könnte. Die Software ist lediglich eines von mehreren Hilfsmitteln im Kampf gegen Einbruchdiebstahl. Im Kanton Aargau beispielsweise dient Precobs als wesentliche Grundlage für die tägliche Einsatzplanung. Die Alarmer, welche vom System ausgegeben werden, werden direkt in die Disposition der uniformierten und zivilen Patrouillen in den jeweiligen Regionen eingeflochten. Die Prognosen erwiesen sich mehrfach als sehr genau und die Software strafte kritische Stimmen damit bereits Lügen. Die Erfahrungen sind im Kanton Aargau also sehr positiv. Die Aargauer Kantonspolizei geht sogar einen Schritt weiter und meldet die Precobs-Alarmer aktiv der Bevölkerung, zum Teil mit Medienmitteilungen, aber auch mit Posts auf Facebook mit dem Ziel, die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten zu sensibilisieren und vor allem die geltenden Vorsichtsmassnahmen einzuschärfen wie Türen abzuschliessen, verdächtige Personen zu melden usw. Die befürchtete Verängstigung blieb aus, wie mir gesagt wurde. Da die Kriminalität vor den Kantonsgrenzen bekanntermassen nicht Halt macht und das System Precobs von einer breiten Fütterung von Daten lebt, ist die interkantonale Zusammenarbeit hier sicher wichtig. Wenn sich Precobs für die Einbruchsprävention in den Pionierkantonen als essentiell erweisen sollte, wäre eine Anschaffung meiner Meinung nach sicher nochmals zu überdenken. Zum jetzigen Zeitpunkt bin ich mit den Antworten zufrieden.

Hansjörg Stoll (SVP). Ich habe den Interpellationstext von Anita Panzer mit grosser Aufmerksamkeit gelesen. Bisher wusste ich nicht, dass es eine Software gibt, die mögliche Einbruchsziele von Einbrechern eingrenzen kann. Wenn die Software tatsächliche so viele Einbrüche verhindern kann, ist für mich klar, dass sich die Polizei eine solche Software möglichst sofort zulegen sollte. In der Interpellation bin ich zur Frage 5 der Meinung, dass die Aufwendungen zur Speisung der Datenmenge und der Wartung personell nicht so intensiv sein können, wenn das von einer Person gewartet werden kann und die Polizeipatrouillen dann genau an die Punkte geschickt werden können, wo die möglichen Täter sein könnten. Wir werden sehen. Das neue Globalbudget gilt von 2018 bis 2021, über welches wir bereits nächstes Jahr beraten werden. Vielleicht zeigt uns die Polizei dann bereits auf, dass sie ein solches System anschaffen will. Hier noch ein Tipp an die Polizei: Nun, da die Strassen so verstopft sind, könnte man vielleicht ein Radargerät verkaufen, das nicht mehr so einträglich ist und dafür die Software kaufen (*Heiterkeit im Saal*).

Urs Huber (SP), I. Vizepräsident. Ich möchte mit einem Vorgeplänkel beginnen. Wir sprechen hier von Precobs, also von einem System, welches die Polizei erahnen lassen soll, wo die nächsten Einbrüche erfolgen werden. Gestern Abend habe ich gedacht, dass ein Palcobs - ein Parliamentcobs - nicht schlecht wäre, nämlich ein Instrument, das einem sagt, ob und wer seine Vorstösse kurzfristig zurückzieht. Ich habe mich geärgert. Ausgerechnet an dem Tag, an dem ich meine Voten zur Reduktion der Redezeit gemäss Edgar Kupper nicht am frühen Morgen im Zug oder im Parlament, sondern bereits am Sonntag geschrieben habe, ist das passiert (*Heiterkeit im Saal*). Was würde ein solches Palcobs bringen? Wahrscheinlich würde es einen Namen ausspucken: Manfred Küng. Sorry, Manfred Küng, aber dazu muss ich kein Polizist sein und ich brauche auch kein System, das beruht einfach auf Erfahrung. Das System würde also sagen, dass es aus dieser Fraktion, aus jenem Quartier kommt. Trifft es dann zufällig einmal zu, würden der Systemverkäufer und der Technikfreak sagen: Sehen Sie, wir haben es gesagt. Das System bringt etwas. Diese Aussage - ein wenig überspitzt, aber nicht so weit entfernt davon - ist auch in der Antwort auf die Frage 3 zur Wirkung oder zur Effizienz zu sehen: «Von einzelnen Volltreffern auf einen allgemeinen, über das Ganze betrachteten Nutzen zu schliessen, erachten wir momentan als kaum sachgerecht». Die Frage, ob das Precobs für die Solothurner Polizei sinnvoll ist oder nicht, muss die Solothurner Polizei selber einschätzen. Sie sagt in ihrer Antwort, dass sie zurzeit keinen Mehrwert sehe. Das kann sich auch ändern. Wir sind nicht unglücklich, dass eine Amtsstelle nicht einfach ein System anschaffen will, nur weil es die Aargauer bereits angeschafft haben. Letztlich kann die Frage «Precobs ja oder nein» auf die Frage reduziert werden, ob es ein Werkzeug oder ein Spielzeug ist. Ein Werkzeug nützt, ein Spielzeug wäre - neudeutsch gesagt - nice to have. Wie gesagt, muss das die Polizei wissen. Das Parlament muss dann wissen, ob es sich lohnt. Die SP-Fraktion stimmte noch jeder Investition bei der Polizei zu, wenn sie sinnvoll war. Dies ist aber eine Frage der operativen Zuständigkeit. Darüber haben wir gestern viel diskutiert. Wir sind mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden.

Martin Flury (BDP). Wie Anita Panzer bereits sagte, sind die Einbruchdiebstähle in den letzten Jahren zum Glück stark zurückgegangen. Die gute Arbeit der Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit dem Polizeikonkordat Nordwestschweiz fruchtet. Ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis dieses Softwareprogramms ist im Moment nicht gegeben. Aus diesem Grund sind wir mit den Antworten des Regierungsrats zufrieden und verfolgen die Sache gerne weiter.

Felix Wettstein (Grüne). Auch wir finden es richtig, dass der Kanton Solothurn in dieser Sache nicht zu den Pionierkantonen gehört, aber mit den Polizeien der Nachbarkantone zusammenspannt und die Erfahrungen gemeinsam auswertet. Wenn die Einbruchszahlen im Moment am Einbrechen sind - so wie wir es bereits gestern erfahren durften - sieht man, dass das nicht nur in einer Region, die bereits ein solches System hat, so ist, sondern überkantonal. Man darf sagen, dass die Einbruchprävention in unserem und auch in anderen Kantonen intensiviert wurde und Wirkung zeigt. Es ist aber auch richtig, dass sich die Kantonspolizei des Kantons Solothurn den Weg offen halten soll und das System allenfalls in der nächsten Globalbudgetperiode anschafft. Im Weiteren teilen wir die Einschätzung des Regierungsrats, dass diejenigen, die sich professionell auf Einbruchstour befinden, nicht nach Kantonsgrenzen fragen. Sie schätzen ein, wie gross die Beute sein wird, wie einfach man dazu gelangen kann und dass man dabei möglichst nicht gesehen wird bzw. schnell wieder wegkommt. Ein deutliches Indiz ist, dass wir entlang der Autobahnen weiterhin höhere Einbruchszahlen als im Durchschnitt haben. Die A1 überquert bekanntlich nach jeweils einigen Kilometern die Kantonsgrenzen.

Albert Studer (SVP), Präsident. Die Diskussion scheint erschöpft. Die Interpellantin hat ihrer Zufriedenheit Ausdruck gegeben.

A 0080/2015

Auftrag Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Analoge Anwendung des Fusionsgesetzes auf Gemeindefusionen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 24. Juni 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2015:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird höflich ersucht und angewiesen, die erforderlichen Vorkehren zu treffen, damit erstens die Schutz- und Informationsrechte nach Fusionsgesetz (Art. 11 Abs. 2, Art. 12, Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a, h, i und j, Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 und 4 und Art. 17, Art. 27 und Art. 28 FusG) und zweitens die Bestimmungen über das Prinzip der Bilanzvorsicht bei der Fusionsbilanz (Art. 960 Abs. 2 und 3 Art. 960e OR) auf Gemeindefusionen analog angewendet werden.

2. *Begründung.* Gemeindefusionen sind komplexe Vorgänge. Sie sind von den Stimmberechtigten der Gemeinde zu genehmigen. Damit die Stimmberechtigten sich ihre Meinung unabhängig und sachgerecht bilden können, müssen sie sich über die Folgen der Fusion ein den wahren Gegebenheiten entsprechendes Bild machen können. Bei Fusionen von Anstalten und Körperschaften des Privatrechts wird über das Prinzip der Bilanzvorsicht und über die Schutz- und Informationsrechte sichergestellt, dass die Stimmberechtigten bei den Anstalten und Körperschaften sachgerecht informiert sind, bevor sie der Fusion zustimmen. Bei den Gemeindefusionen im Kanton Solothurn sind die Schutz- und Informationsrechte der Stimmberechtigten viel weniger ausgeprägt als bei Fusionen von privaten Organisationen. Das ist ein Mangel.

Das soll an einem Beispiel erläutert werden: die Exekutiven von Solothurn, Zuchwil, Luterbach, Derendingen und Biberist streben eine Fusion ihrer Gemeinden an. Es fragt sich, ob die Entscheidungsgrundlagen für die Stimmberechtigten eine unabhängige und sachgerechte Meinungsbildung zulassen. Der in Vernehmlassung gegebene Fusionsvertrag nimmt zu gewissen finanziellen Fragen Stellung (Art. 41, 43 und 46 Fusionsvertrag). Eine substantiierte Darstellung auf die finanziellen Folgen aus der zwingend anstehenden Sanierung des Stadtmists findet sich nicht.

Laut Presseberichten soll die Sanierung des Stadtmists CHF 220'000'000 kosten, was rund CHF 13'611 pro Einwohner von Solothurn ausmacht. Soweit ersichtlich hat die Stadt Solothurn dafür keine Rückstellungen gebildet. Das scheint zwar nach HRM1 und HRM2 zulässig zu sein. Müsste die Stadt Solothurn nach den Vorschriften des Obligationenrechts ihre Finanzlage darstellen, wären die CHF 220 Mio. nach dem Prinzip der Bilanzvorsicht auszuweisen, und es hätten schon längst dafür Rückstellungen gebildet werden müssen (Art. 960 Abs. 2 und 3 und Art. 960e OR).

Kommt es zur Fusion Top5 werden die vier genannten Wasserämter Gemeinden eine Sanierungsverpflichtung von Solothurn von CHF 137 Mio. zur Bezahlung übernehmen und den Sanierungspflichten der Stadt Solothurn beitreten.

Es mag sein, dass der Bund rund 40% der Sanierungskosten übernehmen könnte; nur liegt soweit ersichtlich noch keine rechtskräftige Verfügung vor. Möglicherweise wird der kantonale Fonds 35% der Sanierungskosten übernehmen; auch dazu liegt keine rechtskräftige Verfügung vor. Bilanz- und bewertungstechnisch genügt das nicht, um mit anderen als den erwähnten Zahlen zu verfahren.

Sollte die beiden Sanierungszuschüsse von Bund und Kanton dereinst zugesprochen werden, reduziert sich der Sanierungsbetrag der Stadt auf CHF 44 Mio., was immer noch ausreicht, um das Eigenkapital der Stadt Solothurn mit einem Schlag aufzubauchen, wodurch sich rechnerisch ein Passivenüberschuss von ein paar Millionen ergibt. Auf den ersten Blick sieht das nicht besorgniserregend aus. Allerdings besteht das Eigenkapital der Stadt nicht ausschliesslich aus liquiden Mitteln, weil darin wohl auch (kaum verkäufliche) Strassen, Leitungen und Schulhäuser berücksichtigt worden sind. Im Rahmen der angestrebten Gemeindefusion wäre daher korrekterweise wohl anhand einer Mittelflussrechnung (cash-flow-Planung) darzulegen, wie die Liquidität von CHF 44'000'000 für die Sanierung in den kommenden Jahren sichergestellt werden soll.

Es ist unverständlich, dass über die Kostenfolgen für die Sanierung des Stadtmists im Zusammenhang mit der Gemeindefusion nicht transparenter informiert wird.

Mit dem vorliegenden Auftrag soll erreicht werden, dass das Schutz- und Informationsniveau zugunsten der unverfälschten Willensbildung bei Gemeindefusionen auf das gleiche Niveau wie bei privaten Fusionen angehoben wird.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Vorab ist festzuhalten, welchen Stellenwert Gemeindefusionen im Kanton Solothurn aufweisen. In den letzten Jahren haben sich etliche solothurnische Gemeinden zusammengeschlossen. Dies aus oft ähnlichen Gründen. Viele Gemeinden waren oder sind nicht mehr in der Lage, die Fülle und Komplexität der Aufgaben, die sich den Gemeinwesen stellen, selber tragen zu können. Die Anforderungen werden stets höher und es ist für viele Gemeinden schwieriger geworden, genügend qualifizierte Personen, die sich für eine oftmals geringe Entlohnung in den Dienst der Gemeinschaft stellen wollen, zu rekrutieren. Weiter macht eine Fusion oftmals deshalb Sinn, weil die beteiligten Gemeinden bereits in vielen Bereichen zusammenarbeiten und sich die Koordination aufwändiger gestaltet, als eine Aufgabe aus einer Hand zu erledigen. Andere Gemeinden suchen den Zusammenschluss, um allfällige Risiken auf mehr Schultern zu verteilen oder, insbesondere im Bereich Raumplanung,

grossflächigere Planung zu ermöglichen. Die Gründe für eine Fusion sind vielfältig und Zusammenschlüsse entstehen im Kanton Solothurn aus den Gemeinden heraus.

Nach der Rechtsprechung haben die Behörden objektiv und zweckmässig über die Tragweite einer Abstimmungsvorlage zu informieren (vgl. den Entscheid des Regierungsrates 2006 Nr. 15 mit weiteren Hinweisen). Die Behörden haben dabei abzuschätzen, welche wesentlichen Informationen der Stimmbürger benötigt, um sich eine Meinung bilden zu können. Was als wesentlich gilt, haben die Behörden in Ausübung ihres Ermessens abzuwägen. Es liegt dabei in der Natur der Sache, dass jeder Stimmbürger sich seine Meinung nach seinen individuellen Gesichtspunkten bildet und dementsprechend abstimmt. Das heisst, was für den einen Stimmbürger wichtig sein kann, mag für den anderen ein unbedeutender Nebenpunkt sein. Die Behörden haben die Herausforderung zu bewältigen, in ihren Informationen die wichtigsten Bereiche abzudecken, ohne die Vorlage unübersichtlich zu gestalten.

3.2 Zweck des Fusionsgesetzes. Der Auftraggeber beantragt die analoge Anwendung der Schutz- und Informationsbestimmungen des Fusionsgesetzes sowie die Bestimmungen über das Prinzip der Bilanzvorsicht des Obligationenrechts.

Das Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003 (SR 221.301; FusG) gewährleistet gemäss Art. 1 Abs. 2 die Rechtssicherheit und Transparenz und schützt Gläubiger, Arbeitnehmer sowie Personen mit Minderheitsbeteiligungen.

Diese Zielsetzung macht im öffentlichen Recht wenig Sinn, da Fusionen im Sinne des Gesellschaftsrechts mit Fusionen von Gemeinden kaum vergleichbar sind. Fusionen von juristischen Personen des Zivilrechts dienen wirtschaftlichen Zwecken, sollen die Attraktivität für Investoren erhöhen, grössere Marktanteile zur Folge haben oder auch dem Schutz weiterer Akteure dienen. Demgegenüber ist es zwar erwünscht, dass sich Fusionen von Gemeinden günstig auf die finanziellen Verhältnisse und damit auf den Steuerfuss auswirken; wie oben dargestellt, stehen aber oftmals andere, nicht mit nackten Zahlen messbare Zielsetzungen im Vordergrund.

Die Schutzvorschriften des FusG dienen wie erwähnt in erster Linie dem Schutz von Gläubigern, Arbeitnehmern sowie Investoren. Verwirklicht sich nämlich das mit einer Fusion verbundene Risiko, kann bei einer Gesellschaft der Konkurs und damit verbunden Arbeitsplatzverlust, entgangene Forderungen und Verlust der Anlagen drohen. Angesichts dessen macht es Sinn, für derartige Fusionen strenge Vorschriften zu erlassen. Anders im öffentlichen Recht: da bei einer Fusion von Gemeinden alle Rechtsverhältnisse auf die neue Gemeinde übergehen und diese sowohl als Gläubiger oder Schuldner als auch als Arbeitgeber in alle bestehende Rechtsverhältnisse eintritt, ist eine analoge Anwendung des FusG dort nicht nötig. Gerät ein Gemeinwesen finanziell in Schieflage, kann mit verschiedenen Massnahmen solchen Auswirkungen, wie sie bei einer Fusion von Gesellschaften drohen, entgegengewirkt werden. Verlust von Forderungen, Kapitalverlust oder gar ein Konkurs drohen bei einer Gemeindefusion nicht.

3.2 Konkrete Auswirkungen der Anwendung der Bestimmungen des FusG und des OR auf Gemeindefusionen.

- Art. 11 Abs. 2 FusG: Erstellung einer Zwischenbilanz. Mit einer Zwischenbilanz soll bezweckt werden, dass seit der letzten Bilanz entstandene Veränderungen offengelegt werden. Eine Anwendung dieser Bestimmungen auf Gemeindefusionen erübrigt sich. Bereits heute gehört es – auch ohne entsprechende gesetzliche Bestimmung – regelmässig zum festen Bestandteil der Fusionsprozesse, dass die beteiligten Gemeinwesen transparent darüber informieren, wie sich die aktuelle finanzielle Lage darstellt und mit welchen grösseren, bestimmbareren Risiken zukünftig zu rechnen ist. So liegt beispielsweise im Fall des Fusionsprojekts Solothurn Top 5 ein Finanzplan mit Planbilanz über eine Zeitperiode vor und nach einem allfälligen Fusionszeitpunkt vor. Unabhängig davon sind die Behörden schon aufgrund von § 5 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV), wonach sich Behörden nach Treu und Glauben zu verhalten haben, dazu verpflichtet, offen und transparent über bestimmbare Auswirkungen zu informieren. Anderes würde von den Stimmberechtigten auch gar nicht akzeptiert werden.
- Art. 12 FusG, Abschluss des Fusionsvertrags. Gemäss dieser Bestimmung soll der Fusionsvertrag von den obersten Leitungsorganen sowie der Generalversammlung bzw. den Gesellschafterinnen beschlossen werden. Bereits heute bedarf eine Gemeindefusion der Zustimmung der Bevölkerung. Eine Fusion kommt nur zu Stande, wenn die Mehrheit der Bevölkerung an der Urne zustimmt (vgl. §§ 50 und 190 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; BGS 131.1; GG).
- Art. 14 FusG, Fusionsbericht. Leitungs- und Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften müssen einen Bericht mit den wichtigsten Folgen der Fusion erstellen, insbesondere über neue Pflichten, die den Gesellschaftern auferlegt werden sollen, die Auswirkungen der Fusion auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Auswirkungen auf die Gläubiger.
- Schon heute klären die beteiligten Gemeinden regelmässig vertieft ab, welche Konsequenzen, Chancen und Risiken ein Gemeindefusionsabschluss birgt. Im Vorfeld von Gemeindeversammlungen und

Urnenabstimmungen werden die Stimmbürger denn auch über die Folgen eines Gemeindefusionschlusses informiert. Ohne diese Botschaften liessen sich die Stimmberechtigten kaum für einen Gemeindefusionschluss gewinnen.

- Die Folgen von Fusionen für die Arbeitnehmer, sprich die Gemeindeangestellten, sind jeweils wesentlicher Bestandteil der Abklärungen. Vorhersagen sind jedoch oftmals schwierig, da nicht zuletzt auch der Stellenplan Bestandteil der politischen Debatte in einer fusionierten Gemeinde ist. Da die Anstellungsverhältnisse jeweils öffentlich-rechtlicher Natur sind, erfahren die Gemeindeangestellten allerdings in der Regel einen höheren Schutz als bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen. Zudem geht oft vergessen, dass sich eine Gemeindefusion für die Angestellten nicht negativ auswirken muss, da sie auch mit einer Anreicherung bzw. Ausweitung des Aufgaben- und Verantwortungsgebietes verbunden sein kann.
- Für die Gläubiger hat eine Gemeindefusion keinen Nachteil, da die Rechtsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Gemeinde übergehen.
- Art. 15 FusG, Prüfung des Fusionsvertrags, des Fusionsberichts und der Bilanz durch eine Revisionsexpertin oder einen Revisionsexperten.
- Der Auftraggeber lässt hier offen, nach welchen Kriterien eine solche Prüfung zu erfolgen hätte, zumal der Gesetzgeber im FusG eine solche Prüfung nur bei Übernahme einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Anteilen verlangt, um unter anderem die Vertretbarkeit des Umtauschverhältnisses zu prüfen. Auch hier wird klar, dass es dem Gesetzgeber eben wiederum um den Schutz der Gläubiger und Investoren geht, Akteuren also, deren Interessen bei Gemeinwesen wegen einem Zusammenschluss gar nicht gefährdet sind. Eine solche Prüfung durch einen Experten würde auch darum wenig Sinn machen, da sich Chancen, Risiken und Potentiale oftmals nicht in Zahlen ausdrücken lassen und schwerlich nach objektiven Kriterien geprüft werden können. Die Stimmberechtigten sind, auch wenn dies der Auftraggeber anders zu beurteilen scheint, durchaus in der Lage, die verschiedenen Argumente für oder gegen einen Zusammenschluss gegeneinander abzuwägen und zu gewichten.
- Art. 16 FusG: Einsichtsrecht in Fusionsvertrag, Fusionsbericht, Prüfungsbericht und die letzten Jahresrechnungen.
- Wie bereits oben erwähnt, werden bereits heute die Stimmberechtigten umfassend informiert. Zudem sind Jahresrechnungen und Prüfberichte der einzelnen Gemeinden aufgrund des im Kanton Solothurn umfassend geltenden Öffentlichkeitsprinzips für alle Stimmberechtigten einseh- und überprüfbar.
- Art. 17 FusG, Veränderungen im Vermögen. Nach dieser Bestimmung haben die beteiligten Gesellschaften einander über wesentliche Veränderungen zu informieren.
- Bei Gemeindefusionen ist dies ebenfalls bereits heute der Fall, da es für die beteiligten Gemeinden von grossem Interesse ist, wie sich die Finanzlage der beteiligten Gemeinden darstellt. Mit dem herrschenden Grundsatz von Treu und Glauben im Behördenverkehr sowie dem Öffentlichkeitsprinzip wird dieser Informationspflicht bereits heute genügend Rechnung getragen und es erübrigt sich auch hier eine analoge Anwendung des Fusionsgesetzes. Das Öffentlichkeitsprinzip gilt zudem auch für alle anderen abstimmungsrelevanten Unterlagen.
- Art. 27 FusG: Übergang der Arbeitsverhältnisse. Dazu wird auf die Ausführungen zu Art. 14 FusG verwiesen.
- Art. 28 FusG: Konsultation der Arbeitnehmervertretung. Nach dieser Bestimmung sollen die Arbeitnehmer bzw. deren Vertretung über die Folgen des Zusammenschlusses für das Personal informiert und dazu konsultiert werden. Wie erwähnt geniessen Personen in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen in der Regel über einen höheren Schutz als privatrechtliche Angestellte. Zudem wird die Frage, was mit bestehenden Arbeitsverhältnissen im Falle einer Gemeindefusion passiert, auch ohne gesetzliche Vorschrift bei Gemeindefusionen anlässlich der Gemeindeversammlungen regelmässig diskutiert, sofern überhaupt Gemeindepersonal mit festen Pensen vorhanden ist.
- Art. 960 Abs. 2 und 3 OR respektive Art. 960e OR, wonach Aktiven und Verbindlichkeiten nach dem Vorsichtsprinzip zu bewerten und die nötigen Anpassungen zu machen sind, wenn zu geringe Rückstellungen gebildet wurden. Wenn ein Mittelabfluss zu erwarten ist, müssen die entsprechenden Rückstellungen gebildet werden.

Gegenwärtig findet aufgrund der bereits vorgängig ausgeführten Unterschiede zwischen Unternehmen und Gemeinden das Vorsichtsprinzip, wie es in Art. 960 OR explizit ausgeführt ist, keinen vergleichbaren Niederschlag. Am ehesten finden sich analoge Bestimmungen in der bisherigen, öffentlichen Rechnungslegung der Gemeinden nach HRM1 im Bereich der Bewertung von Finanzanlagen und der Liegenschaften des Finanzvermögens. Eine explizite Pflicht zur Bildung von Rückstellungen für den im Auftrag erwähnten Fall einer Sanierung des Stadtmistes besteht nach HRM1 nicht.

Mit der Einführung von HRM2, welches flächendeckend ab 1.1.2016 bei den Einwohnergemeinden gilt, wird insbesondere die Regelung zur Bildung von Rückstellungen für die Gemeinden präziser geregelt, indem bei Erfüllung aller drei nachfolgenden Kriterien (= kumulativ), d.h. bei einer erstens gegenwärtigen Verpflichtung, zweitens einem wahrscheinlichen Mittelabfluss und drittens bei einer zuverlässigen Schätzung eine Rückstellung buchmässig vorzunehmen ist. Handelt es sich aber um eine mögliche Verpflichtung mit bestimmter Eintretenswahrscheinlichkeit, ist eine allfällige Verpflichtung im Anhang zur Jahresrechnung als Eventualverpflichtung aufzuführen.

Zusammenfassend wird einigen der aufgeführten Bestimmungen schon heute, eventuell auch in schwächerer Form, bereits nachgelebt oder wird ab 1.1.2016 durch die Einführung von HRM2 bezüglich Rechnungslegung Rechnung getragen. Andere Vorschriften dagegen lassen sich auch in analoger Weise gar nicht anwenden, da sich die Fusion von Gesellschaften in wesentlichen Punkten von Gemeindefusionen unterscheidet.

3.4. Fusionen im Kanton Solothurn und weshalb rigide Vorschriften Fusionen unnötig erschweren. Wie auch in einer Vielzahl anderer Kantone sind im Kanton Solothurn die Gemeindefusionen rudimentär geregelt. Dies macht Sinn: es besteht Raum für individuelle und pragmatische Lösungen. Eine Anwendung des Fusionsgesetzes wäre unverhältnismässig und würde von vorneherein viele im Milizsystem geführte Gemeinden abschrecken. Nehme man das Beispiel Buchegg: diese Fusion, deren Nutzen wohl unbestritten ist, wäre bei einer analogen Anwendung des Fusionsgesetzes kaum zustande gekommen. Es wären zwölf Zwischenbilanzen benötigt und bei Anwendung der Bilanzvorsicht allfällige finanzielle Risiken in den Vordergrund gestellt worden. Die Chancen und Potentiale und Synergieeffekte, welche sich im vorneherein kaum beziffern und quantifizieren lassen, wären in den Hintergrund gerückt und hätten die Chance auf den Zusammenschluss unnötigerweise verschlechtert.

Mit einer einseitigen Konzentration auf allfällige Risiken würden Überlegungen zu Gemeindefusionen schon in frühen Stadien erstickt. Es ist unbestritten, dass sich nicht alle Risiken ausschliessen lassen, und die Entwicklung einer fusionierten Gemeinde ist durchaus mit einigen Unwägbarkeiten verbunden. Letztlich benötigt es aber für eine Gemeindefusion den politischen Willen von Behörden und Bevölkerung. Es findet eine breite öffentliche Diskussion mit Blick auf die entsprechende Abstimmung statt, ein Prozess also, den es so bei Fusionen zwischen privaten Unternehmen nicht gibt. Nur so lässt sich eine Fusion auch bewerkstelligen, und so funktionierten die Zusammenschlüsse in der Vergangenheit. Die Anwendung der rigiden Vorschriften des FusG und des OR steht diesen Grundgedanken diametral entgegen.

Weitgehende Vorschriften schränken die Autonomie der Gemeinden ein, selbständig in solchen Projekten Akzente und Schwerpunkte zu setzen. Wenn eine Gemeinde sich möglichst gegen alle Eventualitäten absichern will, bleibt ihr dies unbenommen. Wieweit diese Absicherung gehen soll, ist von Projekt zu Projekt verschieden. Es gilt diesbezüglich allerdings festzuhalten, dass kaum eine Gemeinde den Weg der Fusion einschlägt, ohne dazu vertiefte Abklärungen über den Partner und allfällige Chancen und Risiken getroffen zu haben.

3.5 Im Besonderen: Sanierung Stadtmist. Der Vorstosstext nimmt ausdrücklich Bezug auf das gegenwärtige Fusionsprojekt «Fusion Top 5», an welchem die Stadt Solothurn beteiligt ist. Der Auftraggeber wirft den zuständigen Personen vor, dass nicht transparent über die Kostenfolgen für die Sanierung des Stadtmistes informiert werde und dass keine Rückstellungen für Kosten von 220 Millionen Franken gebildet worden seien.

Die Kostenfolgen sind noch nicht bekannt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar ist, wie, wann und in welchem Umfang eine Sanierung erfolgen wird. Es steht derzeit nicht fest, ob es eine Total- oder Teilsanierung bzw. Sicherung geben wird. Zudem ist zu beachten, dass die Fristen für solche Sanierung mittelfristig ausfallen dürften, was die finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte entsprechend beeinflusst und Auswirkungen auf deren Finanzierung hat. Das Amt für Umwelt favorisiert eine Totalsanierung, zweifelt aber die bisher genannten Sanierungskosten als zu hoch an. Es wird nun angestrebt, die Kosten und sinnvollen Entsorgungsmöglichkeiten anhand einer Totalunternehmer-Ausschreibung zur Ausführung eines Vorprojekts vertieft abzuklären. Eine solche Ausschreibung dürfte im Sommer 2016 abgeschlossen sein.

Es kann nicht angehen, das Fusionsprojekt Solothurn Top 5 mit Zahlen zu belasten, welche nicht gesichert sind. Rückstellungen sind aufgrund des momentanen Wissensstandes kaum zu rechtfertigen, und schon gar nicht in der Höhe von 220 Millionen Franken. Fest steht bisher, dass sich nebst der Stadt Solothurn sowohl der Bund als auch der Kanton Solothurn zu mindestens 75% an den Sanierungskosten beteiligen müssen. Rückstellungen für einen Betrag in der erwähnten Höhe wären nicht korrekt. Nicht richtig ist folglich die Folgerung des Auftraggebers, wonach die Wasserämter Gemeinden 137 Millionen Franken zu bezahlen hätten. Diese Zahl ist aufgrund des erwähnten Kostenverteilers zwischen Bund, Kanton und Stadt falsch.

Die unter Ziffer 3.3 aufgeführten Kriterien zur Vornahme von Rückstellungen sind somit für die Sanierung des Stadtmistes aktuell nicht gegeben. Weder liegt zum jetzigen Zeitpunkt eine rechtlich verfügte Verpflichtung zur Sanierung des Stadtmistes vor (keine gegenwärtige Verpflichtung), noch ist aufgrund der noch laufenden Variantenprüfung durch den Kanton die Höhe der anteiligen Kosten für die Stadt Solothurn zuverlässig schätzbar. Dagegen ist die Offenlegung einer Eventualverpflichtung ab der ersten Jahresrechnung nach HRM2 zwingend, handelt es sich doch um eine mögliche Verpflichtung mit einer bestimmten Eintretenswahrscheinlichkeit. Die Stadt Solothurn hat also auf der Grundlage der dazumal aktuellsten Schätzung des Kantons und bei einem unveränderten Verfahrensstand wie heute mindestens ihre anteilige Verpflichtung (d.h. rund 20-25%) im Anhang der Jahresrechnung 2016 aufzuführen. Dies entspricht auch der Rechnungslegung des Kantons, der seit dem Jahr 2012 nach HRM2 Rechnung ablegt und seine eigenen möglichen Verpflichtungen u.a. gegenüber dem Stadtmist unter einer Eventualverpflichtung «Altlastensanierung von Deponien» führt (vgl. Geschäftsbericht 2014 - Kanton Solothurn, Seite 45). Gleichzeitig ist es von Seiten der Stadt geboten, Überlegungen im Sinne eines Finanzierungskonzeptes vorzunehmen, wie solche Verpflichtungen finanzierbar wären.

In der ganzen Diskussion darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die Stadtmistsanierung auch Potentiale beinhalten würde, wie beispielsweise eine Erhöhung der Realisationschancen für eine «Wasserstadt». Ein allfälliger Mehrwert kann zum jetzigen Zeitpunkt wohl nicht quantifiziert bzw. bilanziert werden. Weiter ist bezüglich des Projekts Solothurn Fusion Top 5 anzumerken, dass auch das Potential der künftigen Ansiedlung der Firma Biogen in Luterbach oder nicht offen gelegte stille Reserven von Stromnetzinfrastruktur oder ausgelagerte und nicht konsolidierte Vermögenspositionen von drei Versorgungsgesellschaften in den verschiedenen Ortsteilen in den Bilanzen keine Berücksichtigung finden, obwohl diese Chancen und Potentiale ebenso unbestritten sein dürften wie das Risiko der Stadtmistsanierung. Und so liessen sich noch endlos weitere Komponenten finden, welche die Finanzlage der fusionierten Einwohnergemeinde beeinflussen. Es wäre ausufernd, sie alle bilanzieren zu wollen; umso mehr, als viele von ihnen auf politischer Ebene gesteuert werden können.

3.6 Fazit. Eine analoge Anwendung des Fusionsgesetzes auf Gemeindefusionen würde keine Verbesserung zur gegenwärtigen Situation mit sich bringen, da den Grundgedanken des Vorstosses, transparente Information, seriöse Abklärung der Fusionsfolgen und unverfälschte Willensbildung bereits heute in genügendem Ausmass Rechnung getragen wird. Weiter lässt sich eine einseitige Berücksichtigung allfälliger Risiken nicht mit der pragmatischen und individuellen Herangehensweise an Zusammenschlüsse von Gemeinden vereinbaren. Im Kanton Solothurn wurden mit der in den letzten 20 Jahren entwickelten Praxis nur positive Erfahrungen gemacht. Es gibt keinen Grund, die pragmatische und kostengünstige Umsetzung eines Volksentscheids mit rechtlichen Vorgaben zu belasten und zu verteuern.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 27. Januar 2016 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Kuno Tschumi (FDP), Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Der Auftragverfasser moniert, dass bei Fusionen im Privatrecht über das Prinzip der Bilanzvorsicht und über die Schutz- und Informationsrechte sichergestellt werde, dass sich die Aktionäre vor einer Fusionsabstimmung sachgerecht informieren können. Das sei bei Gemeindefusionen weniger ausgeprägt und damit ein Mangel. Die Sozial- und Gesundheitskommission diskutierte mit dem Departementsvorsteher darüber, dass einige, im Folgenden genannten Bestimmungen bereits heute, wenn teilweise auch in abgeschwächter Form, angewendet werden und ihnen seit der Einführung von HRM2 auch bezüglich Rechnungslegung Rechnung getragen wird. Man war der Auffassung, dass der Auftragverfasser seinen Auftrag primär am Stadtmist festmachte, dessen Sanierung etwas kosten wird und diesbezüglich den Fusionsparteien der Top 5 vorgeworfen wurde, die Stimmbürger über die damit verbundenen finanziellen Risiken nicht aufzuklären. Trotzdem sind die verschiedenen Vorschriften des Fusionsgesetzes, die anwendbar sein könnten, im Einzelfall anzuschauen. Wir sprechen hier von § 11 Absatz 2 des Fusionsgesetzes, bei welchem es um das Erstellen einer Zwischenbilanz geht, das Zeigen der Differenz zur letzten offiziellen Bilanz. Bei der Fusion Buchegg aus zehn Gemeinden wäre das eine nichtssagende, aber aufwendige Prozedur geworden. Beim Top 5-Projekt zeigte man einen Finanzplan mit Planbilanz für eine Zeit vor und auch nach einer möglichen Fusion. Die Gemeinden sind diesbezüglich gegenüber dem Stimmbürger sehr transparent, der selber auch im politischen Prozess in die Vorgänge involviert ist. Dort kann dem Stimmbürger nichts verschwiegen werden. Der Artikel 12 des Fusionsgesetzes betreffend Abschluss des Fusionsvertrags bzw. Abstimmung der Leitorgane und Generalversammlung wird bei Gemeindefusionen genau so

gelebt. Die Artikel 14 und 27 des Fusionsgesetzes, d.h. der Fusionsbericht, insbesondere mit Ausführungen über neue Pflichten der Gesellschafter, folgen für die Arbeitnehmenden und inklusive Übergang der Arbeitsverhältnisse und folgen auch für Gläubiger. Die Pflichten der Gesellschafter, d.h. der Bevölkerung, wurden bei den Fusionen, die wir jetzt gesehen haben, ausgiebig thematisiert und diskutiert. Die Folgen für die Arbeitgeber sind regelmässig weniger gravierend bei Gemeindefusionen als bei solchen des Privatrechts. Bei privatrechtlichen Fusionen werden im Zuge der Gewinnmaximierung oder der Verbesserung der Wettbewerbsstellung oftmals ganze, nicht rentable Sparten verkauft oder stillgelegt. Hier müssen die Gemeindeangestellten weniger Angst haben. Gemeinden haben im Grunde genommen nur Abteilungen, die nicht rentieren. Diese können durch Fusionen weder verkauft noch wegrationalisiert werden, noch kann man sie Konkurs gehen lassen. Zudem unterstehen Angestellte im öffentlichen Sektor einem höheren Schutz als in der Privatwirtschaft. Von diesen Tatsachen profitieren direkt auch die Gläubiger, die nicht mit dem Konkurs einer Gemeinde als Schuldnerin rechnen müssen.

Der Artikel 15 des Fusionsgesetzes, die Prüfung des Fusionsvertrags und der Bilanz durch Revisionsexperten: Bei Fusionen werden regelmässig Fachpersonen beigezogen. Auch bei diesem Artikel geht es primär um den Schutz der Gläubiger und Investoren. Hier gilt das gleiche, wie im vorherigen Artikel gesagt wurde. Der Artikel 16 des Fusionsgesetzes, Einsichtsrecht in den Fusionsvertrag: Gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip wird dieser mehrfach diskutiert und am Schluss allen Stimmberechtigten nach Hause geschickt. Das Einsichtsrecht ist hier also vollumfänglich gewährleistet. Zu Artikel 17, in dem es um Veränderungen des Vermögens geht, ist zu sagen, dass es sich aus dem Öffentlichkeitsprinzip ergibt, dass grössere Veränderungen im Vermögen einer Gemeinde weder der Öffentlichkeit im Allgemeinen noch den Fusionspartnern verborgen bleiben können. Es ergibt sich, dass diese Norm des Fusionsgesetzes nicht noch speziell anwendbar sein muss. Wie gesagt, ging es offenbar um den Stadtmist und selbstverständlich geht es da um viel Geld. Das war aber bekannt und solch heikle Themen werden von den Behörden und den Gemeindeangehörigen regelmässig diskutiert.

Artikel 28, Konsultation der Arbeitnehmervertretung: Dort, wo es eine gibt, wird es auch gemacht. Andernfalls kommt der erwähnte, höhere Schutz der Arbeitnehmenden im öffentlichen Bereich zum Tragen. Im Rahmen von Gemeindefusionen ist das immer eines der heikelsten Themen, bei welchem alle Angestellten schauen, was mit ihnen passiert. Das ist ein besonders sensibler Bereich, der sehr aufmerksam verfolgt wird. Im Artikel 960 Absatz 2 und 3 und Artikel 960 e) OR, Vorsichtsprinzip bei der Bewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten: Das HRM2-Rechnungsmodell bringt hier seit diesem Jahr die Verpflichtung zu buchmässigen Rückstellungen und zur Aufführung von Eventualverpflichtungen im Anhang zur Jahresrechnung. Gemeindefusionen kommen vor allem zustande, wenn eine Gemeinde nicht mehr anders kann, weil sie die nötigen Personen zur Bewältigung ihrer Aufgaben nicht mehr findet, wenn sie bereits in so vielen Bereichen zusammenarbeiten muss, dass das Leben durch einen Zusammenschluss wieder einfacher wird oder man damit Aufgaben und Risiken auf mehrere Schultern verteilen kann. In solchen Prozessen zählt immer das offene Wort, der verantwortungsvolle Umgang miteinander und manchmal leider auch der Leidensdruck. Hier würden alle Vorschriften nicht helfen, sondern eher Misstrauen säen und vor allem den bürokratischen Aufwand erhöhen. Genau das könnte dazu führen, dass nötige Fusionen noch länger hinausgeschoben werden, als dass das bereits der Fall ist. Deshalb gilt es, die nötige Flexibilität und Autonomie der Gemeinden in diesem Bereich zu bewahren.

Was die konkrete Ausgangslage der Wasserstadt betreffend Stadtmist anbelangt, wollte man die Gemeinden vor den auf sie zukommenden Kosten bewahren. Dies ist im Regierungsratsbeschluss erläutert. Wie wir wissen, hat sich das für die Gemeinden in der Zwischenzeit erledigt, allerdings nicht aus diesem Grund. Bei der Fusion der zehn Bucheggberger Gemeinden zur Gemeinde Buchegg hätte das einen unnötigen bürokratischen Aufwand nach sich gezogen. Der Grund bzw. der Zug für eine Fusion wäre damit nicht anders gewesen. Das erwähnte Fusionsprojekt Solothurn Top 5 zeigte, wie kritisch und autonom die Gemeinden ein solches Projekt angehen und auch darüber entscheiden. Dafür braucht es keine privatrechtlichen Vorschriften, sondern das offene Visier der Verhandlungsparteien und das Augenmass der Stimmbevölkerung. Die Fusion wurde zwar von einzelnen, kommunalen Vertretern als finanziell intransparent kritisiert. Nach Meinung der Sozial- und Gesundheitskommission hatte das aber mehr mit dem offenen Fusionsperimeter als mit den nicht offengelegten Risiken zu tun. So kam die Sozial- und Gesundheitskommission letztlich zum Schluss, dass die Fusionsprozesse unter den Gemeinden pragmatisch sind und sie nicht künstlich verkompliziert oder verteuert werden sollten. Sie stimmte an ihrer Sitzung vom 27. Januar 2016 mit 14:0 Stimmen bei keiner Enthaltung dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung zu.

Doris Häfliger (Grüne). Kuno Tschumi hat die Sache ausführlich dargelegt. Ich folge nun aber dem Vorschlag von Edgar Kupper mit der Redezeit, obwohl er ihn zurückgezogen hat. Die Grüne Fraktion ist der gleichen Ansicht wie der Regierungsrat und die Sozial- und Gesundheitskommission. Die rechtlichen

Grundlagen für Firmen nach Obligationenrecht sind nicht zielführend und wir stimmen dem Antrag des Regierungsrats und der Sozial- und Gesundheitskommission zu.

Christian Thalmann (FDP). Vor 20 Jahren fusionierten die Firmen Sandoz AG und Ciba Geigy AG erfolgreich zur Novartis. Dies ging ohne Fusionsgesetz vonstatten. Das Fusionsgesetz trat im Jahr 2004 in Kraft. Vor 19 Jahren, anno 1997, kam ich vertieft in diese Materie, als ich den Buchhalter gemacht hatte: die Differenzen und Nuancen zwischen der Quasi-Fusion, der Annexion, Kombination, Absorption, Fusionsagio, Fusionsgewinn, Kapitalerhöhungen etc. Ich hatte Freude daran. Freude an diesem Thema hat anscheinend auch mein Kollege drei Reihen weiter vorne gefunden. Kommen wir zurück in die Gegenwart. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion lehnt den Auftrag einstimmig ab. Mit den heutigen gesetzlichen Bestimmungen ist bereits alles gegeben. Wir müssen keine zusätzlichen Regelungen und Vorschriften erstellen. Den monierten Punkten wie Mitbestimmung, Vorsichtsprinzip, Bewertungen etc. wird bereits heute gut und unbürokratisch nachgelebt. Über den zweiten Punkt betreffend den Rückstellungen für allfällige Risiken könnte man diskutieren und streiten. Man kann geteilter Meinung sein, ob diese notwendig sind, ob eine Rückstellung oder eine Eventualverbindlichkeit im Anhang genügt. Dafür sind das Amt für Gemeinden bzw. die entsprechenden Gemeinderäte und die Rechnungsprüfungskommissionen zuständig und nicht der Kantonsrat.

Markus Dietschi (BDP). Wie wir gehört haben, verlangt dieser Auftrag eine weitgehende Gleichbehandlung von Gemeindefusionen und Firmenfusionen. Wir wissen wohl alle, dass das nicht das Gleiche ist. Auf der einen Seite gewährleistet das Fusionsgesetz die Rechtssicherheit und Transparenz und schützt Gläubiger und Arbeitnehmer sowie Personen mit Minderheitsbeteiligungen. Bei den Gemeindefusionen ist es anders. Hier ist es von Beginn an gegeben, dass die Behörden gut daran tun, dass sie die Bevölkerung so gut als möglich über die Konsequenzen einer Fusion informieren. Im Gegensatz zu den Mitarbeitern in vielen Firmen bestimmt die Bevölkerung letztlich über die Fusion. Das aktuelle Beispiel der Top 7... 5... 2 zeigte klar auf, dass die Bevölkerung nur dann zu einer Fusion Ja sagt, wenn sie genau weiss, was auf sie zukommt und wenn sie davon überzeugt ist. Aus diesem Grund ist die heutige pragmatische, kostengünstige Lösung ausreichend. Sie funktioniert und muss keinesfalls mit rechtlichen Vorgaben belastet und verteuert werden. Unsere Fraktion stimmt einstimmig für Nichterheblicherklärung.

Anna Rüefli (SP). Auch die SP-Fraktion ist gegen eine analoge Anwendung der Bestimmung des Fusionsgesetzes des Bundes auf Gemeindefusionen im Kanton. Wir teilen zwar das Anliegen des Auftraggebers, dass Gemeindefusionen immer sorgfältig vorbereitet werden müssen und dass die Vorbereitung natürlich auch eine sorgfältige Abklärung der Vor- und Nachteile beinhalten muss. Auch muss das Verfahren, das einer Fusionsabstimmung vorausgeht, transparent sein. Die Vor- und Nachteile müssen für alle Stimmberechtigten objektiv, untendenziös und möglichst nachvollziehbar ausgewiesen werden. In Bezug auf die finanzielle Transparenz sieht die SP-Fraktion zurzeit keinen Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene. Anders gesagt: Wir sehen momentan keinen Grund, ohne Not in die Gemeindeautonomie in diesem Bereich einzugreifen. Würde in Bezug auf die finanzielle Transparenz Handlungsbedarf erkannt, wäre nicht die analoge Anwendung des Fusionsgesetzes zielgerichtet, da dieses spezifisch für Unternehmenszusammenschlüsse gilt. Aber ich kann Manfred Küng beruhigen. Momentan gilt an der Fusionsfront in Solothurn zwar nicht das Fusionsgesetz, dafür aber sinngemäss die Verordnung des Bundesrats über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen.

Manfred Küng (SVP). Mit geknicktem Herzen habe ich nun von diesen Ausführungen Kenntnis genommen. Zur Ehrenrettung des Fusionsgesetzes möchte ich aber doch bemerken, dass es nicht rein kapitalistisch orientiert ist, sondern dass es auch bei Fusionen zwischen Vereinen und Genossenschaften zur Anwendung kommt. Es hat also einen breiten Anwendungsbereich und darunter könnten die Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Gemeinden darstellen, durchaus gefasst werden. Ich nehme mit Bedauern zur Kenntnis, dass eine zusätzliche Transparenz in diesem Bereich nicht gewünscht ist. Damit kann ich leben, denn eine Fusion ist grundsätzlich eine Vertrauensfrage. Informationen sind vertrauensbildende Massnahmen, so dass das Volk zu einer Fusion Ja sagen kann. Reicht das nicht, so sagt es - wie wir vor kurzer Zeit gesehen haben - Nein. Zur Fusion im Bucheggberg muss ich sagen, dass dort im Vorfeld gesagt wurde, dass die Steuern gesenkt werden können. In der Zwischenzeit befinden sie sich fast wieder auf dem Stand, auf dem sie vorher waren.

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir kommen jetzt zur Abstimmung.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 14]

Für Erheblicherklärung	11 Stimmen
Dagegen	74 Stimmen
Enthaltungen	5 Stimmen

I 0195/2015

Interpellation Rudolf Hafner (glp, Dornach): Volkstheater zum Landesstreik

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 16. Dezember 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. Januar 2016:

1. Interpellationstext.

1. Aus den Lotteriefondsgeldern wurde ein Beitrag von Fr. 500'000 an das Projekt Volkstheater zum Landesstreik zugesichert. Weshalb wird ein Teilbetrag ausbezahlt bevor nur ein genaues Projekt eingereicht wird? Besteht die Absicht, bei einer ungenügenden Finanzierung Defizitgarantien bis allenfalls 2 Millionen durch den Lotteriefonds oder andere öffentliche Mittel zu leisten?
 2. Worin sieht der Regierungsrat den besonderen Bezug des Projekts zum Kanton Solothurn, dass in diesem Projekt federführend Beiträge gesprochen und die Volkswirtschaftsdirektorin das Präsidium des Trägervereins übernimmt? Wenn es eine Standortförderung für Olten/den Kanton Solothurn sein soll; wurde die Wirtschaftsförderung in das Projekt einbezogen? Wurde die Standortwirkung von an anderen Orten stattgefundenen Veranstaltungen analysiert?
 3. Warum wurde Frau Liliana Heimberg als Regisseurin mit der Umsetzung eines Freilichtspieles zum «Landesstreik» beauftragt? Wurden auch andere Regisseure mit Erfahrungen im Volkstheater, bzw. Laienspieltheater aus dem Kanton Solothurn oder auch aus den angrenzenden Kantonen in Betracht gezogen? Wäre es nicht auch im Zeichen einer Förderung der Regionalkultur (aber auch zur Erleichterung der Finanzierung) angebracht gewesen, einen Regisseur oder eine Regisseurin aus der Nordwestschweiz zu beauftragen? Inwiefern werden solothurnische Forschungen (z.B. die Kantonsgeschichte) beigezogen? Was hat den Kanton bewogen, ausschliesslich Ostschweizer als federführende Verantwortliche (Regie, Historiker) beizuziehen?
 4. Vergangene Jubiläumsfeiern (Marignano, Morgarten) haben einen zwiespältigen Eindruck hinterlassen. Inwiefern soll sich die theatrale Darstellung des Landesstreiks von diesen Feiern unterscheiden? Immerhin wird ja – wie bereits im regierungsrätlichen Bericht angesprochen – mit einer «tendenziösen Deutung» gerechnet.
 5. Grundlage für die Erarbeitung des Stücks soll das Erinnerungsvermögen breiter Bevölkerungsschichten sein. Soll dem Landesstreik «aus heutiger Sicht möglichst sachlich begegnet» werden. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Vorgehensweise, da ja damit zu rechnen ist, dass es heute – rund 100 Jahre nach dem Landesstreik – wohl niemanden mehr gibt, der sich an die damaligen Ereignisse erinnert? Dazu sind ja doch Erinnerungen subjektiv geprägt und durch das Zeitgeschehen beeinflusst. Besteht überhaupt die Vorstellung, der Landesstreik müsse einigermaßen sachlich dargestellt werden?
 6. Ein guter Teil der mythenbehafteten Geschichtsschreibung basiert auf der Weitergabe von Erinnerungen über Generationen. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass durch das von ihm akzeptierte Vorgehen Mythen geschaffen werden können, welche sich bei näherer Betrachtung als falsch erweisen könnten? Welchen Einfluss könnte dies auf das Image des Kantons haben? Wäre es dem Kanton nicht dienlicher, wenn eigene «Flecken» (wie sie z.B. im Zusammenhang mit dem Landesstreik bestehen) aufzuarbeiten?
 7. Wurde das vorgesehene Budget für das Lientheater mit ähnlichen Veranstaltungen und ähnlichen Rahmenbedingungen (200 Laienschauspieler und –Schauspielerinnen, Spielzeit von rund einem Monat) verglichen?
- 2. Begründung.* Während rund einem Monat soll in Olten ein Volkstheater zwecks Erinnerung des Landesstreikes aufgeführt werden, für das der Kanton Solothurn eine erste Finanzierung von 500'000 Fr. aus dem Lotteriefonds bereitstellt. Es soll ein «Freilichttheater-Ereignis mit gesamtschweizerischer Ausrichtung» stattfinden. Insgesamt wird mit Projektkosten von rund Fr. 2,6 Millionen gerechnet. Für die

weitere Finanzierung werden zusätzliche Mittel bei der Konferenz der Kulturbeauftragten der Nordwestschweiz nachgefragt. Als Partner für dieses Theaterereignis wurde ein Trägerverein gegründet, als dessen Präsidentin Frau Regierungsrätin Gassler waltet. Die Motive für dieses Engagement sind schleierhaft.

Als Regisseurin für das Theater ist Frau Prof. Liliane Heimberg vorgesehen, die bereits im Kanton Appenzell unter Beteiligung der Bevölkerung ein Freilichtspiel veranstaltete. Laut Bericht des Oltnen Tagblattes hat Frau Regierungsrätin Gassler das Freilichtspiel in Appenzell besucht, war davon begeistert und hat sich anschliessend dazu entschlossen, Frau Heimberg als Regisseurin für das Freilichtspiel zu gewinnen.

Grundlage für die Erarbeitung des Stücks sollen die «Erinnerungen» der Bevölkerung an den Landesstreik sein, der vor hundert Jahren stattfand. Dabei ist sich der Regierungsrat bewusst (Text RRB), dass «Tendenziöse Deutungen im Rahmen der Projektumsetzung nicht ganz auszuschliessen» seien. Um die wissenschaftliche Grundlage für die Projektumsetzung zu erreichen, wird der Ostschweizer Historiker Stefan Keller beigezogen, der als Verfasser populärwissenschaftlicher Werke bekannt ist.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 *Zu Frage 1: Aus den Lotteriefondsgeldern wurde ein Beitrag von Fr. 500'000 an das Projekt Volkstheater zum Landesstreik zugesichert. Weshalb wird ein Teilbetrag ausbezahlt bevor nur ein genaues Projekt eingereicht wird? Besteht die Absicht, bei einer ungenügenden Finanzierung Defizitgarantien bis allenfalls 2 Millionen durch den Lotteriefonds oder andere öffentliche Mittel zu leisten?* Es besteht keine Absicht, das Projekt mit Mitteln aus dem Lotteriefonds auszufinanzieren. Die Zahlungsbedingungen entsprechen den Gepflogenheiten im Rahmen der subsidiären Mitfinanzierung von Grossprojekten, die auch ein Risikokapital beinhalten darf. Die Restfinanzierung richtet sich nach den Möglichkeiten der Kantone, die sich materiell einbringen wollen. Selbstverständlich werden auch der Bund, Stiftungen und Private um Unterstützung gebeten. Sollte sich zeigen, dass das Projekt monetär nicht auszufinanzieren ist, besteht die Möglichkeit, das Projekt abzubrechen.

3.1.2 *Zu Frage 2: Worin sieht der Regierungsrat den besonderen Bezug des Projekts zum Kanton Solothurn, dass in diesem Projekt federführend Beiträge gesprochen und die Volkswirtschaftsdirektorin das Präsidium des Trägervereins übernimmt? Wenn es eine Standortförderung für Olten/den Kanton Solothurn sein soll; wurde die Wirtschaftsförderung in das Projekt einbezogen? Wurde die Standortwirkung von an anderen Orten stattgefundenen Veranstaltungen analysiert?* Der Landesstreik ist ein zentrales Ereignis der schweizerischen Innenpolitik im 20. Jahrhundert. Das Streikkomitee, das im Landesstreik die nationale Leitung übernahm, war in Olten gegründet worden. Nebst diesen historischen Bezügen des damaligen Streikkomitees zur Dreitannenstadt sind mit den Erinnerungen auch die blutigen Ereignisse nach dem Streikabbruch verbunden: In Grenchen wurden drei Streikende getötet. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn nimmt als Gastgeber Einsitz im künftigen Trägerverein für das Theaterprojekt «100 Jahre Landesstreik 2018». Die Aufgabe des Vereinspräsidiums besteht in erster Linie darin, gute Kontakte zum Kanton Solothurn, zu den anderen Kantonen sowie zu Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu gewährleisten. Das Projekt ist kulturell begründet und nicht wirtschaftsfördernd, wie das der Interpellant vermutet. Wir bekennen uns mit unserem monetären Beschluss und dem personellen Engagement zur Projektidee, auf solothurnischem Boden als Gastgeber für ein Thema einzustehen, das einen historisch starken solothurnischen Bezug hat und auch gesamtschweizerisch beachtet werden wird.

3.1.3 *Zu Frage 3: Warum wurde Frau Liliana Heimberg als Regisseurin mit der Umsetzung eines Freilichtspiels zum «Landesstreik» beauftragt? Wurden auch andere Regisseure mit Erfahrungen im Volkstheater, bzw. Laienspieltheater aus dem Kanton Solothurn oder auch aus den angrenzenden Kantonen in Betracht gezogen? Wäre es nicht auch im Zeichen einer Förderung der Regionalkultur (aber auch zur Erleichterung der Finanzierung) an-gebracht gewesen, einen Regisseur oder eine Regisseurin aus der Nordwestschweiz zu beauftragen? Inwiefern werden solothurnische Forschungen (z.B. die Kantonsgeschichte) beigezogen? Was hat den Kanton bewogen, ausschliesslich Ostschweizer als federführende Verantwortliche (Regie, Historiker) beizuziehen?* Frau Prof. Liliana Heimberg gilt als ausgewiesene Theaterfachfrau, die gerade im Bereiche des Laientheaters Hervorragendes geleistet hat. Als Projektleiterin mehrerer vom Schweizerischen Nationalfonds SNF geförderter Forschungsprojekte zum Theater mit nicht-professionellen Darstellenden, Leiterin zweier Freilichttheatertreffen und Dozentin an der Zürcher Hochschule der Künste verfügt sie über Vernetzungen in alle Sprachregionen, die für dieses gesamtschweizerisch ausgerichtete Projekt unerlässlich sind.

Stefan Keller ist ein durch zahlreiche Publikationen ausgewiesener Historiker. Sein Buch über den Fall Grüninger war ein schweizerischer Bestseller, der internationales Aufsehen erregte – und wurde von der Universität Basel nachträglich als Dissertation anerkannt. Keller hat sich in mehreren Arbeiten mit dem

Landesstreik in den einzelnen schweizerischen Regionen beschäftigt. Selbstverständlich werden im Rahmen der anstehenden Produktion weitere Fachleute zugezogen, die auch aus dem Kanton Solothurn stammen können. Uns sind keine weiteren Fachpersonen bekannt, die sich mit einer gleichgelagerten Projektidee um Unterstützung beworben hätten. Dem Kantonalen Kuratorium für Kulturförderung wurde die Projektidee rechtzeitig kommuniziert. Die Projektleitung der Kantongeschichte hat die Projektidee fachlich begleitet.

3.1.4 Zu Frage 4: Vergangene Jubiläumsfeiern (Marignano, Morgarten) haben einen zwiespältigen Eindruck hinterlassen. Inwiefern soll sich die theatrale Darstellung des Landesstreiks von diesen Feiern unterscheiden? Immerhin wird ja – wie bereits im regierungsrätlichen Bericht angesprochen – mit einer «tendenziösen Deutung» gerechnet. Wir teilen die Einschätzung des Interpellanten nicht, wonach die Erinnerungsfeiern (es waren keine Jubiläumsfeiern) von Marignano oder Morgarten einen zwiespältigen Eindruck hinterlassen haben sollen. Diese Erinnerungsfeiern fanden mit Unterstützung vieler Kantone und Regionen statt und zeigten ein reichhaltiges Bild der kulturellen Vielfalt aus unserem Land. Die Darstellung des Landesstreikes bespielt ein bis heute kontroverses Thema mit den Mitteln des (Frei-)Theaters. Kontroverse und auch damit tendenziöse Deutungen in und zu diesem Projekt können deshalb nicht ausgeschlossen werden

3.1.5 Zu Frage 5: Grundlage für die Erarbeitung des Stücks soll das Erinnerungsvermögen breiter Bevölkerungsschichten sein. Soll dem Landesstreik «aus heutiger Sicht möglichst sachlich begegnet» werden. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Vorgehensweise, da ja damit zu rechnen ist, dass es heute – rund 100 Jahre nach dem Landesstreik – wohl niemanden mehr gibt, der sich an die damaligen Ereignisse erinnert? Dazu sind ja doch Erinnerungen subjektiv geprägt und durch das Zeitgeschehen beeinflusst. Besteht überhaupt die Vorstellung, der Landesstreik müsse einigermaßen sachlich dargestellt werden? Das Projekt beabsichtigt nicht eine Neuinszenierung der Ereignisse von 1918, sondern regt zur Beschäftigung mit der Frage an, was der Landes-Generalstreik mit uns heute zu tun hat, und was wir heute mit ihm zu tun haben. Es werden eine Vielzahl von Perspektiven auf den Landesstreik und die damit verbundenen Themen erarbeitet und zur Darstellung gebracht. Anders als die Geschichtsschreibung – die ihre jeweilige Position mit genauen Fakten belegen muss –, greift das Theater auf das Wissen zurück, das unterschiedliche Historiker und Historikerinnen zusammengetragen haben, legt dabei aber eigene Schwerpunkte. Das Theater lebt von Geschichten und Situationen, in denen widersprüchliche, oft nicht zu vereinbarende Positionen aufeinandertreffen. Grundlage der Theaterarbeit zum Landes-Generalstreik ist es, in Gesprächen und Begegnungen den Kontakt zum Thema in einem breiten Spektrum anzustossen. Die Anknüpfung an die eigenen Erfahrungen ist dabei von grosser Bedeutung: Sei es die Erinnerung daran, was in der Familie vom Landesstreik weitergegeben wurde – oder seien es Themen, die 1918 eine wichtige Rolle spielten und heute noch eine – wenn auch veränderte – Bedeutung haben, etwa Fragen von Inklusion und Exklusion, Fragen der Arbeitsbedingungen oder Fragen der Gleichstellung. Bei Bund und Kantonen ist gerade dieser Ansatz der gemeinsamen Annäherung und Beteiligung auf Interesse und Anerkennung gestossen.

3.1.6 Zu Frage 6: Ein guter Teil der mythenbehafteten Geschichtsschreibung basiert auf der Weitergabe von Erinnerungen über Generationen. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass durch das von ihm akzeptierte Vorgehen Mythen geschaffen werden können, welche sich bei näherer Betrachtung als falsch erweisen könnten? Welchen Einfluss könnte dies auf das Image des Kantons haben? Wäre es dem Kanton nicht dienlicher, wenn eigene «Flecken» (wie sie z.B. im Zusammenhang mit dem Landesstreik bestehen) aufzuarbeiten? Ein Mythos entsteht in der Regel über Vereinfachung, nicht über Differenzierung. Der Kanton Solothurn hat aus unterschiedlichen Gründen im ersten und einzigen Landes-Generalstreik der Schweiz eine bedeutende Rolle. Hundert Jahre später lädt er nun zu einer vielstimmigen Verhandlung der Themen mit den Mitteln des Theaters ein und ruft sich damit ebenso als Kultur- und Geschichtsort wie als Wirtschafts- und Arbeitsort in Erinnerung. Es geht gerade nicht um eine einseitige Interpretation des historischen Ereignisses, sondern um ein Aufzeigen von unterschiedlichen Positionen, um das spielerische Ausdifferenzieren sowohl von Widersprüchen als auch von Gemeinsamkeiten. Das Projekt ist dazu mit Historikerinnen und Historikern vernetzt, die zur Geschichte des Kantons Solothurn und zur Geschichte des Landesstreiks geforscht haben. Es steht in Kontakt mit Experten und Expertinnen der Schweizer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte und nimmt den neuesten Wissensstand zur Grundlage eines Theaterprojektes. So ist die künstlerische Leitung unter anderem auch an den Fachgesprächen beteiligt, die auf Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes unter allen geplanten Projekten zur Generalstreik-Erinnerungsfeier geführt werden. Darüber hinaus ist sie im Austausch mit jenen Forscherinnen und Forschern – etwa an den Universitäten Bern und Zürich –, die sich derzeit mit der Aufarbeitung neuer Aspekte des Landes-Generalstreiks beschäftigen.

3.1.7 Zu Frage 7: Wurde das vorgesehene Budget für das Laientheater mit ähnlichen Veranstaltungen und ähnlichen Rahmenbedingungen (200 Laienschauspieler und –Schauspielerinnen, Spielzeit von rund

einem Monat) verglichen? Das Budget ist für eine professionelle Projektumsetzung angemessen und mit ähnlichen Veranstaltungen vergleichbar. Die in der Interpellation erwähnten 200 Laienschauspieler und -schauspielerinnen sind Stammschauspielende, die bei jeder Aufführung mit weiteren Teilnehmenden aus allen Landesgegenden bereichert werden. Schlussendlich wird das Theaterprojekt wohl mehr als 2'000 Teilnehmende zählen. Die veranschlagte Spielzeit von einem Monat ist verhältnismässig.

Urs Ackermann (CVP). Rudolf Hafner stellt zum vorliegenden Geschäft einen breiten Katalog von Fragen. So ist es nicht verwunderlich, dass die eine oder andere Frage auch in unserer Fraktion zur Diskussion Anlass gab. Sie drehte sich zum einen um die fehlende Distanz der massgeblich Beteiligten, zum anderen kam auch die Frage auf, ob die Form eines Volkstheaters dem Thema Landesstreik gerecht werden kann. Natürlich wurden auch die Kosten und die entsprechende Finanzierung diskutiert. Die Fraktion hat den Eindruck gewonnen, dass in der Antwort des Regierungsrats eine gewisse Unklarheit und Abgrenzungsunschärfe im Zusammenhang mit den massgeblich Beteiligten vorhanden ist. Die Form des Volkstheaters aber erscheint uns bei entsprechender Umsetzung als durchaus geeignet für die Bearbeitung des Themas Landesstreik. Weiter ist der Fakt zu gewichten, dass unser Regierungsrat dem Projekt positiv gegenübersteht. In diesem Sinn und Geist stehen wir dem Projekt ebenfalls positiv gegenüber und wünschen uns eine transparente Fortführung der weiteren Vorbereitungsarbeiten und eine der Sache angepasste und erfolgreiche Umsetzung des Theaterprojekts «Landesstreik 1918».

Claudia Fluri (SVP). Aus der Sicht der SVP-Fraktion sind die Fragen von Rudolf Hafner berechtigt. Zuerst darf man sagen, dass das Thema Landesstreik historisch bedeutend ist und dass es gerechtfertigt ist, dass zum 100. Jahrestag in Form eines Anlasses darauf aufmerksam gemacht wird. Wir stehen aber der Grösse und der Art der geplanten Grossveranstaltung sehr kritisch gegenüber. Wir stellen uns die Frage, ob es wirklich nötig ist, dass das Projekt eine so aufgeblasene Sache in dermassen grossem Stil wird. Würde nicht auch beispielsweise eine Gedenkfeier mit einer Ausstellung dem Anlass gerecht werden? Mit dieser Art Projekt wären die Kosten bedeutend tiefer und besser abschätzbar und man würde dem bedeutenden Ereignis genau so gerecht werden. Unsere Bemerkungen und Einwände beziehen sich alle auf die Frage 1. In dieser liegt für uns das Wesentliche. In der Antwort des Regierungsrats steht geschrieben, dass die Finanzierung den Gepflogenheiten entspreche bzw. dem, was man im Normalfall Projekten dieser Art zuspricht. Uns geht es nicht nur um die halbe Million Franken aus dem Lotteriefonds, sondern vor allem um die Restfinanzierung und um den materiellen Einsatz bzw. um die materiellen Einbringungen.

Eine weitere Antwort des Regierungsrats zur Frage 1 ist: «Sollte sich zeigen, dass das Projekt monetär nicht auszufinanzieren ist, besteht die Möglichkeit, das Projekt abbrechen». Unsere Frage dazu an den Regierungsrat: Zu welchem Zeitpunkt würde der Regierungsrat das Grossprojekt noch abbrechen wollen? Meiner Ansicht nach könnte beispielsweise ein Projekt «Ausstellung» noch abgebrochen werden, wenn man sieht, dass die Kosten erheblich höher ausfallen als ursprünglich geplant, jedoch nicht mehr ein solches Grossprojekt wie das vorliegende, wenn es bereits am Rollen ist. Weiter sagt der Regierungsrat in seiner Antwort zur Frage 1: «Die Restfinanzierung richtet sich nach den Möglichkeiten der Kantone». Wir sind der Ansicht, dass die Garantie vorliegen sollte, dass wir nicht auch noch andere finanzielle Leistungen einbringen, vor allem auch nicht Leistungen materieller Art, wenn wir der Trägerkanton sind und den grossen Betrag einer halben Million Franken zusichern. Deshalb interessiert uns, ob der Regierungsrat beabsichtigt, sich neben den 500'000 Franken aus dem Lotteriefonds auch materiell einzubringen. Zum Beispiel: Soll der Zivilschutz einbezogen werden, um Leistungen wie den Aufbau der Tribüne zu erbringen? Der Regierungsrat gibt sich bei der Frage 1 schwammig mit folgendem Satz in seiner Antwort: «Es besteht keine Absicht, das Projekt mit Mitteln aus dem Lotteriefonds auszufinanzieren». Das heisst für mich, dass der Lotteriefonds bei eventuellen Mehrkosten noch mehr Geld einschiesesen wird. Deshalb sind wir der Meinung, dass der Regierungsrat sagen sollte, dass wir die halbe Million Franken an das Projekt zahlen und damit basta. Ein Kostendach sollte dringend festgelegt werden. Und nun noch etwas zum Zeichen, das mit dem Grossprojekt nach aussen ausgesendet wird: Der Regierungsrat setzt ein schlechtes Zeichen nach aussen, wenn der Kanton eine halbe Million Franken für einen Anlass einsetzt, der nur einen kleinen Teil der Bevölkerung interessiert. Zudem versteht die Bevölkerung nicht - oder es interessiert sie nicht - dass das Geld aus dem Lotteriefonds stammt. Sie hört lediglich die Zahl von einer halben Million Franken. Der Rest dürfte schwierig zu erklären sein. Das Fazit: Ein weiteres Mal wird im Kanton Solothurn im Kulturbereich mit der ganz grossen Kelle angerichtet.

Hubert Bläsi (FDP). Die Fragestellung beschäftigt sich in kritischer Form mit dem Projekt eines Freilichttheaterereignisses mit gesamtschweizerischer Ausrichtung zum Thema «100 Jahre Landesstreik» und das im Jahr 2018. Dabei wird eingangs die Finanzierung hinterfragt. Der Regierungsrat definierte einen

Beitrag von 500'000 Franken aus dem Lotteriefonds als Basisbeitrag. Die Restfinanzierung von über 2 Millionen Franken müsste von Kantonen, vom Bund, von Stiftungen und auch von Privaten übernommen werden. Sollte das nicht gelingen, besteht die Möglichkeit, das Projekt abzubrechen. Ich glaube, das ist die Antwort. Es kommt also zentral darauf an, wie stark sich weite Kreise in der Schweiz mit der Idee anfreunden können. Erste Rückmeldungen zeichnen sich nach unseren Informationen als positiv ab. Deshalb ist man zuversichtlich, das gesteckte Ziel auch erreichen zu können. Damit könnte in unserem Kanton, genau gesagt in Olten, ein wichtiges Ereignis der schweizerischen Innenpolitik nuanciert thematisiert werden. Selbstverständlich ist dabei wichtig, dass verschiedene Facetten aufs Tapet gebracht werden. Dazu ist vorgesehen, Kontakte sowohl zu Arbeitgeber- wie auch zu Arbeitnehmerverbänden zu knüpfen. Beim Bund wie auch bei den Kantonen ist gerade der Ansatz der gemeinsamen Annäherung und Beteiligung auf Interesse und Anerkennung gestossen. Über die für die Umsetzung eingesetzten Personen wollen und sollen wir uns nicht äussern. Wir sind aber überzeugt, dass die Verantwortlichen den Entscheid unter Einbezug von seriösen Abklärungen getroffen haben. Weitere Fachleute sollen bekanntlich beim Umsetzen und Weiterverfolgen des Projekts von den Beauftragten beigezogen werden. Mit dem Freilichtereignis kann sich der Kanton Solothurn auf nationaler Ebene als Kultur- und Begegnungsort in Erinnerung rufen. Er erfüllt damit auch einen Verfassungsauftrag, wonach er sich als Mittler zwischen den Kulturgemeinschaften der Schweiz einbringen kann. Die Fragen sind aus Sicht der FDP. Die Liberalen-Fraktion korrekt beantwortet.

Angela Kummer (SP). Der Landes- oder Generalstreik, wie er auch genannt wird, von 1918 ist ein Ereignis von nationaler Bedeutung, bei welchem auch einige Exponenten aus unserem Kanton eine gewichtige Rolle spielten. Damals wurden die Grundsteine für den Aufbau unseres heutigen Sozialstaats gelegt. Es vergingen zwar noch etliche Jahre, bis die meisten der damaligen Streikforderungen wie die Alters- und Hinterbliebenenversicherung und das Frauenstimmrecht eingeführt wurden. An und für sich ist es sehr begrüssenswert, dass zum 100-jährigen Gedenken an den Landesstreik ein grosser Kulturevent geplant ist, der die damaligen Geschehnisse der Bevölkerung näher bringen will. Das geplante Volkstheater ist eine mögliche Form und ermöglicht einer grossen Gruppe Mitwirkenden wie auch Zuschauenden die Auseinandersetzung mit dem Thema. Fraglich ist für uns jedoch die Rolle von Regierungsrätin Esther Gassler. Auch wenn sie die Regisseurin kennt und schätzt und diese sicher sehr qualifiziert ist, wäre aus unserer Sicht eine öffentliche Ausschreibung für die Regie, aber auch für die Projektorganisation bei dieser Grösse des Projekts und auch bei der Geldsumme, die eingesetzt wird, sicher angemessen gewesen. Ebenso wäre auch eine Beteiligung von mehr Personen aus der Region, beispielsweise in der Projektorganisation, wünschenswert gewesen. Bei solchen Projekten geht es immer auch um die Förderung von regionalen Kulturschaffenden oder eben nicht. Zudem wurde bereits jetzt eine grosse Summe aus dem Lotteriefonds gesprochen, wir haben es gehört. Es ist aber auch unklar, ob es allenfalls noch mehr werden wird. Leider ist die Vergabe von Lotteriefondsgeldern - und das muss ich hier wirklich betonen - häufig sehr intransparent. Die Vergabepaxis und auch die Kommunikation müssten dringend verbessert werden.

Ich muss nochmals kritisch sein, auch uns gegenüber. Auch wir müssen uns als Kantons- und Regierungsräte wie auch das Amt für Kultur und Sport bei solchen Projekten in die Verantwortung nehmen. Aus unserer Sicht brüstet sich der Kanton häufig mit Kulturinstitutionen und Kulturvereinen und -projekten, betreibt aber keine eigentliche Kulturpolitik. Die meisten Dinge werden einfach aus dem Lotteriefonds bezahlt. Die meisten Institutionen, Vereine und Events müssen aber schauen, wie sie über die Runden kommen. Wir vermissen das Setzen von Prioritäten in dieser Hinsicht. Wir wünschen uns für die Zukunft eine aktivere Kulturpolitik von allen Beteiligten, wünschen dem Volkstheater zum Landesstreik aber trotz Allem gutes Gelingen.

Peter M. Linz (SVP). Ich werde nicht lange reden. Beim Generalstreik gab es wichtige Forderungen, die damals sicher zur richtigen Zeit am richtigen Ort waren, aber vielleicht noch nicht reif. Wenn ich aber schaue, wer das Ganze nun organisiert und durchführt. Stefan Keller ist bestimmt ein ausgewiesener Historiker. Er ist aber Redaktor der linken Zürcher Wochenzeitung und das ganze Projekt erscheint mir eine einseitige, flächendeckende linke Propagandaaktion zu sein. Es gab auch damals radikale, linke Führer, die für einen totalen Staatsstreik waren und die russische Revolution gefeiert hatten. Inwiefern das nun wieder mit dem Volkstheater eine totale Verherrlichung des Generalstreiks ist, werden wir sehen. Ich kann mir jedenfalls nicht vorstellen, nachdem die gesamte Kultur in der Schweiz links der Mitte bis ganz links ist, dass etwas Ausgewogenes dabei herauskommt.

Rudolf Hafner (glp). Ich wünsche den beiden Regierungsratsmitgliedern, die das Projekt aufgegleist haben, viel Erfolg. Wir wissen aber alle, dass es klare und saubere Entscheidungsstrukturen und Transpa-

renz braucht, damit etwas Erfolg haben kann. Der Hauptpunkt, der noch nicht erwähnt wurde, ist, dass wir hier im Kanton Solothurn sind und wir stolz sind, dass wir eine eigene Kultur haben. Dabei stellt sich die Frage, wieso eine Zürcherin als Projektleiterin eingesetzt wird, wenn wir im Kanton einige Stadttheater mit einem Fachwissen haben. Meines Wissens wurde für das Projekt keine Ausschreibung gemacht und ich habe gehört, dass Solothurner Kulturschaffende dadurch verärgert sind. Es ist nicht üblich, dass bei einer Summe von 2,6 Millionen Franken für ein solches Theaterprojekt die Projektleitung einer Zürcherin übergeben wird. Das Oltner Tagblatt hatte mit seinen Recherchen wohl nicht ganz Unrecht. Diese ergaben, dass unsere Volkswirtschaftsdirektorin diese Frau vor einigen Jahren kennengelernt und offenbar gut gefunden hatte und dass das Projekt so vergeben wurde. Auch eine Zürcherin kann wissen, was Solothurner Kultur sein soll. Ich habe jemanden in der näheren Verwandtschaft, der mir manchmal sagt, was man da von der Kultur im Kanton Solothurn halten soll. Die Frage ist aber klar: Ist es richtig, dass für die 2,6 Millionen Franken keine Ausschreibung gemacht wurde, auch nicht für den Betrag von 500'000 Franken? Liest man das Submissionsgesetz, sieht man, dass bei einem Dienstleistungsauftrag ab 150'000 Franken eine öffentliche Ausschreibung gemacht werden muss. Hier ist es mehr als das Dreifache. Der gleiche Regierungsrat, der dem Submissionsgesetz unterstellt ist, ist gezwungen, bei einem Betrag von 150'000 Franken eine Ausschreibung zu machen. Geht es um Gelder des Lotteriefonds, können 500'000 Franken ausgegeben werden, ohne an das Submissionsgesetz gebunden zu sein. Mir wurde gesagt, dass die Lotteriegelder einen anderen Rechtscharakter hätten und man damit machen könne, was man will. Mich erinnert es aber an die Situation im Kanton Bern. Dort machte der Regierungsrat alles Mögliche mit den Lotteriegeldern, bis hin zur Beeinflussung von Volksabstimmungen. Im Kanton Bern wurde im Zusammenhang mit Lotteriegeldern von «Lottergeldern» gesprochen. Ich hoffe nicht, dass unser Regierungsrat auf der gleichen Schiene fährt. Ich bin der Ansicht, dass dieser Sachverhalt von der Geschäftsprüfungskommission untersucht werden sollte. Sie sollte prüfen, ob die Lotteriegelder nicht dem Submissionsgesetz unterstehen und sie beliebig ausgegeben werden können.

Ich möchte den Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur (DBK) fragen, ob man für 2,1 Millionen Franken tatsächlich feste, schriftliche Zusagen hat, so dass das Projekt auch durchgeführt werden kann. Ich denke, der Kantonsrat hat ein Anrecht darauf, reinen Wein eingeschenkt zu erhalten. Hinzu kommt der Aspekt, dass die grösste Berufsgruppe, die vom DBK finanziert wird, ein Streikverbot hat. Nun wird das Jubiläum des Streikrechts begangen. Bis wann kann man damit rechnen, dass der Vorsteher des DBK nun vorschlägt, dass das vertraglich festgehaltene Streikverbot endlich aufgehoben wird? Wir haben im Kanton Solothurn eine sehr verantwortungsbewusste Lehrerschaft, so dass wir darauf vertrauen können, dass nur gestreikt wird, wenn vom DBK unmögliche Dinge kommen. Es soll eine Jahreszahl genannt werden, wann das Streikverbot aufgehoben wird.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich traue mich zwar kaum zu fragen - aber ist Rudolf Hafner mit den Antworten des Regierungsrats zufrieden?

Rudolf Hafner (glp). Einige Fragen wurden nicht beantwortet, andere Fragen wurden sehr ausweichend beantwortet. Es herrscht keine Transparenz. So kann ich mit der Beantwortung nicht zufrieden sein.

Urs Huber (SP), I. Vizepräsident. Ich bin generell auch der Meinung, dass auf Ausschreibungen geachtet werden soll. Umgekehrt denke ich aber auch, dass in der heutigen Gesellschaft ein richtiger Ausschreibungswahn herrscht. Damit wird auch vieles blockiert. Ich möchte hier als Fachmann sprechen, denn schliesslich habe ich vor 25 Jahren zusammen mit Susanne Schaffner in einem Theater zum Thema Generalstreik mitgespielt. Susanne Schaffner war eine einfache Magd, ich war Hauptmann (*Heiterkeit im Saal*). Das ist nicht der Grund meines Votums. Auf Äusserungen von Peter M. Linz muss man manchmal aber etwas sagen, wie zum genannten linken Kulturwesen, in Solothurn beispielsweise «meh Dräck». Auch Herr Thiel ist ein ganz Linker. Es gibt also durchaus verschiedenste Kulturschaffende, wenn man das als Kultur bezeichnen will. Persönlich war ich, wie wohl wir alle, irritiert, als ich das Organisationskomitee - oder wie man das nennen will - sah. Remo Ankli war dort und auch Esther Gassler wurde erwähnt. Wenn man Peter M. Linz zuhört, könnte man denken, dass das alles Rote sind. Es kann ein gutes Zeichen sein, wenn nun alle irritiert sind. Sind die von rechts und die von links irritiert, wurde vielleicht sogar etwas richtig gemacht. Es wurde vorhin gesagt, dass sich nur ein kleiner Teil dafür interessiere. Wenn ich mir in Erinnerung rufe, was wir letztes Jahr alles über Marignano diskutierten - mit linken und rechten Theoretikern und Professoren: Mit der heutigen Schweiz hatte das wenig zu tun. Es ist aber angebracht, dieses Thema, über welches die Bevölkerung sehr wenig weiss, zu beleuchten. Es war eminent wichtig und entscheidend für unsere heutige Gesellschaft. So gesehen finde ich es gut, dass wir heute hier im Saal und in der Gesellschaft darüber sprechen. Meine Skepsis hat sich ein wenig gelegt. Ich

werde mir das Theater anschauen und Susanne Schaffner und ich werden dann sehen, welches besser war.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Ich spreche hier als Regierungsrat der FDP. Die Liberalen, wie ich gehört habe, aber als linker Kulturdirektor und möchte versuchen, auf die Voten einzugehen. Ich bitte um Verständnis, wenn ich das eine oder das andere vergessen haben sollte und nicht auf alles antworte. Ich habe versucht, alles zu protokollieren und habe dafür fast einen ganzen Block gebraucht. Das vorliegende Projekt wurde von aussen an uns herangetragen, so wie das bei fast allen Lotteriefondsprojekten gemacht wird. Wir werden angefragt, ob wir ein Projekt unterstützen oder nicht. Wir prüfen das jeweils und das vorliegende Projekt haben wir sehr seriös geprüft. Wir haben nicht einfach Ja gesagt, sondern wir wollten zuerst eine Machbarkeitsstudie sehen. Der Gesamtregierungsrat hat sich diese erklären lassen, um auf einer seriösen Basis eine Entscheidung treffen zu können. Aus meiner Sicht handelt es sich also um ein sehr gewissenhaft geprüftes Projekt. Bei diesem Projekt geht es nicht darum, die historische Wahrheit im Jahr 2018 auf den Tisch zu legen. Es geht also nicht darum, wie im Historismus die Frage zu beantworten, wie es objektiv gesehen im Jahr 1918 war. Es geht darum, dass man sich mit einem historisch wichtigen Ereignis auseinandersetzt - das wurde in einigen Voten auch erwähnt. Das soll mit dem speziellen Mittel der Theaterarbeit und mit der Beteiligung der ganzen Schweiz gemacht werden. Das wichtige Ereignis des Landesstreiks hat Auswirkungen bis in die heutige Zeit. In einem anderen Zusammenhang ist heute Morgen das Stichwort Sozialpartnerschaft gefallen. So heisst auch der Untertitel des Projekts «Neustart für die Schweiz». Dieser Arbeitstitel der Projektverfasser ist aus meiner Sicht gut. Ich ging letzte Woche ins Staatsarchiv, um zu schauen, wieso das Projekt für den Kanton Solothurn wichtig ist. Ich habe einen Blick in die vorhandenen historischen Unterlagen geworfen. Ich hoffe, ich überziehe die Redezeit nicht und erlaube mir, einiges zu erwähnen. Der Landesstreik fand vom 11. bis 14. November 1918 statt. Liest man das Regierungsratsprotokoll von dieser Woche, erfährt man Interessantes. Die Regierungsratssitzung fand am Sonntag, den 10. November abends um 17.30 Uhr statt. Sonntag abends ist das eine. Schaut man aber im Register unter Massnahmen, findet man eine Auflistung «Massnahmen Polizeidepartement». Die Nummern der Beschlüsse sind genau angegeben. Im Protokoll des Regierungsrat steht: «Zitat: bleibt offen». Der Regierungsrat - ich nenne das jetzt so - traute sich also nicht mehr zu protokollieren, was er beschlossen hatte. Das zeigt die Situation in diesem Kanton zu der Zeit des Höhepunktes des Landesstreiks und die Spannung, die damals herrschte. In den Protokollen der Polizeizentrale kann nachgelesen werden, dass halbstündlich über ein Ereignis nach dem anderen berichtet wurde. Die Solothurner Zeitung, die es bereits damals gab, bat um Polizeischutz vor ihrem Sitz und auch für ihre Zeitungsverträge. Es war also eine Ausnahmesituation. Dies gilt sicher nicht nur für Solothurn, aber auch für Solothurn im Speziellen. Damit will ich zeigen, wie wichtig das Ereignis ist.

Das Projekt, unter Beteiligung der ganzen Schweiz, wurde dem Bundesamt für Kultur (BAK) vorgestellt. Ich war in Begleitung von Ständerat Roberto Zanetti - also politisch ausgewogen - persönlich bei Isabelle Chassot, der Amtsvorsteherin. Das BAK nahm das Projekt positiv auf und sicherte einen Beitrag zu. Das BAK unterstützt das Projekt allerdings nur subsidiär. Mir ging es darum, das Projekt auch auf Bundesebene vorstellen zu können, ein Projekt, das wir positiv beantwortet hatten. Es wurde auch an der kantonalen Kulturbeauftragtenkonferenz vorgestellt, wo es ebenfalls auf ein positives Echo stiess. Ich kann sagen, dass die Kantone mitmachen werden. Es liegen noch keine konkreten Zusagen vor. Es muss nun mit jedem Kanton besprochen werden, wie seine personelle und finanzielle Beteiligung aussieht. Der Standort Olten ist wichtig. Es könnte auch in Grenchen oder Solothurn stattfinden. Es soll aber in Olten stattfinden, denn Olten spielte unbestrittenermassen eine wichtige Rolle. Olten ist mit seiner verkehrstechnischen Lage wichtig und Olten spielt auch im Zusammenhang mit der SBB eine wichtige Rolle, die arbeitgeber- und arbeitnehmerseitig ihre Zusage bereits schriftlich gemacht hat.

Ich versuche nun, auf einige Voten einzugehen. Claudia Fluri sagte, das Ereignis sei nur für einen kleinen Teil wichtig. Das möchte ich klar bestreiten. Die Auswirkungen sind für einen grossen Kreis der Menschen in diesem Land wichtig. Ob sie über den Landesstreik Bescheid wissen, ist eine andere Frage. Das ist aber ein gutes Mittel, um die Bekanntheit dieses Ereignisses zu vergrössern. Letztes Jahr beginnen wir das Jubiläum von Morgarten und von Marignano. Ich glaube, dass auch für den Landesstreik ein Gedenktag oder ein Gedenkereignis angemessen ist. Es wurde auch nach dem Auslösen des Betrags von einer halben Millionen Franken, welcher gedeckelt ist, gefragt. Dieser Betrag wird in Teilzahlungen nach Projektfortschritt - dafür haben wir einen Zeitplan - gezahlt. Ob der Zivilschutz zum Einsatz kommt, ist eine kommunale Frage, natürlich auch von Olten. Olten hat im Vorstand des Trägerschaftsvereins einen Sitz mit dem Stadtschreiber. Olten ist also prominent vertreten. Angela Kummer forderte eine aktive Kulturpolitik des Kantons. Das kann zwar gefordert werden, der Ansatz des Kantons Solothurn ist aber, die Kultur sehr breit und immer subsidiär zu fördern. Das ist auch in diesem Fall so. Das

Gesamtprojekt ist fünf Mal grösser als der Beitrag des Kantons Solothurn. Das funktioniert nur, wenn sich Dritte mit namhaften Beiträgen beteiligen. Auch hier haben wir von Stiftungen positive Signale und bereits Zusagen erhalten.

Rudolf Hafner hat die Ausschreibung angesprochen. Bei Lotteriefondsgesuchen, die an den Kanton Solothurn herangetragen werden, prüfen wir jeweils, ob wir einen Beitrag sprechen oder nicht. Nachher gehen wir nicht hin und schreiben das Projekt aus. Die Frage ist, ob wir das Projekt unterstützen, immer subsidiär und nicht mit mehr als der Hälfte des Betrags. Das war auch bei diesem Projekt der Fall. Gemäss Submissionsgesetz müssen für gemeinnützige Zwecke keine Ausschreibungen gemacht werden. Ansonsten müssten auch ganz andere Dinge ausgeschrieben werden und wir würden uns - so wie es auch Urs Huber gesagt hat - selber im Weg stehen, wie beispielsweise bei einer Ausschreibung zur Führung einer Schule. Es wurde auch das Gehabe um den Lotteriefonds im Kanton Bern erwähnt. Ich behaupte hier, dass wir mit den Geldern und den Gesuchen des Lotteriefonds seriös umgehen. Wenn im Kanton Bern Abstimmungen mit Geldern aus dem Lotteriefonds beeinflusst worden sind, wäre das auch nicht besser gewesen, wenn es vorher ausgeschrieben worden wäre (*Heiterkeit im Saal*). Auf die Frage nach dem Streikrecht der Lehrer antworte ich nicht als linker Kulturdirektor, sondern als freisinniger Erziehungsdirektor. Das Aufheben des Streikverbots werde ich in nächster Zeit sicher nicht als Ziel in die Legislaturplanung aufnehmen.

Meiner Meinung nach haben wir die Transparenz hergestellt. Ich bin froh um die Fragen von Rudolf Hafner und dass wir dazu Stellung nehmen konnten. An dieser Stelle und zum Schluss möchte ich Esther Gassler danken, dass sie sich bereit erklärt hat, das Präsidium des Trägervereins zu übernehmen. Wir könnten natürlich auch dieses Amt noch ausschreiben. Ich weiss nicht, ob sie sich bewerben würde. Das Amt ist nicht ohne. Wir geben eine halbe Millionen Franken an dieses Projekt und möchten gerne nahe dabei bleiben, ohne das Projekt in der Verwaltung zu haben. Wir wollen eine von der Verwaltung unabhängige Trägerschaft. Esther Gassler stellt die Nähe zum Kanton her. Im Vorstand des Trägervereins nehmen beispielsweise, wie bereits erwähnt, auch die Stadt Olten und Roberto Zanetti Einsitz, so dass politisch ausgewogene Verhältnisse herrschen. Ich betone nochmals, dass das Projekt nicht von Esther Gassler an den Regierungsrat herangetragen wurde, sondern von Liliane Heimberg von aussen. Die einzige Beziehung, die zwischen Esther Gassler und Frau Heimberg besteht, ist, dass Esther Gassler in Begleitung von Peter Gomm ein Projekt von ihr im Kanton Appenzell sah. Politisch ausgewogen besuchten sie im Kanton Appenzell ein Freilichttheater von Frau Heimberg. Wir haben also nichts bei ihr bestellt, sondern sie hat das Projekt bei uns eingegeben. Wir haben es geprüft und positiv beurteilt und deshalb auch einen Beitrag gesprochen. Wir hoffen auf ein gutes Gelingen. Wir hoffe auf eine rege Teilnahme von Ihnen allen. Vielleicht können Susanne Schaffner und Urs Huber ja eine Rolle übernehmen (*Heiterkeit im Saal*).

I 0172/2015

Interpellation Nicole Hirt (glp, Grenchen): Ertrag aus Pfändungen und Verlustscheinen erhöhen

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 11. November 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Februar 2016:

1. *Interpellationstext.* Die Bearbeitung von Verlustscheinen wurde in der Vergangenheit bereits durch diverse RRB (1983/0181, 1996/3028 und 2007/2217) hinlänglich geregelt. Ab 01.01.2017 tritt eine Verjährungsfrist von 20 Jahren in Kraft. Das heisst, dass Verlustscheine, die im Jahre 1996 und vorher ausgestellt wurden, auf den 01.01.2017 verjähren.

Im Geschäftsbericht 2014 ist zu lesen, dass das Verlustschein-Aufkommen bei 191'188 angekommen ist mit einem Gesamtvolumen von 244 Millionen Franken.

Gesellschaftliche Veränderungen in den vergangenen Jahren haben dazu geführt, dass die Zahlungsmoral stark nachgelassen hat. Der Kanton Solothurn musste alleine in den letzten fünf Jahren Steuern (2010-2014) in der Höhe von CHF 75'186'976.04 abschreiben. Die unliebsame Rangliste wird von Steuern angeführt, gefolgt von KK-Prämien, die nicht bezahlt werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt die Regierung die Einschätzung, dass sich ehrbare Bürger und Bürgerinnen angesichts des hohen Verlustschein-Aufkommens betrogen vorkommen müssen?
2. Wie viele Einnahmen wurden in den letzten fünf Jahren aus Verlustscheinen generiert?
3. Besteht eine zentrale Informatikplattform zur Verlustscheinbewirtschaftung und eine systematische Bewirtschaftung wie im Kanton Luzern?
 - a) Wenn nein, wie ist die Verlustscheindatenbank aufgebaut?
4. Wird die Regierung im Hinblick auf die Verjährung spezielle Massnahmen ergreifen, sprich die Bewirtschaftung intensivieren?
 - a) Wenn ja, wie?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
5. Wäre es möglich, die Bewirtschaftung z.B. auf Kommissionsbasis zu outsourcen? Welche gesetzliche Grundlage müsste geschaffen werden?
6. Oft steht der Datenschutz dem Vollzug im Weg. Ist es korrekt, dass den Pfändungsbeamten aus Datenschutzgründen der Einblick in das gut ausgebaute Datenarchiv des Steueramtes (detaillierte Steuererklärungen, Meldungen über Kapitalabfindungen, Erbschaften, Käufe und Verkäufe von Immobilien, Bezüge von Beträgen aus der 2. und 3. Säule etc.) verwehrt bleibt?
7. Welche gesetzlichen Anpassungen bräuchte es, um den Pfändungsbeamten mehr Kompetenzen einzuräumen?
8. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um den Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden zu ermöglichen, damit allenfalls Abläufe optimiert und die Erträge erhöht werden können?
9. Laut SchKG können nur Einzelpersonen betrieben werden. Das Steuerrecht kennt aber bei Verheirateten nur das Steuersubjekt «Ehegemeinschaft», so wird meistens der Ehemann betrieben? Ist dieses Vorgehen noch zeitgemäss?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1: Teilt die Regierung die Einschätzung, dass sich ehrbare Bürger und Bürgerinnen angesichts des hohen Verlustschein-Aufkommens betrogen vorkommen müssen? Nein. Die hohe Anzahl von Verlustscheinen ist zwar bedauerlich, die Inkassoverluste sind auf mehrere Gründe zurückzuführen.

3.1.2 Zu Frage 2: Wie viele Einnahmen wurden in den letzten fünf Jahren aus Verlustscheinen generiert? Wie in den Geschäftsberichten der Jahre 2010 – 14 im Globalbudget des Amtes für Finanzen ausgewiesen wurde, betragen die Einnahmen gesamthaft Fr. 8'473'824.–.

3.1.3 Zu Frage 3: Besteht eine zentrale Informatikplattform zur Verlustscheinbewirtschaftung und eine systematische Bewirtschaftung wie im Kanton Luzern? a) Wenn nein, wie ist die Verlustscheindatenbank aufgebaut? Ja. Seit 2006 werden die Verlustscheine elektronisch bewirtschaftet. Seit April 2014 wird das Inkasso durch die ASEM-Lösung auf SAP unterstützt, was beträchtliche Erleichterungen bei der Verarbeitung mit sich gebracht hat. Die Mitarbeitenden haben für die Abklärungen beim Verlustscheininkasso zudem Zugriff auf das Steuersystem ISOV.

3.1.4 Zu Frage 4: Wird die Regierung im Hinblick auf die Verjährung spezielle Massnahmen ergreifen, sprich die Bewirtschaftung intensivieren? a) Wenn ja, wie? b) Wenn nein, warum nicht? Seit 2006 werden die Verlustscheine erfolgreich zentral erfasst und bewirtschaftet. Die Verlustscheine werden nicht nach Verfalljahr erfasst, sondern nach Schuldner. Die Schuldnerlisten werden laufend überarbeitet, so dass in einen Rhythmus von ca. 18 Monaten sämtliche Schuldner nach neuem Einkommen und Vermögen überprüft werden. Aufgrund dieser Systematik erfolgt keine besondere Bewirtschaftung von alten Verlustscheinen, da diese bei der periodischen Überprüfung der Schuldner automatisch erfasst und bearbeitet werden.

Es ist auch noch festzuhalten, dass wir im Kanton Solothurn – wie oben erwähnt - schon seit Jahren zentral und systematisch Verlustscheine bewirtschaften. Es hat einige Gemeinden und auch Kantone, welche erst im Hinblick auf die Verjährung damit begonnen haben, eine Bewirtschaftung aufzubauen. Das erklärt eine gewisse Betriebsamkeit, die auf diesem Gebiet durchaus spürbar ist und auch von uns wahrgenommen wird.

3.1.5 Zu Frage 5: Wäre es möglich, die Bewirtschaftung z.B. auf Kommissionsbasis zu outsourcen? Welche gesetzliche Grundlage müsste geschaffen werden? Der Regierungsrat hat die Frage des Outsourcings geprüft und ist zum Schluss gekommen, die Bewirtschaftung aus wirtschaftlichen Gründen zentral beim Amt für Finanzen anzusiedeln.

Es wäre grundsätzlich möglich, mit der Bewirtschaftung von Verlustscheinen eine externe Stelle zu beauftragen. Eine solche Stelle müsste auf das Amts- bzw. Steuergeheimnis verpflichtet werden und hat die Datenschutzvorschriften zu beachten. Generell muss die externe Trägerschaft die sich aus dem

Rechtsstaatsprinzip ergebenden Grundsätze wie das Gleichbehandlungsgebot oder das Willkürverbot einhalten. Eine Auslagerung der Verlustscheinbewirtschaftung bedingt, dass der externen Stelle für das Inkassoverfahren nebst den Verlustscheinen auch die Verfügungen und Entscheide, welche zur Zahlung verpflichtete, ausgehändigt werden, weil ein Rechtsvorschlag nur durch Vorlage einer Verfügung einer schweizerischen Behörde aufgehoben werden kann (Art. 80 SchKG). Der Staat müsste somit auch bei einer Auslagerung der Aufgabe erhebliche Vorleistungen erbringen. Das Outsourcing der Verlustscheinbewirtschaftung bedarf einer Grundlage in einem Gesetz.

3.1.6 Zu Frage 6: Oft steht der Datenschutz dem Vollzug im Weg. Ist es korrekt, dass den Pfändungsbeamten aus Datenschutzgründen der Einblick in das gut ausgebaute Datenarchiv des Steueramtes (detaillierte Steuererklärungen, Meldungen über Kapitalabfindungen, Erbschaften, Käufe und Verkäufe von Immobilien, Bezüge von Beträgen aus der 2. und 3. Säule etc.) verwehrt bleibt? Die Behörden sind auskunftspflichtig (Art. 91 Abs. 4 SchKG) und der Datenschutz steht dem nicht entgegen (BGE 124 III 171 ff.). Die Betreibungsämter erhalten auf telefonische oder schriftliche Anfrage hin Auskunft vom Steueramt. Grundsätzlich ist auch der Schuldner zu umfassender Auskunft verpflichtet und der Gläubiger (z.B. Steueramt) kann das Betreibungsamt jederzeit über allfällig vorhandene Vermögenswerte orientieren.

3.1.7 Zu Frage 7: Welche gesetzlichen Anpassungen bräuchte es, um den Pfändungsbeamten mehr Kompetenzen einzuräumen? Einen unmittelbaren gesetzlichen Handlungsbedarf auf Bundesebene sehen wir zurzeit nicht.

3.1.8 Zu Frage 8: Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um den Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden zu ermöglichen, damit allenfalls Abläufe optimiert und die Erträge erhöht werden können? Bei Schuldensanierungen findet schon heute eine Zusammenarbeit mit den Gemeinden statt.

Mit verschiedenen Gemeinden klappt die Zusammenarbeit auch im Tagesgeschäft gut, bei anderen ist es schwieriger, weil diese zuerst ihre eigenen Schulden eintreiben wollen und an einer Zusammenarbeit mit dem Kanton nicht interessiert sind. Zudem haben verschiedene Gemeinden das Verlustscheininkasso ausgliedert.

Wir bemühen uns, auch in der Verlustscheinbewirtschaftung mit den Gemeinden konstruktiv zusammen zu arbeiten.

3.1.9 Zu Frage 9: Laut SchKG können nur Einzelpersonen betrieben werden. Das Steuerrecht kennt aber bei Verheirateten nur das Steuersubjekt «Ehegemeinschaft», so wird meistens der Ehemann betrieben? Ist dieses Vorgehen noch zeitgemäss? Beim Steuerinkasso stellt sich nicht die Frage, ob das Vorgehen zeitgemäss ist, sondern ob es effektiv ist. Es entspricht nach wie vor der gesellschaftlichen Realität, dass bei Ehepaaren überwiegend der Ehemann das höhere Einkommen erzielt. Folglich sind die Erfolgsaussichten bei der Betreibung des Ehemannes in der Regel höher, als wenn die Ehefrau betrieben würde. Entsprechend sind die Informatiksysteme ausgelegt. Resultiert indessen ein Verlustschein, wird auch die Ehefrau betrieben, sofern die Betreibung nicht aussichtslos erscheint. Diese zweiten Betreibungen erfolgen allerdings nicht mehr oder nur noch beschränkt automatisiert, so dass sie einen erheblichen Zusatzaufwand verursachen. Seit dem letzten Jahr ist das Informatiksystem des Steueramtes in der Lage, gegen beide Ehegatten für die gleiche Steuerforderung, für die sie solidarisch haften, parallel Betreibungsverfahren durchzuführen. Die Koordination dieser Betreibungsverfahren muss aber weiterhin einzelfallweise erfolgen, so dass hier ein Zusatzaufwand anfällt. Entsprechend wird dieses Verfahren nur bei grösseren Beträgen gewählt, und wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass es erfolgversprechend ist. Zu beachten ist dabei unter anderem, dass auf dem Betreibungsweg nicht mehr als die ganze Steuerforderung bezahlt wird. Und im Falle eines Verlustes bestehen für die gleiche Forderung zwei Verlustscheine, was deren Verwaltung vor zusätzliche Herausforderungen stellt. Trotzdem können wir festhalten, dass sich die Investitionen in das Informatiksystem gelohnt haben, hat doch der Betreibungserfolg bei den parallel betriebenen Ehefrauen die Investitionskosten bereits im ersten Betriebsjahr überstiegen.

Susanne Koch Hauser (CVP). Säumige Zahler belasten das Staatswesen doppelt, einerseits mit grossem Verwaltungsaufwand, andererseits mit zum Teil nicht eintreibbaren Steuern und Gebühren. Sie belasten leider sogar mehr als doppelt, wenn man in Betracht zieht, dass meist auch die Gemeinden im gleichen Boot sitzen. Die Interpellantin gibt dem Regierungsrat mit ihren Fragen die Möglichkeit, uns glaubhaft aufzuzeigen, dass die Verwaltung mit der 2006 eingeführten Zentralisierung und Bewirtschaftung organisatorisch am Ball ist und dass die Behörden untereinander kommunizieren, was ich als Gemeindepräsidentin auch bestätigen kann. Es liegt auf der Hand und ist ein Verwaltungsgrundsatz, dass der Staat alles daran setzt, dass er zu den ihm zustehenden Mitteln kommt. Dass er darum auch Optimierungen vornimmt wie beispielsweise Investitionen in ein Informatiksystem bei der Steuerverwaltung,

das aufgrund möglicher Betreibungen von Ehepaaren auch sofort Mehrerträge erbrachte, liegt auf der Hand. Ebenso wird auch das Verhältnis Angestellte zum realisierbaren Ertrag geprüft, so weit das vom break even her Sinn macht. Unsere Fraktion ist überzeugt, dass der Regierungsrat seine Verantwortung wahrnimmt und die Sache so weit behandelt, dass der break even erreicht werden kann.

Beat Loosli (FDP). Seit Jahrzehnten muss sich die öffentliche Hand respektive das Parlament mit der Bewirtschaftung von Verlustscheinen befassen. Das war auch hier im Saal mehrmals ein Thema. Ich denke an die Bewirtschaftung von Verlustscheinen aus Krankenkassen, aus der Alimentenbevorschussung, aus der unentgeltlichen Rechtspflege und, wie meine Vorrednerin bereits gesagt hat, aus Steuern und Gebühren. Im Jahr 2006 einigte man sich auf eine zentralisierte Bewirtschaftung. Seither verfolgt die Finanzkommission das Projekt mit grossem Interesse, nicht zuletzt auch im Ausschuss, aber auch in der Gesamtkommission. Es ist immer ein prominentes Thema bei der Behandlung der Staatsrechnung, bei der der Erfolg und die Organisation der Verlustscheinverwaltung verfolgt wird. Das erzielte Ergebnis gibt der Organisation Recht. Wir durften mehrmals, auch hier im Plenum, feststellen, dass sie gut organisiert ist. In diesem Sinne ist die FDP. Die Liberalen-Fraktion mit den Antworten zufrieden.

Simon Bürki (SP). Es ist klar, dass jeder Verlustschein im Grunde genommen einer zu viel ist. Es gibt aber viele Gründe dafür. Viele sind nicht einfach und oftmals gibt es auch tragische Gründe. Die Einnahmen der ausgewiesenen knapp 8,5 Millionen Franken der letzten fünf Jahre zeigen, dass sich die Bewirtschaftung lohnt. Mit der zentralisierten, elektronischen und systematischen Erfassung hat der Kanton bereits vor Jahren begonnen. Andere Kantone waren noch nicht so weit oder sind erst jetzt so weit. Dass die Mitarbeitenden für die Abklärungen des Verlustscheininkassos auch direkten Zugriff auf das Steuersystem haben, erleichtert eine effiziente Bewirtschaftung erheblich. Aus diesen Gründen ist ein Outsourcing nicht angezeigt. Zudem wurde das durch den Regierungsrat geprüft und verworfen. Im Weiteren bringt ein Outsourcing Datenschutzprobleme, keine Flexibilität und wahrscheinlich auch weniger Ertrag, weil rund ein Drittel für die Provisionierung für die von ihnen eingetribenen Schulden abgezogen werden muss. Die Bewirtschaftung ist heute gut und effizient eingerichtet. Eine nicht namentlich genannt sein wollende Anwältin aus unserer Fraktion bestätigt aus eigenen Erfahrungen, dass Schuldensanierungen, wie bei anderen Gläubigern auch, ohne grösseren Aufwand durchgeführt werden können, weil die entsprechenden Zuständigkeiten klar definiert sind. Das ist wichtig, denn eine Schuldensanierung ist wichtig, um das Problem in den Griff zu bekommen. Zurück zur Gretchenfrage, wie Verlustscheine möglichst vermieden werden können: Entscheidend ist auch hier, dass die Ausstände rasch eingetrieben werden. Unkomplizierte Zahlungserleichterungen, sprich Ratenzahlungen, führen zu den besten Resultaten. Das haben wir auch beim Thema Steuern bereits gesagt. In der Zwischenzeit - Anfang Jahr erhielten wir alle Post vom Steueramt - hat das Steueramt auf der Steuerrechnung explizit auf die Möglichkeit der Ratenzahlung hingewiesen. So kann auf diese Möglichkeit am besten aufmerksam gemacht werden.

Thomas Eberhard (SVP). Der Vorstoss zeigt ein heute grosses, gesellschaftliches Problem auf. Die Zahlungsmoral sinkt immer tiefer. Auf die Gründe möchte ich nicht eingehen. Wie es aber in Frage 1 erwähnt wird, muss sich der korrekt zahlende Bürger je länger je mehr betrogen vorkommen und das ist keine Motivation. Insofern finden wir die Beantwortung der Frage 1 mit einem knappen Nein mager. Ob man die Verlustscheinbewirtschaftung outsourcen soll, wie in Frage 5 gefragt, ist wohl kaum die zentrale Frage. Es ist fraglich, ob das Abhilfe schaffen und den erwünschten Erfolg bringen würde. Auch wäre eine Änderung der gesetzlichen Grundlage notwendig. Die Frage 6 erachten wir als sehr zentral und sie spricht ein Problemfeld an, das immer beängstigender ist und auch neue, erschwerende Hürden schafft. Der Datenschutz steht uns immer mehr im Weg und zeigt auf, wie ineffizient es ist, an die Daten zu gelangen. Zur Frage 9 kann gesagt werden, dass es nicht das Problem ist, dass das Steuerrecht das Steuersubjekt «Ehegemeinschaft» besteuert und nicht die Einzelperson. Es ist zu hinterfragen, ob das Vorgehen noch zeitgerecht ist. Viel mehr ist es befremdend, dass die Zahlungsmoral in der Gesellschaft zeitgemäss ist und der Verlustschein als Wertpapier beim Schuldner eine Gleichgültigkeit bewirkt. Im Grundsatz sind wir von der Beantwortung des Regierungsrats befriedigt. Es ist aber darauf zu achten, dass der Betrag, wie er jedes Jahr in der Rechnung ausgewiesen wird, reduziert werden kann.

Felix Glatz-Böni (Grüne). Zahlt jemand seine Rechnungen nicht, so dass es zu Verlustscheinen kommt, kann davon ausgegangen werden, dass das Geld nicht vorhanden ist. Ich kenne niemanden, der es freiwillig darauf anlegt, Verlustscheine zu generieren. Sie wirken imageverschlechternd, schränken die Kreditwürdigkeit ein, Mietverträge sind schwer abzuschliessen usw. Die Anstrengungen des Kantons auf diesem Gebiet erachten wir als ausreichend. Wir finden es interessant, dass die Frauen offenbar eine

bessere Zahlungsdisziplin haben als die Männer, wie der Regierungsrat aufgezeigt hat. Im einfachen Weltbild von Peter M. Linz hätte das vielleicht so kommuniziert werden können: «Hallo Peter, lieber eine linke Frau mit Teilzeitlohn, die ihre Steuern bezahlt samt Rückständen aus Notsituationen als ein rechter Mann, der Vollzeit arbeitet, aber bei den Steuern trickst». Als ehrbare Bürger und Bürgerinnen fühlen wir uns in unserer Fraktion mindestens ebenso betrogen durch Menschen, die ihre Einkommens- und Vermögenswerte falsch oder ungenügend angeben und so ihren angemessenen finanziellen und solidarischen Beitrag zum Gemeinwesen ebenfalls nicht leisten. Wir sind der Ansicht, dass bei diesem Ende genau gleich grosse Anstrengungen unternommen werden sollten wie beim Bewirtschaften der Verlustscheine. Aus früheren Antworten des Regierungsrats wissen wir, dass bei zusätzlichen Steuerprüfungen mit zehn zusätzlichen Mitarbeitenden jährlich netto je eine halbe Million Franken zusätzliche Einnahmen pro Steuerprüfer generiert werden könnten. Der Kanton Genf hat vorgemacht, wie man die Kantonsfinanzen so gesunden kann. Ich halte es Nicole Hirt zugute, dass sie sich für diese Massnahme eingesetzt hat. Meine Frage an den Finanzdirektor lautet aber, ob wir auf der anderen Seite der Skala einen ebenso grossen Aufwand betreiben wie auf der der Verlustscheine.

Nicole Hirt (glp). Für die Gemeinden wie für den Kanton ist ein hohes Verlostscheinenaufkommen in Folge der verschlechterten Zahlungsmoral und weiterer Gründe ein schmerzliches Übel. Felix Glatz-Böni sagte, dass jene, die nicht zahlen, nicht zahlen können. Das sehe ich anders. Ich habe den Eindruck, dass die Prioritäten beim Zahlen anders gesetzt werden und stelle das hier so in den Raum. Im Geschäftsjahr 2014 waren 192'000 Verlostscheine mit einem Volumen von 244 Millionen Franken vorhanden. In den letzten fünf Jahren musste der Kanton Solothurn über 75 Millionen Franken alleine an Steuern abschreiben, durchschnittlich also 15 Millionen Franken pro Jahr. Ich glaube, dass der Finanzdirektor gestern bei einem Geschäft erklärte, dass jedes System noch besser gemacht werden kann. Genau aus diesem Grund habe ich auch die Fragen gestellt, nicht weil ich die Arbeit der Verwaltung kritisieren will, sondern weil es immer Optimierungsmöglichkeiten gibt. In meinem ersten Beruf befasste ich mich früher intensiv mit Mahnbetriebswesen und Verlostscheinbewirtschaftung und deshalb habe ich die Fragen auch gestellt. Die Fragen 1, 3, 8 und 9 wurden aus meiner Sicht zufriedenstellend beantwortet. Zur Frage 2 habe ich Folgendes zu sagen: In den heute bereits erwähnten Einnahmen von über 8 Millionen Franken aus Verlostscheinenaufkommen sind auch freiwillige Zahlungen Pflichtiger enthalten, die ihre Verlostscheine mit grossen Einschlägen von bis zu 90% zurückkaufen können. Das heisst, dass über den Rückkauf der Verlostscheine verhandelt werden kann. Das gesetzliche Minimum beträgt 10%. Das zeigt nach meiner Auffassung klar, dass der Schuldner davon Kenntnis hat und berechnend vorgeht. Vielleicht handelt es sich dabei nur um einen sehr kleinen Teil der Bevölkerung, der das so macht. Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass das vorkommt.

Zur Frage 4: Diese Frage wurde zum Teil beantwortet. Seit 2006 werden die Verlostscheine erfolgreich zentral erfasst und bewirtschaftet. Beat Loosli hat das erklärt. Verlostscheine müssen aber noch immer 20 Jahre lang aufbewahrt werden. In der Antwort kann man lesen, dass die Schuldner alle 18 Monate periodisch überprüft werden. Lauft man jetzt aber nicht Gefahr, dass Verlostscheine aus dem Jahr 1996, die Ende dieses Jahres verjähren, nicht mehr einer Prüfung unterzogen werden? Zur Frage 6: Hier geht es ganz klar darum, dass die Effizienz gesteigert werden kann. Wenn die Pfändungsbeamten direkten Zugriff auf das bestehende Datenarchiv hätten und die Auskünfte nicht erfragen müssten, wäre das in meinen Augen eine grosse Entlastung für beide involvierten Seiten. Die Frage 7 wurde meines Erachtens gar nicht beantwortet. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es keinen Handlungsbedarf gibt. Wir wissen alle, dass alle Kantone mit den gleichen Problemen kämpfen. Mit der Beantwortung der Fragen bin ich, wie erwähnt, teilweise zufrieden. Am Schluss möchte ich nochmals den Gedanken, obwohl er nicht sehr liberal ist, ins Feld führen und mich fragen, ob es nicht doch sinnvoll wäre, die Steuern direkt vom Lohn abzuziehen.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich habe die Frage von Felix Glatz-Böni so verstanden, ob wir auch entsprechende Anstrengungen bereits bei der Einschätzung oder bei den Revisionen unternehmen. Selbstverständlich sind unsere Mitarbeiter mit der nötigen Akribie dahinter. Aufgrund von Emails erhalte ich immer wieder den Eindruck, dass sie teilweise schon übereifrig suchen würden. Wir versuchen, die Balance zwischen pedantisch und über etwas hinwegsehen zu finden. Es können sicher alle im Saal beipflichten, dass der Kanton Solothurn nicht als der Kanton bekannt, der bei den Veranlagungen sehr lasch wäre. Die Quellensteuer ist immer wieder ein Thema. Das ist eine gesamtschweizerische Angelegenheit und kann nicht vom Kanton beurteilt werden. Es gab immer wieder entsprechende Vorstösse. Das wäre aber auch eine Belastung für die Unternehmen. Es gibt zwar solche, die sagen, dass sie freiwillig Hand bieten würden, da sie über die entsprechende Software verfügen. Ich glaube aber nicht, dass die Zeit für eine Einführung reif ist. Der Datenschutz ist ebenfalls ein Thema,

auch hier im Saal. Auf der einen Seite wird auf den Datenschutz Wert gelegt, auf der anderen Seite wäre man froh, wenn der Datenschutz in gewissen Bereichen nicht so streng wäre. Wir sind dabei, einen gangbaren Weg zu finden. Die Datenschutzbeauftragte schaut uns hier auch innerhalb der Verwaltung auf die Finger. Ich glaube, dass wir eine Schnittstelle zwischen Betriebsamt und Steueramt gefunden haben, die das erleichtert. Der Direktzugriff ist nicht möglich, in den letzten zwei Jahren hat aber eine starke Verbesserung stattgefunden.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich danke dem Regierungsrat und ich möchte mich auch bei Ihnen bedanken mit dem Sprichwort: Es ist gescheit, gut zuzuhören. Das haben Sie getan, Sie waren diszipliniert. Besten Dank für diese Session. Ich muss Sie aber noch für einen Moment beschäftigen mit Zuhören. Es wurden 26 Vorstösse eingereicht. Ich wünsche allen eine gute Zeit, bis zum nächsten Mal.

I 0030/2016

Interpellation Franziska Roth (SP, Solothurn): Reorganisation Erwachsenenbildungszentrum EBZ

Dem Amtsblatt vom 26.2.16 ist zu entnehmen dass für das Erwachsenenbildungszentrum Olten ein Leiter/eine Leiterin EBZ, 50%-Pensum, gesucht wird. Diese Ausschreibung erstaunt, wurde doch in der BIKUKO nie darüber informiert, dass eine Überprüfung der Besetzung der Kaderstelle erfolgt wäre, obwohl dies naheliegen würde aufgrund der Pensionierung des heutigen Stelleninhabers von Olten. Die heutige Führungsstruktur der beiden EBZ Olten und Solothurn/Grenchen ist zu hinterfragen und aus unserer Sicht anzupassen. Der Kanton ist im Übrigen dazu aufgefordert, bei der Besetzung jeder Kaderstelle zu prüfen, ob diese sowohl in der Führung, als auch strategischen Ausrichtung wie auch in der Führungsstruktur den heutigen wie auch den zukünftigen Herausforderungen genügt.

Auf dem engen Kantonsgebiet des Kantons Solothurn werden zwei EBZ mitfinanziert, die organisatorisch den entsprechenden Berufsbildungszentren (BBZ Olten und BBZ Solothurn-Grenchen) unterstellt sind und von zwei verschiedenen Leitern (mit je einem 50% Pensum) geführt werden. Beide EBZ müssen kostendeckend geführt werden und konkurrenzieren sich in vielen Angeboten direkt. Auf dem Markt müssen zwei verschiedene Marken beworben werden. Eine Folge daraus könnte sein, dass die Teilnehmerzahlen von einzelnen Angeboten an beiden Standorten nicht optimal sind. Konkurrenzierende Unternehmen führen dazu, dass Drittanbieter vereinfacht einen Zugang zum Markt erhalten und so entscheidende Marktanteile und Deckungsbeiträge gewinnen. Die Erreichbarkeit der Administration muss an beiden Standorten während den Bürozeiten sichergestellt sein. Dies bedeutet, dass an beiden Standorten genügend Personal eingeplant werden muss.

In diversen Kantonen, z.B. im Kanton Baselland und im Kanton Luzern wurde eine Reorganisation der kantonalen Angebote im Bereich der beruflichen Weiterbildung (Höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung) vorgenommen. 2008 führte der Kanton Luzern alle Abteilungen, die einem BBZ der Grundbildung zugeordnet waren, zusammen und hob das neue WBZ Kanton Luzern in den Status einer eigenständigen Organisationseinheit mit eigenem Buchungskreis und Angeboten an sechs Standorten. Diese Einheit funktioniert hervorragend und nimmt eine zentrale Marktstellung in der Luzerner Bildungslandschaft ein. In dieser klaren Positionierung im Bereich Tertiär B und Quartär erwirtschaftet das Weiterbildungszentrum bei einer Vollkostenrechnung einen Kostendeckungsgrad von ca. 105%. Besonders wichtig ist, dass damit im Kanton Luzern mit einer Marke, einem Marketing erfolgreich jedes Jahr die gewünschten Fachkräfte für die Region ausgebildet werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Hat der Regierungsrat eine ausführliche Überprüfung der Führungsstruktur vorgenommen und die Vorteile einer Zusammenlegung der beiden EBZ zu einem Weiterbildungszentrum analog Luzerner Modell geprüft?
 - a. Wenn ja, warum wurden die Ergebnisse anlässlich der BIKUKO Sitzung vom September 2015 nicht vorgestellt?
 - b. Wenn nein, warum wurde auf eine eingehende Überprüfung verzichtet?
2. Das EBZ Olten bietet primär Nachholbildungen nach Art. 32 BBV an. Diese gehören in die Grundbildung und somit nicht zum Leistungsauftrag eines Weiterbildungszentrums im Tertiär B.
 - a. Wird das EBZ Olten mit einer neuen Leitung weiterhin Grundbildungsangebote anbieten?
 - b. Wie stellt der Kanton sicher, dass sowohl im oberen wie auch unteren Kantonsteil Rechtsgleichheit für Interessenten der Nachholbildung nach Art. 32 BBV geschaffen wird?

3. Mit der bereits erfolgten Stellenausschreibung wird die Chance auf die Stärkung der Tertiär B-Ausbildung im Kanton Solothurn verpasst. Wie gedenkt der Regierungsrat die Leitung EBZ Olten anzustellen, um sich nicht die Option der Zusammenführung zu verbauen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Franziska Roth, 2. Mathias Stricker, 3. Markus Ammann, Markus Baumann, Christine Bigolin Ziörjen, Fränzi Burkhalter, Simon Bürki, Simon Esslinger, Urs Huber, Hardy Jäggi, Angela Kummer, Fabian Müller, Anna Rüefli, Susanne Schaffner, Luzia Stocker (15)

K 0035/2016

Kleine Anfrage Mathias Stricker (SP, Bettlach): Luchse im Kanton Solothurn

Seit einigen Jahren hat sich der Luchs im Jurabogen etabliert. Rund 100 erwachsene Tiere leben im grenzüberschneidenden Gebirgszug, etwa 10% davon haben ihr Streifgebiet auch im Solothurner Jura. Schäden durch diese Luchse gibt es kaum. Risse an Nutztieren sind eine grosse Ausnahme. Trotzdem ertönen immer wieder Stimmen, welche die Reduktion des Luchsbestandes fordern, um den Wildbestand nicht zu gefährden.

Im Februar 2016 wurde oberhalb von Matzendorf ein Luchs gefangen, mit einem Sender ausgestattet und wieder frei gelassen. Dieser Fang geschah an einer von diesem Luchs gerissenen Hausziege. Es wurde in den Medien kommuniziert, dass die Besenderung vorgenommen wurde, um das Tier für eine spätere Umsiedlung lokalisieren und einfangen zu können. Gemäss «Konzept Luchs Schweiz», Abschnitt 4.1 auf Seite 9 (Stand 19.01.2016), dürfen aber keine Luchse umgesiedelt werden, die nachweislich Nutztiere gerissen haben («Es werden keine Luchse umgesiedelt, welche nachweislich Schäden an Nutztieren verursacht haben.»).

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB) führt die Geschäftsstelle des Vereins «Lebensraum ohne Grossraubtiere». Die SAB wiederum finanziert sich hauptsächlich über die Mitgliederbeiträge der Kantone. 23 Kantone sind Mitglied bei der SAB, darunter auch der Kanton Solothurn. Diese Kantone unterstützen damit militante Raubtiergegner, welche den verfassungsmässigen Schutz der einheimischen Fauna aufheben wollen. Pro Natura hat im Jahr 2015 bei allen Kantonen nachgefragt, ob ihnen diese Tatsache bewusst ist und ob sie daraus Konsequenzen ziehen. Der Kanton Solothurn hat das Schreiben von Pro Natura zwar zur Kenntnis genommen, sich aber als einer von wenigen Kantonen nicht inhaltlich geäussert.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Nutztiere wurden in den Jahren 2010 bis 2015 im Kanton Solothurn nachweislich vom Luchs gerissen?
2. Wie haben sich die Wildbestände (Gämse, Reh) in den Jahren 2010 bis 2015 entwickelt?
3. Welchen Einfluss hat der Luchs auf die Jagderträge im Kanton Solothurn?
4. Auf welches Recht stützt sich die geplante Umsiedlung des Luchses (Matzendorf) in Bezug auf das Konzept «Luchs Schweiz»?
5. Hat der Kanton Solothurn Kenntnis davon, dass die SAB den Verein «Lebensraum ohne Grossraubtiere» unterstützt?
6. Wie kann der Kanton Solothurn seine Mitgliedschaft bei einer Organisation (SAB) vereinbaren, welche ihrerseits Dienstleistungen für einen Verein anbietet, der die bestehenden kantonalen und eidgenössischen Gesetze zum Schutz der einheimischen Fauna aushöhlen will?
7. Ist der Kanton Solothurn bereit, in letzter Konsequenz aus der SAB auszutreten, wie dies andere Kantone ebenfalls in Erwägung ziehen?
8. Wird aus Sicht der Regierung mit der aktuellen Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes dem Schutz der einheimischen Raubtiere genügend Rechnung getragen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Mathias Stricker (1)

I 0036/2016

Interpellation Fraktion SP: Hat das Amt für Wirtschaft und Arbeit die Lehrlinge der Stahl Gerlafingen AG im Stich gelassen?

Kurz nach der Aufhebung des Euro-Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank im Januar 2015 gab die Stahl Gerlafingen bekannt, dass der starke Franken die bereits ohnehin angespannte finanzielle Situation noch verschärfe und dass sie unter diesem Druck gezwungen sei, Massnahmen für ihr Überleben zu treffen. Im Rahmen dieser Massnahmen kündigte die Stahl Gerlafingen AG vor Kurzem an, bei der Berufsbildung zu sparen und die Lehrwerkstätte zu opfern. In vorbildlicher Zusammenarbeit hatte die Firmenleitung, gemeinsam mit der Gewerkschaft Unia und dem Staatssekretariat für Wirtschaft Seco, ein Projekt ausgearbeitet, welches es ermöglicht hätte, die Lehrwerkstätte während zwei Jahren unter dem Titel der arbeitsmarktlichen Massnahmen teilweise über die Arbeitslosenversicherung zu finanzieren. Aus formellen Gründen hätte es nur noch eine zustimmende Stellungnahme des Amtes für Wirtschaft und Arbeit gebraucht, um dem Projekt zum Durchbruch zu verhelfen.

Aus der Solothurner Zeitung vom 17. Februar 2016 sowie von Beteiligten war zu erfahren, dass das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Solothurn sich weigerte, diese zustimmende Stellungnahme abzugeben. Dieser Entscheid wurde von der zuständigen Regierungsrätin ausdrücklich mitgetragen. Die Folge davon ist, dass die Lehrwerkstätte der Stahl Gerlafingen geschlossen wird.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Mit welcher Begründung weigerte sich das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) einem Projekt, welches in Zusammenarbeit mit dem Seco, also der Aufsichtsbehörde der Arbeitslosenversicherung, erarbeitet wurde, eine zustimmende Stellungnahme abzugeben?
2. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, Projekte zu unterstützen, die Arbeitsplätze erhalten, bzw. arbeitsmarktliche Massnahmen für Personen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind, mitzufinanzieren. Das Gesetz lässt einen breiten Interpretationsspielraum zu. Weshalb wurde von diesen Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht?
3. Wurde versucht, den gesetzlichen Spielraum der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen vollständig auszunutzen? Wenn ja, wie? Wenn nein, weshalb nicht?
4. Welche Risiken wäre der Kanton eingegangen, wenn er zum Projekt eine zustimmende Stellungnahme abgegeben hätte?
5. War der Gesamtregierungsrat in dieses Geschäft involviert und trägt er die ablehnende Haltung des AWA mit?
6. Was unternimmt die Regierung konkret, um der Deindustrialisierung unseres Kantons und dem damit verbundenen Ausbildungs- und Arbeitsplatzabbau entgegen zu halten?
7. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Meinung, dass viele industrielle Ausbildungsplätze im Kampf gegen den Fachkräftemangel und gegen die Deindustrialisierung enorm wichtig sind, auch wenn nicht immer alle Lehrstellen besetzt werden können?
8. Was sind die konkreten Massnahmen der Solothurner Regierung zu der im April 2015 von Regierungsrätin Esther Gassler in Aussicht gestellten Industriepolitik?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Markus Baumann, 2. Urs Huber, 3. Markus Ammann, Christine Bigolin Ziörjen, Beat Blaser, Fränzi Burkhalter, Simon Bürki, Roberto Conti, Thomas Eberhard, Claudia Fluri, Walter Gurtner, Hardy Jäggi, Angela Kummer, Beat Künzli, Stefan Oser, Anna Rüefli, Susanne Schaffner, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Urs von Lerber (20)

A 0037/2016

Auftrag Urs von Lerber (SP, Luterbach): Digitale Dokumente vollständig und zeitgerecht online

Der Regierungsrat wird beauftragt sicherzustellen, dass sämtliche Unterlagen des Parlamentsbetriebes vollständig und zeitgerecht in digitaler Form und online abrufbar den Parlamentsmitgliedern zur Verfügung stehen. Er erlässt die dazu notwendigen Regelungen.

Begründung: Im Extranet des Kantonsrates stellen die Parlamentsdienste die meisten für die Parlamentsarbeit nötigen Unterlagen zur Verfügung. Damit eine seriöse Arbeit auf digitaler Basis möglich ist, sind die Parlamentsmitglieder auf digitale Unterlagen angewiesen, welche identisch mit denjenigen in Papierform sind. Dies ist heute nicht der Fall. Insbesondere grosse, gewichtige Dokumente wie der Geschäftsbericht oder der Voranschlag sind unvollständig im Extranet verfügbar. Gerade hier wäre jedoch die digitale Form eine grosse Erleichterung. Weitere Dokumente sind teilweise nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung verfügbar. Damit wird eine sinnvolle Arbeit mit digitalen Unterlagen verunmöglicht. Es ist an der Zeit, die steigende Anzahl der auf digitale Technologien setzenden Parlamentsmitglieder besser zu unterstützen. Dies kommt auch den Gelegenheitsnutzenden zu Gute und erhöht die Miliztauglichkeit des Parlamentsbetriebes.

Unterschriften: 1. Urs von Lerber, 2. Markus Ammann, 3. Simon Bürki, Markus Baumann, Christine Bigolin Ziörjen, Fränzi Burkhalter, Simon Esslinger, Felix Glatz-Böni, Urs Huber, Doris Häfliger, Hardy Jäggi, Angela Kummer, Manfred Küng, Felix Lang, Fabian Müller, Stefan Oser, Anna Rüefli, Susanne Schaffner, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Daniel Urech, Felix Wettstein, Brigit Wyss, Barbara Wyss Flück (24)

K 0038/2016

Kleine Anfrage Beatrice Schaffner (glp, Olten): Flexibilität bei der Wohnraumbeschaffung für Asylsuchende und Flüchtlinge

Seit einiger Zeit kommen immer mehr Asylsuchende in die Schweiz. Im Kanton Solothurn wohnen die Flüchtlinge vor der Verteilung in die Sozialregionen zum Beispiel in Zivilschutzanlagen ZSA. Ursprünglich war eine Aufenthaltsdauer von drei Monaten in den ZSA vorgesehen. Für die ZSA Olten liegt diese Dauer bei mittlerweile fünf bis sechs Monaten. Obwohl der Kanton Solothurn einen hohen Leerwohnungsbestand aufweist, gestaltet sich die Platzierung der Asylsuchenden in die Wohngemeinden offenbar schwierig. Bis die Asylsuchenden wirtschaftlich selbstständig sind, werden die Wohnkosten von der Sozialhilfe (Bund und Kantone) übernommen.

Der Regierungsrat wird ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Haben Asylsuchende und Flüchtlinge einen gesetzlichen Anspruch auf eine eigene Wohnung, das heisst auf eine Wohnung pro Person?
2. Gibt es Standards bezüglich Wohnungsgrösse und Einrichtung? Wie sehen diese Standards aus?
3. Gibt es die gesetzlichen Möglichkeiten, mehrere Flüchtlinge auch gegen ihren Wunsch in einer gemeinsamen Wohnung zu unterbringen (Wohngemeinschaft)?
4. Welche Minimalstandards müssen erfüllt werden, wenn Einzelzimmer in Wohnungen an Flüchtlinge vermietet werden?
5. Sind diese Standards höher als in «freiwilligen» Wohngemeinschaften, wo sich zum Beispiel mehrere Personen eine Dusche und Toilette teilen?
6. Kann eine Privatperson ein Zimmer in einer Wohnung für die Unterbringung einer asylsuchenden Person vermieten?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Beatrice Schaffner (1)

K 0039/2016

Kleine Anfrage Mark Winkler (FDP, Witterswil): Konzept Windenergie Schweiz und Richtplan Solothurn Kapitel E-2.4 Windenergie

Im Jahr 2015 hat der Kanton eine Gesamtüberprüfung des Richtplanes in die Vernehmlassung gegeben. Das Kapitel E-2.4 Windenergie wurde nicht angepasst und ist noch auf dem Stand von 2009 (auf Grundlagenarbeiten aus 2008), obwohl z.B. die Gemeinden Meltingen und Erschwil einen Antrag zur Berücksichtigung im Richtplan gestellt haben. Gemäss Amt für Raumplanung sollen aus Gründen der Pla-

nungsbeständigkeit, offener Fragen und ausstehenden Grundsatzentscheiden aus dem Projekt Grenchenberg keine Anpassungen am Richtplan SO vorgenommen werden.

Meine Fragen:

1. Unterstützt der Regierungsrat das Konzept Windenergie Schweiz und hat er sich zum Ziel gesetzt, die darin definierten Ziele umzusetzen?
2. Unterstützt der Regierungsrat das Energiekonzept des Kantons Solothurn und möchte er die darin definierten 160 GWh Windstrom pro Jahr erreichen?
3. Kann der Kanton Solothurn mit den heute im Kantonalen Richtplan ausgeschiedenen Standorten die geplanten 160 GWh pro Jahr erreichen? Welche Standorte sollen wie viele GWh pro Jahr zum Ziel beitragen?
4. Rechnet der Regierungsrat damit, dass alle im Richtplan aufgelisteten Projekte umgesetzt werden, obwohl viele Projekte vor der Umsetzung scheitern und bereits bei vielen Standorten Widerstand vorhanden oder angekündigt wurde?
5. In der ganzen Schweiz werden unzählige Projekte aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt. Wäre es aufgrund dieser Voraussetzungen nicht sinnvoll, mehr Standorte im Richtplan auszuschneiden, als effektiv benötigt werden?
6. Der Standort Passwang liegt zumindest teilweise in einem BLN Gebiet. Sieht es der Regierungsrat als realistisch an, dass Windkraftanlagen in BLN Gebieten gebaut werden können?
7. Kann die Planungsbeständigkeit erhalten werden, wenn die bereits im Richtplan definierten Standorte beibehalten werden und noch zusätzliche hinzugefügt werden?
8. Welche Grundsatzentscheide erwartet sich der Regierungsrat vom Projekt Grenchenberg und welchen Einfluss könnten diese Entscheide auf die anderen Standorte im Kanton und den Richtplan SO haben?
9. Inwiefern rechtfertigt es sich, diese Grundsatzentscheide abzuwarten, um den Richtplan ggf anzupassen?
10. Welche spezifischen Gründe sprechen gegen die Aufnahme eines Projekts Meltingerberg in den Richtplan, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die betroffenen Gemeinden für einen Eintrag engagieren und diesen begrüssen würden?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Mark Winkler (1)

I 0040/2016

Interpellation Felix Wettstein (Grüne, Olten): Wildtierkorridore, Stand der Umsetzung

Mit dem Globalbudget Wald, Jagd und Fischerei sowie dem IAFP verfolgt der Regierungsrat das Ziel, Wildtierkorridore aufzuwerten. Das entsprechende Ziel heisst gemäss IAFP: «Umsetzen von Massnahmen, damit die Verbindung der ansonsten getrennten Lebensräume von Wildtieren für bestimmte Zielarten besser gewährleistet sind».

Im Kanton Solothurn gibt es 31 Wildtierkorridore. 11 von ihnen haben nationale Bedeutung, 20 regionale Bedeutung. In den Jahren 2007/2008 hat das Forschungs-, Planungs- und Beratungsbüro Hintermann & Weber AG (Reinach BL) im Auftrag des Kantons Solothurn eine vollständige Kartierung mit Zustandsbeschreibung und Massnahmen erstellt. Die 31 Objektblätter sowie die Übersichtskarte sind auf der Webseite des Amtes für Raumplanung veröffentlicht.

Gemäss der damaligen Erhebung waren 9 Wildtierkorridore ganz unterbrochen, 14 mussten als beeinträchtigt eingestuft werden, nur gerade 8 galten als intakt. Unter den 11 Korridoren mit nationaler Bedeutung waren 3 intakt (Deitingen auf Solothurner Boden, Aaretränki-Fulenbach, Fehren), 3 waren beeinträchtigt (Riemberg-Lommiswil, Biberist, Hüniken) und 5 unterbrochen (Äusseres Wasseramt, Äussere Klus Balsthal, Kestenholz, Obergösgen, Walterswil). Bei den Korridoren von regionaler Bedeutung fällt insbesondere auf, dass im unteren Kantonsteil, zwischen Hägendorf und Wöschnau, alle fünf Korridore im Dünner- und Aaretal unterbrochen sind.

Das Beratungs- und Planungsbüro hatte pro Wildtierkorridor spezifische Massnahmen formuliert, unterteilt nach den Kategorien «zwingend» (30 Massnahmen), «wichtig» (53) und «unterstützend» (18). Die nachfolgenden Fragen thematisieren insbesondere die zwingenden spezifischen Massnahmen, zu-

mal diese oft Bedingung für weitere Verbesserungsmöglichkeiten sind. Elf spezifische Massnahmen bezogen sich auf die unterbrochenen Korridore, 17 auf die beeinträchtigten.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es Wildtierkorridore, die inzwischen einer anderen Kategorie (intakt, beeinträchtigt, unterbrochen) als 2008 zuzuordnen sind? Wenn ja, welche?
2. Welche der elf zwingenden spezifischen Massnahmen, die sich auf die unterbrochenen Korridore beziehen, sind inzwischen erfolgreich abgeschlossen? Welche sind in Realisierung?
3. Welche der 17 zwingenden spezifischen Massnahmen, die sich auf insgesamt 12 beeinträchtigte Korridore beziehen, sind inzwischen erfolgreich abgeschlossen? Welche sind in Realisierung?
4. Wie hoch sind die Finanzmittel im aktuellen Globalbudget zur Realisierung der Massnahmen (zwingende, wichtige und unterstützende)?
5. Im Bereich des Wildtierkorridors «Eppenbergr-Wöschnau» (unterbrochen) wurden zwei zwingende Massnahmen formuliert. Ist deren Realisierung Bestandteil des aktuellen Bahnausbauprojekts (Eppenbergtunnel)? Wenn ja, mit welchen Erfolgsaussichten?
6. Im Perimeter des unterbrochenen Korridors «Oberbögen» finden die Hochwasser-Schutzbauten an der Aare statt. Sind die beiden zwingenden Massnahmen für die Wildtierquerung Bestandteil des Projekts? Wenn ja, mit welchen Erfolgsaussichten?
7. Durch den unterbrochenen Korridor «Kestenholz» verläuft die A1 auf rund drei Kilometern Länge. Durch den unterbrochenen Korridor «Äusseres Wasseramt» verläuft die A1 südlich von Recherswil. Beide Korridore sind von nationaler Bedeutung. Welche Pläne zur Umsetzung der beiden zwingenden Massnahmen verfolgt der Bund, welche der Kanton? Wie sieht der Zeitplan aus?
8. Auf welche Weise führt der Kanton das Monitoring über die Umsetzung sämtlicher vorgeschlagener Massnahmen und über die erzielten Effekte auf einen möglichst ungestörten Wildwechsel? Gibt es Zählungen von wechselnden Wildtieren?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Felix Wettstein, 2. Daniel Urech, 3. Doris Häfliger, Felix Glatz-Böni, Felix Lang, Brigit Wyss, Barbara Wyss Flück (7)

I 0041/2016

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Todesstoss für die Wasserstadt Solothurn

Am Morgen des 3. März wurde kurzfristig eine Pressekonferenz zur Wasserstadt Solothurn für den Nachmittag angesetzt. An dieser wurde ein Gutachten von Dr. Heinz Aemisegger präsentiert, das der Wasserstadt Solothurn den Todesstoss versetzen soll. In diesem Gutachten wurden vom Baudepartement 4 Fragen gestellt, die vom Gutachter ausführlich und kompetent beantwortet wurden.

Bei der Fragestellung bekommt man den Eindruck, dass alle Fragen an den Gutachter so gestellt wurden, dass aus rechtlicher Sicht nur ein Nein zur Wasserstadt resultieren kann. Die Probleme einer Einzonung liegen längstens auf dem Tisch und sind uns und den Initianten bekannt. Interessant wären Fragen gewesen, wie ein so ausgewiesener Fachmann allenfalls Lösungsansätze sieht, um die zweifellos bestehenden rechtlichen Probleme zu lösen (wenn man sie überhaupt lösen will). Die gestellten Fragen haben auch andere Juristen, vielleicht nicht so kompetent, mit Nein beantwortet und sie als Stolpersteine einer Realisierung der Wasserstadt bezeichnet. Dazu wäre dieses Rechtsgutachten gar nicht nötig gewesen. Auch hat uns befremdet, warum dieses Rechtsgutachten so lange unter Verschluss gehalten wurde und es dann urplötzlich in einer ganz kurzfristig anberaumten Pressekonferenz der Presse, den Initianten und der Öffentlichkeit mitgeteilt wurde mit dem Ergebnis: »Gutachten versetzt der Wasserstadt Solothurn den Todesstoss« (Solothurner Zeitung vom 4. März). Will man ein solches Leuchtturmprojekt für die Stadt Solothurn, aber auch für den ganzen Kanton Solothurn mit diesem Rechtsgutachten für alle Zeit begraben? Dieses Rechtsgutachten eines ausgewiesenen Fachmanns hat sicher Gewicht und muss ernst genommen werden. Eine andere Fragestellung hätte sicher nicht zu einem so vernichteten Urteil geführt.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat höflich ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum wurde das Rechtsgutachten mehr als 2 Monate unter Verschluss gehalten?
2. Warum wurde dann plötzlich ohne Ankündigung kurzfristig eine Pressekonferenz abgehalten?

3. Warum wurde bei einer so wichtigen Pressekonferenz von Seiten der Wasserstadt-Initianten nur der Delegierte des Verwaltungsrates eingeladen?
4. Warum wurde an der Pressekonferenz von Seiten der Kantonsvertreter die Falschaussage des Gutachtens «80% der Fläche einer Wasserstadt liegt in der geschützten Witizone» nicht korrigiert? Es liegen 20% in der Witischutzzone.
5. Warum wurden dem Gutachter nur Fragen gestellt, die Kompensationsmassnahmen völlig ausschliessen obschon längstens bekannt ist, dass ohne Kompensationsmassnahmen die Wasserstadt schwierig zu realisieren ist?
6. Warum wurden dem Gutachter nur Fragen gestellt, die die längstens bekannten Probleme rechtlich zementieren und untermauern sollen und nicht auch Fragen, wie die tatsächlichen rechtlichen Probleme eventuell beseitigt werden könnten?
7. Müsste der Kanton Solothurn bei seiner momentanen Finanzlage nicht auch daran interessiert sein, eine Wasserstadt zu realisieren, um bei einer Totalsanierung (und wir sind überzeugt, dass für die Bevölkerung nur eine Totalsanierung des Stadtmistes in Frage kommt) seine Kosten zu minimieren oder ganz zu eliminieren?
8. Was hat dieses Rechtsgutachten gekostet?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Beat Käch, 2. Urs Unterlerchner, 3. Marco Lupi, Philippe Arnet, Johanna Bartholdi, Claude Belart, Hubert Bläsi, Hans Büttiker, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Verena Enzler, Markus Grütter, Rosmarie Heiniger, Peter Hodel, Beat Loosli, Marianne Meister, Verena Meyer, Anita Panzer, Andreas Schibli, Heiner Studer, Christian Thalmann, Beat Wildi, Mark Winkler, Ernst Zingg (24)

I 0042/2016

Interpellation Susan von Sury-Thomas (CVP, Feldbrunnen): Muslimisches Bestattungswesen im Kanton Solothurn

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat Angaben zu der Anzahl Todesfälle von Angehörigen der islamischen Glaubensgemeinschaft in unserem Kanton und der Anzahl Repatriierungen von verstorbenen Muslimen in ihre Heimatländer?
2. Wie schätzt der Regierungsrat aufgrund des wachsenden muslimischen Bevölkerungsanteils und dessen Alterung den Bedarf an muslimischen Bestattungsmöglichkeiten in unserem Kanton ein und welche Notwendigkeit sieht er, entsprechende Grabfelder zu schaffen?
3. Sind in unserem Kanton bereits Gemeinden und Friedhofverwaltungen mit Fragen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit muslimischen Bestattungen an den Kanton gelangt?
4. Wie weit stehen kantonale Vorschriften der Bestattungspraxis von Muslimen entgegen?
5. Sind Kompromisse zwischen unseren Vorschriften und muslimischer Praxis möglich und nötig?
6. Könnten muslimische Grabfelder helfen, unsere wegen Urnenbestattungen und Gemeinschaftsgräbern vielfach unternutzten Friedhöfe wieder stärker zu beanspruchen?
7. Olten besitzt ein muslimisches Grabfeld. Welches sind die Erfahrungen? Gibt es weitere Gemeinden mit solchen Grabfeldern?
8. Drängt es sich auf über die Gemeindegrenzen hinweg regionale Lösungen zu suchen?
9. Gibt es in dieser Sache Absprachen mit anderen Kantonen und mit dem Städte- und dem Gemeindeverband?
10. Ist der Kanton bereit, die Gemeinden in Bezug auf muslimische Bestattungen zu beraten und mit Empfehlungen oder Wegleitungen zu unterstützen?

Begründung: Im Kanton Solothurn liegt der Bevölkerungsanteil von Personen, die sich zur islamischen Glaubensgemeinschaft zählen, mit geschätzten 7% über dem schweizerischen Durchschnitt und ist im Zunehmen begriffen. Viele muslimische Einwanderer und Secondos sind voll integriert und wollen einmal hier bestattet werden. Etwa ein Drittel besitzt das Schweizer Bürgerrecht.

Muslimische Begräbnisvorschriften (Blick nach Mekka, Begräbnis in weissen Tüchern, keine bildlichen Darstellungen, ewige Grabesruhe) scheinen unseren Vorschriften und Gebräuchen teilweise zu widersprechen.

Vor einigen Jahren war das noch kein Thema. In der Zwischenzeit scheinen viele Gemeinden überfordert, wie sie dieses Problem angehen sollen und sie tendieren dazu muslimische Sonderansprüche abzulehnen.

Zahlreiche muslimische Familien lassen daher ihre verstorbenen Angehörigen für sehr viel Geld in ihr Ursprungsland zurückführen. Die Anzahl Rückführungen dürfte sich mit zunehmender Integration der Muslime reduzieren.

Ein schickliches Begräbnis ist gemäss unserer Verfassung ein Recht jedes Bürgers/jeder Bürgerin unabhängig von der Religionszugehörigkeit. Dies sollte auch für Anhänger des Islams gelten.

Unterschriften: 1. Susan von Sury-Thomas, 2. Thomas Studer, 3. Peter Kyburz, Rudolf Hafner, Nicole Hirt, Markus Knellwolf, Tamara Mühlemann Vescovi, Beatrice Schaffner, Marie-Theres Widmer (9)

I 0043/2016

Interpellation Felix Glatz-Böni (Grüne, Bellach): Vorteile eines bedingungslosen Grundeinkommens für den Kanton Solothurn

Bereits heute wird der existenzsichernde Lebensunterhalt grosser Teile der Bevölkerung solidarisch gesichert. Davon profitieren insbesondere Kinder, nicht-erwerbstätige Erziehende, Männer und Frauen im AHV-Alter, Kranke, Erwerbsunfähige, Arbeitslose usw. Es handelt sich dabei um Geld, welches diese Personen nicht selber als Einkommen erwirtschaften. Selbst viele Erwerbstätige leben zusätzlich von finanziellen Leistungen anderer Menschen.

In einer globalisierten Welt, mit seinem flüchtigen Kapital, bei der nicht die Arbeit der Maschinen, sondern die Arbeit der Menschen besteuert wird, werden Produktion und Dienstleistung zunehmend ausgelagert, digitalisiert und an Roboter delegiert – trotz steigendem Bruttoinlandprodukt (BIP) in der Schweiz nehmen hierzulande Entlassungen zu, die Arbeitslosigkeit steigt – auch im Kanton Solothurn. Die Wirtschaft wird also produktiver, bei sinkendem Bedarf nach menschlicher Arbeit – und steigendem Bedarf nach menschlichem Konsum.

Darin liegt eine Herausforderung und eine Chance: Die geschilderten Verhältnisse rufen nach neuen Ansätzen zur Gestaltung einer Zukunft, welche Lebenssinn und Gesellschaftsentwicklung ermöglicht, über das bisherige Modell herkömmlicher Arbeitsplätze hinaus. In wenigen Monaten, am 5. Juni 2016, werden die Stimmberechtigten über die Initiative für ein bedingungsloses Grundeinkommen abstimmen. Dieses würde das heutige System ergänzen. Lediglich der existenzsichernde Teil der Einkommen soll von der Erwerbsarbeit entkoppelt werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch müsste nach Einschätzung des Regierungsrates ein existenzsicherndes Einkommen im Kanton Solothurn sein, welches «ein menschenwürdiges Dasein und Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglicht», so, wie es der Initiativtext vorsieht?
2. Was sind die geschätzten finanziellen Auswirkungen eines bedingungslosen Grundeinkommens auf die jeweilige Summe der Ergänzungsleistungen, der Pflegekosten, der EL für Familien, der Prämienverbilligungen, der Sozialhilfe im Kanton Solothurn?
3. Welche Vorteile wären durch ein bedingungsloses Grundeinkommen für die Kantons- und Gemeindefinanzen im Kanton Solothurn zu erwarten, insbesondere bei den Aufwendungen für die kantonale Ausgleichskasse, für die IV-Stelle, für die Sozialregionen?
4. Was würde sich mit der Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens für die Arbeitslosenversicherung im Kanton Solothurn ändern?
5. Welche Vorteile hätte ein bedingungsloses Grundeinkommen für Freiwilligenarbeit im Kanton Solothurn: Alterspflege, politisches Engagement in Gemeinderäten, Elternräten, usw.?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Felix Glatz-Böni, 2. Daniel Urech, 3. Doris Häfliger, Felix Lang, Stefan Oser, Luzia Stocker, Felix Wettstein, Barbara Wyss Flück (8)

I 0044/2016

Interpellation Fraktion Grüne: AKW Fessenheim abschalten

Fessenheim ist das älteste Atomkraftwerk Frankreichs. Nach verschiedenen Medienberichten (Süddeutsche Zeitung, Tagesanzeiger, usw. kam es offenbar am 9. April 2014 zu einer Überschwemmung und in der Folge davon fielen gleich mehrere Sicherheitsebenen im AKW Fessenheim aus. Die Kraftwerksleitung verlor vorübergehend die Kontrolle über den Reaktor und konnte ihn nur durch das notfallmässige Einleiten von Bor unter Kontrolle bringen. Dieser gravierende Vorfall sollte offenbar vertuscht werden, kam aber durch einen Brief der französischen Atomaufsicht an die Leitung des Kraftwerks an die Öffentlichkeit. Mehrere Politikerinnen und Politiker aus Deutschland – darunter die deutsche Umweltministerin – aus Frankreich und aus der Schweiz fordern nun erneut die Stilllegung von Fessenheim. Das AKW stellt eine ernsthafte Bedrohung der Sicherheit der Kantonsbevölkerung nördlich des Juras dar.

Im Zusammenhang mit dem bekannt gewordenen kritischen Vorfall, welcher nur ca. 50 km Luftlinie vom Kanton Solothurn entfernt stattfand, wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Vorfall vom 9. April 2014 und die damit zusammenhängende Informationspolitik?
2. Wurde der Regierungsrat vom Bund bzw. ENSI oder von anderen amtlichen Stellen über den Vorfall informiert? Wenn ja, wann?
3. Ist der Regierungsrat in Kontakt mit den anderen Nordwestschweizer Kantonsregierungen betreffend das AKW Fessenheim?
4. Ist der Regierungsrat bereit, sich zusammen mit den Nordwestschweizer Kantonsregierungen beim Bund und allenfalls direkt bei den französischen Behörden dafür einzusetzen, dass das AKW Fessenheim möglichst schnell vom Netz genommen wird?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Brigit Wyss, 2. Felix Lang, 3. Barbara Wyss Flück, Felix Glatz-Böni, Doris Häfliger, Daniel Urech, Felix Wettstein (7)

A 0045/2016

Auftrag René Steiner (EVP, Olten): Informationspflicht zur Möglichkeit einer späteren Einschulung

Der Kanton sorgt dafür, dass die Schulträger zwingend die Eltern bei der Anmeldung für den Kindergarten über die Möglichkeit informieren, die Einschulung nach § 19 Abs. 3 des Volksschulgesetzes um ein Jahr aufzuschieben.

Begründung: Seit dem Inkrafttreten des Harmos Konkordats werden Kinder im Kanton Solothurn früher eingeschult und zwar bereits ab dem vollendeten vierten Altersjahr (Stichdatum 31. Juli). Das führte schon im Zusammenhang mit der Einführung von Harmos zu kritischen Anfragen. Um diesen Anfragen zu begegnen, wurde zeitgleich mit dem Beitritt zum Harmos Konkordat folgende Regelung ins Volksschulgesetz aufgenommen:

«Die Eltern können nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden, ob ihr Kind ausnahmsweise ein Jahr später eingeschult werden soll. Eine frühere Einschulung ist ausgeschlossen.» § 19 Abs.3

Die Realität im Kindergarten Alltag zeigt nun, wie wichtig es für einzelne Kinder ist, dass sie ein Jahr später eingeschult werden. Einerseits werden Kinder, die kognitiv, emotional, sozial oder körperlich noch nicht bereit sind, für den Unterricht zu einer schwer tragbaren Belastung. Der Auftrag des Kindergartens, die Kinder optimal auf die Schule vorzubereiten, wird damit erheblich erschwert. Andererseits werden viele kostenintensive Zusatzleistungen (Spezielle Förderung, Psychomotorik u.a.) und Abklärungen von Seiten der Lehrpersonen und des SPD obsolet, wenn Kinder ein Jahr später ohne diese stützenden Elemente dem Unterricht folgen können.

Leider gibt es Schulträger, die kaum oder gar nicht über diese Möglichkeit informieren. Aus Sicht des Kantons besteht aber aus oben genannten Gründen ein vitales Interesse, dass Eltern von dieser Mög-

lichkeit Gebrauch machen, wenn ihre Kinder noch nicht bereit sind. Darum soll er die Schulträger mit Nachdruck dazu verpflichten. Denkbar wäre zum Beispiel, dass Eltern auf dem Anmeldeformular für den Kindergarten über diese Möglichkeit in Kenntnis gesetzt werden müssen. Bei dieser Information durch die Schulträger ist insbesondere darauf zu achten, dass sie auch für Eltern mit Migrationshintergrund verständlich ist.

Unterschriften: 1. René Steiner, 2. Tamara Mühlemann Vescovi, 3. Nicole Hirt, Peter Brotschi, Martin Flury, Sandra Kolly, Edgar Kupper, Peter Kyburz, Georg Nussbaumer, Thomas Studer, Susan von Sury-Thomas, Bruno Vögtli (12)

A 0046/2016

Auftrag Thomas Studer (CVP, Selzach): Bekämpfungspflicht von Neophyten

Der Regierungsrat wird beauftragt, die invasiven Neophyten und die wichtigsten Problempflanzen (siehe Praxisshilfe Neophyten) konsequent zu bekämpfen und die entsprechenden Gesetze dahingehend anzupassen.

Begründung: Die Ausbreitung der Problempflanzen (Neophyten) nimmt in der offenen Landschaft, im Wald und in den Privatgärten immer mehr zu. Die Verbreitung ist einerseits auf die inkonsequente Bekämpfungspraxis, und andererseits auf das teils weiterhin erlaubte Anpflanzen zurückzuführen.

Die vom Kanton eingesetzte Arbeitsgruppe «Neobiota» unter der Federführung des Bildungszentrums Wallierhof, nimmt sich seit einigen Jahren dem Problem an, hat praktische Praxisshilfen erarbeitet und bietet Unterstützung an. Anordnen kann sie aber die Bekämpfung von Neophyten nicht, weil schlicht eine griffige gesetzliche Grundlage dazu fehlt. In der Freisetzungsverordnung (FRSV) ist einzig die Ambrosia als melde- und bekämpfungspflichtig festgelegt. Alle anderen Problempflanzen müssen nicht bekämpft werden. Es ist ganz eindeutig, wenn wir bei der Bekämpfung von den Problempflanzen Erfolg haben wollen, braucht es ein konsequentes Anpflanzungsverbot und eine Bekämpfungspflicht für Pflanzen der schwarzen Liste und der Watchliste.

Unterschriften: 1. Thomas Studer, 2. Georg Nussbaumer, 3. Doris Häfliger, Urs Allemann, Markus Ammann, Stephan Baschung, Peter Brotschi, Markus Dietschi, Martin Flury, Felix Glatz-Böni, Karen Grossmann, Rudolf Hafner, Nicole Hirt, Karin Kissling, Susanne Koch Hauser, Sandra Kolly, Edgar Kupper, Peter Kyburz, Daniel Mackuth, Tamara Mühlemann Vescovi, Michael Ochsenbein, Stefan Oser, Anna Rüefli, René Steiner, Mathias Stricker, Susan von Sury-Thomas, Bruno Vögtli, Marie-Theres Widmer (28)

K 0047/2016

Kleine Anfrage Daniel Urech (Grüne, Dornach): Gefahr durch Lastwagen auf der Kantonsstrasse Hochwald-Dornach

Vor wenigen Wochen geschah auf der Hochwaldstrasse in Dornach in der letzten Kurve der Kantonsstrasse Hochwald-Dornach ein Unfall durch einen Lastwagen, der beinahe das Bord hinunter auf ein Haus gestürzt wäre. Bereits vor ein paar Jahren ist genau an der gleichen Stelle ein Lastwagen in gleicher Art von der Strasse abgekommen. Nur dank der seither verstärkten Leitplanke stürzte das Unfallfahrzeug nicht wiederum zum darunterliegenden Haus ab.

Generell kommt es auf der Strasse, die teils nicht sehr breit und stellenweise sehr steil ist, immer wieder zu gefährlichen Situationen mit Lastwagen. Anders als der Regierungsrat in der Antwort zu Frage 3 der kleinen Anfrage Bruno Vögtli (CVP, Hochwald): »Wann wird die Strasse zwischen Dornach und Hochwald ausgebaut?« annimmt, unterscheiden sich die zwei Strassen Dornach-Gempfen und Dornach-Hochwald sehr stark voneinander. So ist die Strecke Hochwald-Gempfen-Dornach eher für den Schwerkverkehr geeignet als die steile Strasse Hochwald-Dornach. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen eines Lastwagenfahrverbots auf der Strasse Hochwald-Dornach auf die Verkehrssicherheit und die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner unterhalb der Hochwaldstrasse in Dornach?
2. Könnte ein Lastwagenverbot zu Kosteneinsparungen führen, weil weniger aufwändige bauliche Massnahmen notwendig wären?
3. Könnte ein Lastwagenverbot zu geringeren Eingriffen in den Wald führen, weil die künftigen Unterhalts- und Sicherheitsmassnahmen nur in geringerem Umfang notwendig wären?
4. Ist der Regierungsrat bereit, ein Fahrverbot für Lastwagen auf der Hochwaldstrasse zumindest talabwärts einzuführen? Wenn nein, weshalb nicht?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Daniel Urech, 2. Bruno Vögtli (2)

A 0048/2016

Auftrag Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach): Senkung von Lehrmittelkosten ermöglichen

Der Regierungsrat setzt Massnahmen um, welche es den Schulträgern ermöglicht, Lehrmittelkosten zu senken.

Begründung: Bei den Lehrmitteln findet eine grosse Entwicklung statt. Gab es früher lediglich ein Buch, welches über Schülergenerationen weitergegeben und weiterverwendet wurde – eine kostengünstige Variante.

In vielen Fächern hat sich eingebürgert, dass es zum Buch ein Übungsheft gibt, welches jedes Jahr für alle Schülerinnen und Schüler neu angeschafft wird.

Nun gibt es Tendenzen, dass neue Lehrmittel weitere Medien bringen, welche jährlich wieder angeschafft werden müssen und nicht mehr über Jahre weitergegeben werden können. Die Kosten für Lehrmittel steigen.

Der Regierungsrat soll Massnahmen ergreifen, welche es den Schulträgern ermöglichen, die Lehrmittelkosten senken zu können, beispielsweise indem keine Lehrmittel als obligatorisch vorgeschrieben werden, sondern lediglich die Anforderungen an ein Lehrmittel definiert werden und die Schulträger aus allen Lehrmitteln, welche diese Anforderungen erfüllen, auswählen können.

Unterschriften: 1. Michael Ochsenbein, 2. Mathias Stricker, 3. Kurt Henzmann, Stephan Baschung, Hubert Bläsi, Peter Brotschi, Martin Flury, Nicole Hirt, Fabio Jeger, Markus Knellwolf, Sandra Kolly, Peter Kyburz, Daniel Mackuth, Georg Nussbaumer, Anita Panzer, René Steiner, Thomas Studer, Urs Unterlerchner, Susan von Sury-Thomas, Bruno Vögtli, Marie-Theres Widmer (21)

A 0049/2016

Auftrag Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach): Territorialprinzip überprüfen

Der Regierungsrat überprüft, inwiefern das heute geltende Territorialprinzip bei Entscheidungen, welche mehrere Gemeinden betreffen, angepasst werden soll.

Begründung: Die Planungshoheit liegt bei den Gemeinden. Dies ist prinzipiell richtig. Es gibt jedoch Situationen, in welchen Nachbargemeinden durch Planungsentscheide gleich stark oder sogar mehr betroffen sind, als die gemäss Territorialprinzip zuständige. Der Regierungsrat soll prüfen, ob in solchen Fällen eine Abweichung vom Prinzip des Territoriums eine Verbesserung zur heutigen Situation ermöglicht.

Unterschriften: 1. Michael Ochsenbein, 2. Georg Nussbaumer, 3. Sandra Kolly, Stephan Baschung, Fabio Jeger, Daniel Mackuth, Thomas Studer, Susan von Sury-Thomas, Bruno Vögtli (9)

A 0050/2016

Auftrag Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Rechtsschutz bei Gebühren mit Ermessensbereich

Der Regierungsrat wird ersucht, die erforderlichen betrieblichen und rechtlichen Massnahmen zu treffen, damit bei der Festsetzung von Ermessensgebühren begründet wird, welchen Zeitaufwand die Mitarbeiter der Verwaltung und der Gerichte hatten und wie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen bei der Gebührensatzung berücksichtigt wird.

Begründung: In der Debatte zum neuen Gebührentarif im Kantonsrat vom 8. März 2016 wurde von Seiten der Regierung eingeräumt, dass die Verwaltung und die Gerichte heute bei der Festsetzung von Ermessensgebühren in der Regel keine Ausführungen zum zeitlichen Aufwand der Mitarbeiter der Verwaltung und der Gerichte machen.

Laut § 3 «Gebührenrahmen» des Gebührentarifs (GT) sind die Gebühren u.a. nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen. Auch die Gebührenpflichtigen haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Das bedeutet, dass die Behörden ihren Entscheid über die Festsetzung der Gebühren begründen müssen (Art. 18 Abs. 2 KV). Daraus folgt, dass für eine rechtsstaatlich einwandfreie Gebührensatzung in der Begründung zur Verfügung anzugeben ist, wie viel Zeit von der Verwaltungs- oder Gerichts-Behörde für die Behandlung des betreffenden Geschäfts aufgewendet worden ist und inwieweit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen berücksichtigt worden ist.

Unterschriften: 1. Manfred Küng (1)

I 0051/2016

Interpellation Hans Marti (SVP, Biberist): Ersatzbeitrag gemäss ZSV Art. 21 (Schutzraumbefreiung)

Gemäss Artikel 21 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) und Artikel 17 Absatz 1 sind Wohnbauten der Schutzraumpflicht unterstellt. Die Anzahl Schutzräume ergibt sich aus der Zivilschutzverordnung (ZSV) Artikel 17.

Wenn der Einbau von Schutzräumen aus technischen und organisatorischen Gründen nicht zweckmässig ist, wird von der Bauherrschaft gestützt auf das (BZG) Artikel 17 eine Ersatzabgabe verlangt, die sogenannte Schutzraumbefreiung. Die Ersatzabgabe ist die Garantie für einen Ersatzschutzraum.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten.

1. Sind genügend Schutzräume vorhanden?
2. Warum weiss die Bauherrschaft nicht, wo die entsprechenden Schutzräume sind?
3. Was geschieht genau mit den einbezahlten Beträgen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Hans Marti, 2. Peter M. Linz, 3. Rolf Sommer, Beat Blaser, Johannes Brons, Roberto Conti, Jacqueline Ehram, Tobias Fischer, Claudia Fluri, Walter Gurtner, Beat Künzli, Fritz Lehmann, Hugo Schumacher, Leonz Walker, Christian Werner (15)

A 0052/2016

Auftrag Felix Lang (Grüne, Lostorf): Transparente Rechnungslegung bei Leistungserbringern im Asylwesen

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Richtlinien zu erlassen und durchzusetzen (Submissionsverfahren), dass Organisationen und Firmen, welche Leistungen im Asylwesen erbringen und diese dem Kanton oder den Gemeinden (auch Kirchgemeinden) verrechnen, ihre Rechnungslegung nach dem anerkannten Standard Swiss GAP FER 21 oder einem ähnlich transparenten System auszuführen haben.

Begründung: Was für Leistungserbringer im Behindertenbereich gilt (vom Kantonsrat erheblich erklärter Auftrag der FDP.Die Liberalen, A 165/2014 (DDI), RRB 2015/191), soll auch im Bereich Asylwesen Standard werden.

Transparenz ist umso wichtiger, da es sich hier um einen schnell wachsenden Geschäftsbereich handelt und Leistungserbringer medial ein zwiespältiges Bild abgeben. Dabei sollen Gewinne, Managerlöhne, Entschädigungen von Verwaltungsratsmitgliedern genauso wie auch die Qualifikation, die Arbeitsbedingungen und Entlohnung der Mitarbeitenden an der Front transparent gemacht werden.

Unterschriften: 1. Felix Lang, 2. Doris Häfliger, 3. Daniel Urech, Stephan Baschung, Markus Baumann, Johannes Brons, Peter Brügger, Felix Glatz-Böni, Karen Grossmann, Walter Gurtner, Rudolf Hafner, Kurt Henzmann, Nicole Hirt, Peter Hodel, Karin Kissling, Markus Knellwolf, Edgar Kupper, Fritz Lehmann, Peter M. Linz, Daniel Mackuth, Michael Ochsenbein, Franziska Roth, Beatrice Schaffner, Rolf Sommer, Bruno Vögtli, Leonz Walker, Felix Wettstein, Brigit Wyss, Barbara Wyss Flück (29)

I 0053/2016

Interpellation Georg Nussbaumer (CVP, Hauenstein): Übertriebenes Kontrollwesen durch das Amt für Gemeinden

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 20. Januar 2016 hat das Amt für Gemeinden den Solothurnischen Bürgergemeinden mitgeteilt, dass das Amt neben den jährlichen formellen Prüfungen periodisch, in der Regel alle 4 Jahre, Schwerpunktprüfungen zur Rechnungslegung vornimmt. Das Amt weist darauf hin, dass die Kosten für diese Prüfhandlung aufgrund des vom Kantonsrat beschlossenen Massnahmenplans in Zukunft in Vollkosten verrechnet werden. Aus diesem Schreiben ergeben sich folgende grundsätzliche Fragen:

1. Wie kommt das Amt darauf, dass trotz der Tatsache, dass die Bestimmungen bezüglich Rechnungslegung und Revisionen vor kurzem stark verschärft wurden, eine formelle Prüfung der Rechnungen alle 4 Jahre nötig ist?
2. Die Rechnungen von allen öffentlichen Körperschaften werden nach der Genehmigung dem Amt jährlich vorgelegt. Wieso werden Prüfungen nicht, so wie früher, nur aufgrund von Verdachtsfällen vorgenommen?

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, wieso gerade die Institutionen der untersten Ebene unserer Demokratie zunehmend kontrolliert werden, da gerade dieser Bereich in der Regel der am besten über-schaubare ist. Aufgrund der erfolgten Verschärfung des Kontrollwesens, welches festlegt, dass zwin-gend befähigte Leute in den Revisionskommissionen sitzen bzw. die Gemeinderechnungen von profes-sionellen Firmen geprüft werden, sind die vom Amt zusätzlich vorgenommen Prüfungen zumindest zu hinterfragen.

Unterschriften: 1. Georg Nussbaumer, 2. Sandra Kolly, 3. Michael Ochsenbein, Urs Ackermann, Urs Allemann, Stephan Baschung, Peter Brotschi, Rudolf Hafner, Kurt Henzmann, Nicole Hirt, Fabio Jeger, Karin Kissling, Markus Knellwolf, Susanne Koch Hauser, Edgar Kupper, Daniel Mackuth, Beatrice Schaffner, René Steiner, Bruno Vögtli (19)

I 0054/2016

Interpellation Brigit Wyss (Grüne, Solothurn): Berücksichtigung der CO₂-Bilanz im öffentlichen Beschaffungswesen

Die Beschaffung von (Bau)Materialien und Leistungen mit möglichst geringen Treibhausgasemissionen verbessert die CO₂-Bilanz der Schweiz, fördert die Innovation und ermöglicht unter Umständen eine bessere Berücksichtigung regionaler Anbieter und Produkte. Im öffentlichen Beschaffungswesen werden die Umweltkosten von Transport und Import heute zu wenig oder nicht berücksichtigt. Eine Studie der Freiburger Hochschule für Wirtschaft (Laurent Houmard, März 2014) kommt zum Schluss, dass die

CO₂-Bilanz seit dem Jahr 2000 als Zuschlagskriterium mitberücksichtigt werden kann, weil die Idee der «nachhaltigen oder verantwortungsvollen Beschaffung» sowohl in der Gesetzgebung der Schweiz wie der Europäischen Union Einzug gehalten habe. Die Studie der Hochschule für Wirtschaft hält abschliessend fest, dass heute eine CO₂-Bilanz «noch stärker gewichtet und auch rechnerisch objektiv» in die Beschaffung integriert werden kann.

Der Regierungsrat wird gebeten, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht die CO₂-Bilanz einer Baute aus, wenn der Stahl aus dem Stahlwerk Gerlafingen stammt im Gegensatz zu importiertem Stahl?
2. Wie sieht die CO₂-Bilanz bei üblicherweise verwendeten Baumaterialien ganz allgemein aus; insbesondere im Bereich Hoch- und Tiefbau und unter Berücksichtigung, ob Recyclingmaterial oder Primärmaterial verwendet wird oder nicht?
3. Wird bei Leistungsaufträgen (ÖV, usw.) die CO₂-Bilanz berücksichtigt?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die CO₂-Bilanz inskünftig umfassend zu berücksichtigen bzw. noch stärker zu gewichten und in die Beschaffung zu integrieren?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Brigit Wyss, 2. Felix Lang, 3. Barbara Wyss Flück, Markus Ammann, Markus Baumann, Christine Bigolin Ziörjen, Peter Brügger, Simon Bürki, Felix Glatz-Böni, Karen Grossmann, Walter Gurtner, Rudolf Hafner, Nicole Hirt, Peter Hodel, Urs Huber, Doris Häfliger, Markus Knellwolf, Angela Kummer, Stefan Oser, Franziska Roth, Anna Rüefli, Beatrice Schaffner, René Steiner, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Thomas Studer, Daniel Urech, Susan von Sury-Thomas, Bruno Vögtli, Felix Wettstein (30)

I 0055/2016

Interpellation Tobias Fischer (SVP, Hägendorf): Asylplätze und Sozialkosten

Zur schweizerischen Tradition, humanitäre Hilfe zu leisten, ist auch der Kanton Solothurn verpflichtet, einen angemessenen Beitrag zu leisten. Dies ist unbestritten und soll auch weiterhin gepflegt werden, jedoch so, dass dies unserer Bevölkerung auch zugemutet werden kann. Die politische Lage, die vielen Flüchtlingsströme und eine überforderte, orientierungs-lose und hilflose EU sind äusserst beunruhigende Faktoren, welche auch die Entwicklung in der Schweiz beeinflussen werden.

Bereits schon jetzt ist die Situation in der Schweiz teilweise beängstigend. Die Anzahl der Asylgesuche ist zunehmend, niemand weiss, wie sich dies in den kommenden Jahren weiterentwickelt. Asylplätze werden teilweise durch Leute besetzt, welche nicht «an Leib und Leben» bedroht sind. Wie sich diese Anzahl weiterentwickelt, weiss niemand. Von den sich im Kanton Solothurn befindenden Asylannten (Status B und N) sind über 80% (BFS Stand Juni 2014) von der Sozialhilfe abhängig. Wie sich diese sich aufkumulierenden Auslagen weiterentwickeln, weiss niemand.

In Anbetracht dieser äusserst schwierigen Situation, welche verständlicherweise grosse Teile der Bevölkerung beunruhigt, erlaube ich mir, in der Hoffnung auf eine klärende Stellungnahme, mit folgenden Fragen an den Regierungsrat zu gelangen.

1. Wieviele Asylannten verkraftet der Kanton Solothurn? Wo sieht der Regierungsrat die Grenze, die mit Rücksicht auf die Bevölkerung nicht überschritten werden darf?
2. Nach fünf bis sieben Jahren sind die anfallenden Sozialkosten bekanntlich von den Gemeinden zu tragen, was einzelne Gemeinden durchaus in den Ruin stürzen könnte. Wie gedenkt der Regierungsrat dem entgegenzuwirken?
3. Hat der Regierungsrat überhaupt die Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass die vorhandenen Plätze auch wirklich nur durch «an Leib und Leben» bedrohte Personen belegt werden?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Tobias Fischer, 2. Johannes Brons, 3. Rolf Sommer, Johanna Bartholdi, Beat Blaser, Roberto Conti, Thomas Eberhard, Jacqueline Ehrsam, Claudia Fluri, Walter Gurtner, Beat Künzli, Fritz Lehmann, Peter M. Linz, Hans Marti, Hugo Schumacher, Urs Unterlerchner, Bruno Vögtli, Leonz Walker, Christian Werner, Mark Winkler (20)

A 0056/2016

Auftrag Christian Werner (SVP, Olten): Ungerechtfertigte Verdoppelung des Leistungsbonus beim oberen Kader rückgängig machen

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zusammen mit den Sozialpartnern in dem Sinne zu ändern, dass § 134 Abs. 1^{bis} GAV ersatzlos gestrichen wird.

Begründung: Am 23. Juni 2010 hat der Kantonsrat den Auftrag «Angemessener Kündigungsschutz beim Kader» erheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zusammen mit den Sozialpartnern in dem Sinne zu ändern, dass das Anstellungsverhältnis beim Kader in begründeten Fällen, insbesondere bei mangelnder Eignung, ungenügender Leistung oder irreparabler Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten, in einem vereinfachten Verfahren gekündigt werden kann. Gleichzeitig mit der Umsetzung des erwähnten Kantonsratsbeschlusses wurde der individuell mögliche Leistungsbonus für das gesamte obere Kader (ab Lohnklasse 24) von 5% auf 10% verdoppelt (§ 134 Abs. 1^{bis} GAV), obwohl diese Massnahme im Kantonsrat nie ein Thema war, geschweige denn von diesem auch nur ansatzweise verlangt wurde. So besagt § 134 GAV in seiner heutigen Fassung bzw. seit dem 1. Juni 2012, dass der Leistungsbonus höchstens 5%, beim oberen Kader hingegen bis zu 10% beträgt. Für «gewöhnliche» Angestellte stehen zur Ausrichtung des Leistungsbonus höchstens 2,5% der gesamten Lohnsumme zur Verfügung, für das obere Kader hingegen bis zu 5% der Lohnsumme, die sich aus der Gesamtheit der individuellen Löhne des oberen Kadern ergibt. In diesem Zusammenhang ist zu ergänzen, dass sich die Erhöhung des Leistungsbonus nicht zu Lasten des Fixlohns auswirkt, sondern faktisch eine Lohnerhöhung von durchschnittlich rund 2,5% darstellt, und dass sämtliche Angestellte, welche mindestens mit »gut« beurteilt werden, was auf eine ganz grosse Mehrheit der Angestellten zutrifft, einen Leistungsbonus erhalten.

Diese faktische Lohnerhöhung beim oberen Kader löst gemäss Aussage des Regierungsrats jährlich wiederkehrende Kosten von rund 600'000 Franken aus und ist in der Sache – auch aus sozialpolitischer Sicht – weder nötig noch gerechtfertigt, erst recht nicht in finanziell schwierigen Zeiten. Wie Beat Käch, Arbeitnehmervertreter in der GAV-Kommission, in der Diskussion zur entsprechenden Interpellation anlässlich der Kantonsratssitzung vom 4. November 2015 ausführte, wurde die Verdoppelung des Leistungsbonus beim oberen Kader in der GAV-Kommission nicht von der Arbeitnehmerseite, sondern ausschliesslich von der Arbeitgeberseite gefordert. Dies überrascht umso mehr, als dass die Arbeitgebervertreter bekanntlich die Interessen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu vertreten hätten.

Mit einem Rückgängigmachen dieser fraglichen Massnahme, welche – wie bereits ausgeführt – von der Arbeitnehmerseite gar nie gefordert wurde, könnten jährlich rund 600'000 Franken eingespart werden, ohne dass dies die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wirklich schmerzen würde. Insofern ist § 134 Abs. 1^{bis} GAV ersatzlos zu streichen.

Unterschriften: 1. Christian Werner, 2. Thomas Eberhard, 3. Roberto Conti, Philippe Arnet, Beat Blaser, Johannes Brons, Peter Brügger, Jacqueline Ehrsam, Tobias Fischer, Claudia Fluri, Markus Grütter, Walter Gurtner, Manfred Küng, Beat Künzli, Fritz Lehmann, Peter M. Linz, Hans Marti, Verena Meyer, Hugo Schumacher, Rolf Sommer, Hansjörg Stoll, Urs Unterlerchner, Leonz Walker (23)

K 0057/2016

Kleine Anfrage Johanna Bartholdi (FDP.Die Liberalen, Egerkingen): Pflegeheimplanung 2020 Kanton Solothurn, Pflegequoten APH und Kriterien für die Zuteilung von (neuen) Pflegebetten**1. Ausgangslage**

Die der Pflegeheimplanung 2020 Kanton Solothurn (SGB 125/2013) zugrunde liegenden Pflegequoten APH betragen rund 18.5% der 80+-jährigen Bevölkerung oder rund 35% der 85+-jährigen.

Unter Punkt 9.7.2 der Pflegeheimplanung 2020 Kanton Solothurn werden die Kriterien für die Zuteilung von Pflegebetten aufgeführt.

Die Richtzahl für den Bettenbedarf für die stationäre Pflege von älteren Menschen im Jahr 2020 wurde auf 3'050 festgelegt, darin inbegriffen sind rund 50 Betten der soH. 2012 hatte es im Kanton Solothurn

2'669 Betten und 210 bewilligte oder geplante Betten, womit noch 171 mögliche Betten theoretisch möglich sind. Die Planung erfolgt auf der Basis eines Ein-Kreis-Modells.

2. Neuste Erkenntnisse/Feststellungen

Der AareLandRat hat die Erarbeitung einer Studie «Demografischer Wandel im AareLand - Finanzpolitische Herausforderungen und Handlungsansätze» in Auftrag gegeben. Diese Studie wurde dem AareLandRat am 24. Februar 2016 vorgestellt. Aus dieser Studie über die drei Kantone (Aargau, Luzern und Solothurn) geht hervor, dass die Pflegequoten APH zu hinterfragen sind. Diese Quoten bewegen sich in den drei Kantonen alle um 19% der 80+-jährigen Bevölkerung, während gesellschaftliche und gesundheitliche Entwicklungen nahe legen würden, dass die Nachfrage nach Pflegebetten eher sinkt.

Auch weitere Experten stellen klare Veränderungen fest: Es sind kürzere Verweildauern in Alters- und Pflegezentren, eine zunehmende Zahl an konkurrenzierenden Angeboten und namentlich die demografischen Veränderungen, die auffallen. Aktuell sind bei einigen Institutionen freie Plätze festzustellen, Tendenz steigend. Das steht eindeutig im Widerspruch zu den Planungen und Berechnungen auf Bundes- und Kantons-Ebene. Beiderorts wird nämlich für die nächsten Jahre mit einem deutlich höheren Bedarf an Pflegebetten gerechnet. Die Kantone hinken bei der Planung und Betriebsbewilligung mit ihren verfügbaren Daten hinterher. Faktum ist, dass sich die Quoten aufgrund gesunden und erfolgreichen Alterns laufend reduzieren (Quelle: clinicum 6-15, Seiten 92-95).

Die generelle Strategie «Ambulant vor Stationär» führt bei den Alters- und Pflegeheimen dazu, dass die Aufenthaltsdauer der Bewohnenden sinkt. Sie kommen viel später und pflegeintensiver ins Heim, was ebenfalls für eine Reduktion der Bettenzahl spricht. Allerdings erbringen die Ambulanten Dienste nur Grund- und Behandlungspflegeleistungen, jedoch keine Betreuung. Für vereinsamte, verwahrloste Menschen, die keine Tagesstrukturen haben oder psychische Probleme besitzen, die nur wenig Grund- und Behandlungspflegeleistungen beanspruchen, aber umso mehr auf Betreuung angewiesen sind, stehen gegenwärtig nur wenige Plätze zur Verfügung.

Auf der anderen Seite liegen dem Kanton gegenwärtig Anfragen für insgesamt 415 APH Betten vor, dabei einige als Ersatz bestehender Betten.

3. Fragen

Im Zusammenhang mit der Ausgangslage und der neusten Erkenntnisse/Feststellungen, bitte ich höflich um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Nach welchen Kriterien wird die Realisierung der angemeldeten Betten priorisiert? Gilt das Motto «wer zuerst kommt, mahlt zuerst»?
2. Wie wird sichergestellt, dass es zu keiner Bettenüberkapazität kommt?
3. Werden Spezialisierungen (z.B. Demenz, Gerontopsychiatrie, Kurzzeit- und Ferienaufenthalte) und die Schaffung von regionalen Kompetenzzentren gemäss den vorgegebenen Kriterien tatsächlich bevorzugt?
4. Was macht der Kanton um die gewünschte «Betreuungskette» zu realisieren.
5. Wird bereits in der Projektphase, d.h. mit der Anmeldung der gewünschten Betten, der Nachweis über ein entsprechendes Konzept, Fachwissen und Schulung verlangt?
6. Wird an der Richtzahl des Bettenbedarfs von 3'050 festgehalten, oder plant der Kanton von seinem Recht Gebrauch zu machen, die Richtzahl um 100 Betten, resp. die Pflegequoten zu senken?
7. Werden die möglichen Investoren von neuen Projekten auf die sich abzeichnende Überkapazität hingewiesen?
8. Werden Investoren von Neuprojekten darauf hingewiesen, dass eher ein Bedarf an alternativen und kostengünstigeren Wohnformen besteht?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Johanna Bartholdi, 2. Christian Thalman, 3. Rosmarie Heiniger, Claude Belart, Karin Büttler, Andreas Schibli, Heiner Studer, Urs Unterlerchner, Beat Wildi, Ernst Zingg (10)

I 0058/2016

Interpellation Roberto Conti (SVP, Solothurn): Zweckentfremdung eines parlamentarischen Vorstosses?

Am 27.01.16 wurde eine von 54 KR unterzeichnete «Kleine Anfrage» mit dem Titel «Folgen einer Annahme der Durchsetzungsinitiative» eingereicht. Bereits am 2.2.16 lag die Stellungnahme der Regierung

vor. Schon vorher, am 28.01.16 veröffentlichte die Solothurner Zeitung eine entsprechende Stellungnahme der Solothurner Regierung. Andere «Kleine Anfragen» werden im Vergleich dazu erst deutlich später beantwortet. Aktuelle Beispiele:

Kleine Anfrage Karin Kissling K 182/2015 vom 08.12.15, Stellungnahme am 23.02.16, Kleine Anfrage Brigit Wyss K 190/2015 vom 16.12.15, Stellungnahme am 02.02.16, Kleine Anfrage Anita Panzer K 0016/2016 vom 27.01.16, Stellungnahme am 23.02.16.

In diesem Zusammenhang ist der Regierungsrat höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Wie beurteilt die Regierung generell den Sinn parlamentarischer Fragestellungen zu bevorstehenden eidgenössischen Abstimmungen?
2. Sind die im erwähnten Vorstoss gestellten Fragen 1 (Wie beurteilt der Regierungsrat die Vereinbarkeit der Durchsetzungsinitiative mit den grundlegenden Prinzipien unseres Rechtsstaates und der Bundesverfassung?) und 3 (Reicht nach Ansicht des Regierungsrates die von den Eidgenössischen Räten 2015 beschlossene Revision des Strafgesetzbuches aus, die Forderung der Ausschaffungsinitiative umzusetzen?) für unseren Kanton von Bedeutung?
3. Weshalb hat die Regierung dieses Geschäft derart bevorzugt behandelt? Es war zudem in der Sitzung bereits als fünftes Tagesgeschäft traktandiert. Eine Beantwortung in der nachfolgenden RR-Sitzung hätte den Zweck auch noch erfüllt.
4. Weshalb antwortet die Regierung bei Frage 3 unter anderem mit einer eigenen, fragwürdigen Interpretation des «Ja» zur damaligen Ausschaffungsinitiative und empfiehlt eine Ablehnung der Durchsetzungsinitiative? Die Fragestellung verlangte dies in keiner Art und Weise.
5. Ist es legitim, dass sich eine Kantonsregierung in einen Abstimmungskampf derart tendenziös einbringt?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Roberto Conti, 2. Peter M. Linz, 3. Beat Künzli, Beat Blaser, Johannes Brons, Thomas Eberhard, Jacqueline Ehrsam, Tobias Fischer, Walter Gurtner, Fritz Lehmann, Hans Marti, Rolf Sommer, Leonz Walker (13)

I 0059/2016

Interpellation Roberto Conti (SVP, Solothurn): Stellenabbau in der kantonalen Verwaltung infolge der Massnahmenpläne?

Im Rahmen der parlamentarischen Debatte zum Vorstoss «Sofortmassnahmen zur Frankenstärke» wurde seitens der Regierung gesagt: «Weiter ist es ein Schlag ins Gesicht der Personen, die ihre Stelle aufgrund unserer Massnahmenpläne verloren haben. Es war zwar keine Massenentlassung, es wird aber auch hier gespart und Mitarbeiter mussten die Verwaltung verlassen» (Protokoll vom 9. Dezember 2015). Es macht daher Sinn, diesbezüglich an dieser Stelle eine Momentaufnahme sowie eine Aussicht auf die Entwicklung zu erfragen.

Der Regierungsrat ist höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Wie viele Stellen gingen in der kantonalen Verwaltung bis heute verloren? Welche Stellen (wie viele Stellenprozente) waren infolge welcher Massnahmen in welchen Departementen betroffen?
2. Mit wie vielen Stellenverlusten ist infolge der Massnahmenpläne im Jahr 2016 und 2017 zu rechnen? Stehen konkrete Zahlen bereits fest?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Roberto Conti, 2. Peter M. Linz, 3. Beat Künzli, Beat Blaser, Johannes Brons, Thomas Eberhard, Jacqueline Ehrsam, Tobias Fischer, Claudia Fluri, Walter Gurtner, Fritz Lehmann, Hans Marti, Hugo Schumacher, Rolf Sommer, Leonz Walker (15)

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr